



Erwiderung zu den Einwendungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankenwaldbrücke“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Thema Naturschutz

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

| | |
|--|--|
| Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht | Erstellt durch:  B f ö S Schlumprecht G m b H |
|  Bayreuth, 24.1.2022 | Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH Richard-Wagner-Str. 65 D-95444 Bayreuth Tel. : 09 21 / 6080 6790 Fax : 09 21 / 6080 6797 Internet: www.bfoess.de E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|-------------|--|---|--|
| 1. | Einwender 12 vom 27.02.2020, Landesbund für Vogelschutz | | |
| 1.1 zur saP | <p>1. Mängel der Artenschutzrechtlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für Projekt Frankenwaldbrücken im Höllental und Lohbachtal (sic) vom 30.01.2020 (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH) sowie der Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge (sic) vom 30.01.2020 (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH)</p> <p>Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Weiteren: saP) sowie die dazu gehörende Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge (im Weiteren: saP-Konkretisierung) weisen eine Reihe von Mängeln in der rechtlichen und biologischen Bewertung auf und halten einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Deshalb ist der artenschutzrechtliche Teil des Fachbeitrags entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen.</p> | Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Der artenschutzrechtliche Teil des Fachbeitrages wurde an einigen Stellen überarbeitet und ergänzt. Zu den einzelnen Einwendungen wird im Folgenden Stellung genommen. | Keine |
| 1.1.1. | <p>1.1. Kartiermethodik ungenügend</p> <p>Mit den in der saP genannten Kartierungsterminen (S. 4) wurden zumindest in Teilen die fachlich anerkannten Mindeststandards und Methoden nicht beachtet. So wurden die vier Begehungen für Kriechtiere im Zeitraum vom 27.05. bis 25.07.2018 gemacht, ein Zeitpunkt zu dem die Nachweiswahrscheinlichkeit aufgrund des Lebens- und Fortpflanzungszyklus der Art bedeutend geringer ist als etwas im späten Frühling (Paarung) oder im Herbst (geschlüpfte Jungtiere). Eine Population der Zauneidechse ist also auch auf den untersuchten Flächen in jedem Fall zu unterstellen und es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln.</p> | <p>Der Einwendung wurde gefolgt. Die Kartierungen (Reptilien, Suche nach Zauneidechsen) wurden im April und August 2020 ergänzt (am 17. April, 8. u. 25. August 2020).</p> <p>Die ergänzenden Kartierungen wurden in das Formblatt Zauneidechse und Schlingnatter eingearbeitet. Hierbei wurde ein Exemplar der Schlingnatter nachgewiesen, und ein Exemplar der Zauneidechse außerhalb des Untersuchungsraums unter der Höllentalbrücke. Daher bleiben die bislang formulierten Einschätzungen und Maßnahmen-Vorschläge bestehen. Für die Zauneidechse waren bereits mehrere Maßnahmen vorgesehen worden, so die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahme V31: Ökologische Baubegleitung und die - Maßnahmen CEF1 bis 3: Neuanlage von Kleinstrukturen; Freistellen von zugewachsenen, zu stark beschatteten Sonn- und Brutplätzen an Felsen, im Höllental und Lohbachtal an geeigneten Stellen; Entwicklung von reich strukturierten Lebensräumen mit Gebüsch-Offenland- | <p>Die Kartierungen wurden im April und August 2020 ergänzt. Die ergänzenden Kartierungen wurden in das Formblatt Zauneidechse und Schlingnatter eingearbeitet.</p> <p>Für die Zauneidechse sind bereits mehrere Maßnahmen vorgesehen: V31 und CEF1 bis 3. Diese beziehen sich auch auf die Schlingnatter, ebenso V8 und V9. Daran sind keine Änderungen erforderlich.</p> |

| | | | |
|--------|---|---|---|
| | <p>Alternativ könnte die Kartierung auch im Jahr 2020 fachgerecht wiederholt und belastbare Ergebnisse erzielt werden.</p> | <p>Mosaik an geeigneten, wärmebegünstigten Stellen, im Gebiet v.a. rund um Felsen. Die bereits formulierten Maßnahmen CEF1 bis CEF3 bezogen sich auch auf die Schlingnatter, ebenso V8 und V9, daher sind keine Änderungen erforderlich.</p> <p>Aufgrund der Erhebungen 2020 sind keine Änderungen an den Maßnahmen und der zugrundeliegenden Einschätzung erforderlich.</p> | |
| 1.1.2. | <p>1.2.Populationsbezogene Betrachtung im Hinblick auf § 44 I Nr. 1 BNatSchG</p> <p>In der saP-Konkretisierung wird für die Arten Uhu (S. 110) und Wanderfalke (S. 113) „... zur Kompensation potenzieller individueller Verluste“ die Bereitstellung von Ersatz-Nistgelegenheiten in Steinbrüchen vorgeschlagen (Vermeidungsmaßnahmen V21 und V27, bzw. V24 und V 28). Die Formulierung bezieht sich auf das Tötungs- und Verletzungsverbot des §44 I Nr. 1 BNatSchG bei dessen Untersuchung nach dem aktuell gültigen Recht populationsbezogene Betrachtungen jedoch keine Rolle spielen.</p> <p>Bei der Frage ob das Tötungs- und Verletzungsverbot erfüllt ist, ist dagegen zu prüfen, ob das Risiko einer Verletzung oder Tötung des einzelnen Individuums gegenüber dem normalen Mortalitäts- und Verletzungsrisiko der Art durch das Vorhaben signifikant erhöht wird. Bei der Abwägung müssen richtigerweise die Häufigkeit der Art, deren Verhaltensweise und das damit verbundene Mortalitätsrisiko betrachtet werden. Besteht eine signifikante Erhöhung trotz Vermeidungsmaßnahmen, so ist der Tatbestand des §44 I Nr.1 BNatSchG unabhängig von populationsbezogenen Betrachtungen erfüllt. 2019 wurden von Thomas Stöckigt sowohl ein Wanderfalkenpaar mit Jungtieren unterhalb des</p> | <p>Der Einwendung wird insoweit gefolgt, als dass die Maßnahmen V21, V27, V24 und V28 als CEF-Maßnahmen eingestuft werden. Die bisherige Maßnahme CEF21 beim Uhu wird zudem um die Formulierung „oder 3 künstliche Brutnischen in Felsen“ ergänzt. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen So hat die saP im Rahmen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG keine populationsbezogene Betrachtung, sondern eine individuenbezogene Betrachtung vorgenommen. Die Formulierung „... zur Kompensation potentieller individueller Verluste“ ist insoweit missverständlich und wurde gestrichen.</p> <p>Darüber hinaus kann die Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG in Bezug auf die Arten Uhu und Wanderfalke ausgeschlossen werden, das Vorhaben erhöht das individuelle Tötungs- und Verletzungsrisiko der Arten Uhu und Wanderfalke nicht signifikant. Danach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein solcher Verstoß jedoch nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das aufgrund einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der „Signifikanz“ trägt nach Auffassung des BVerwG dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein</p> | <p>Die Maßnahmen V21, V27, V24 und V28 werden als CEF-Maßnahmen eingestuft. Die saP (- Konkretisierung) wird daher wie folgt korrigiert: CEF21, CEF27 und CEF24, CEF28. Die Formulierung „zur Kompensation potentieller individueller Verluste“ wird gestrichen.</p> <p>Uhu: die bisherige Maßnahme CEF21 wird um die Formulierung „oder 3 künstliche Brutnischen in Felsen“ ergänzt.</p> <p>Die Argumentation zu Uhu und Wanderfalke und der Vermeidung des individuellen Tötungsrisikos durch Kollision mit Leiterseilen wird in der saP in Kurzfassung des neben stehenden Textes ergänzt.</p> |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <p>Aussichtspunkts „König David“ (gemeldet im Juni an den Natura 2000 Beauftragten Ralph König, Jochen Fünfstück von der staatlichen Vogelschutzwarte, sowie am 26.06.2019 an Dr. Herbert Rebhahn, hNB Oberfranken) als auch ein Uhu östlich des Infozentrums Bleichschmidtenhammer (Fotonachweis am 27.09.2019 vorgelegt bei Alexander Trobisch, uNB Hof sowie Dr. Manfred Scheidler, hNB Oberfranken) nachgewiesen. Beide Arten nutzen die Hänge des Höllentals zu Steig- und Streichflügen und kommen damit in den Gefahrenbereich der Brückenkonstruktion.</p> <p>Die Formulierung der Vermeidungsmaßnahmen V21, V27 sowie V24, V28 die richtigerweise als CEF-Maßnahme bezeichnet werden müssten, zeigt, dass der Gutachter trotz der weiteren vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (u.a. V16, V30) weiterhin von möglichen individuellen Verlusten durch Kollision ausgeht. Uhu und Wanderfalke sind allerdings langlebige Tiere, die besonders in einem unverbauten Gebiet wie dem Höllental nicht Opfer von Kollisionen werden. Somit erhöht der Bau der Frankenwaldbrücken das Mortalitäts- und Verletzungsrisiko signifikant. Die saP hätte folglich zu dem Schluss kommen müssen, dass der Verbotstatbestand des §44 I Nr.1 BNatSchG zumindest in Bezug auf die Arten Uhu und Wanderfalke erfüllt ist.</p> <p>Darüber hinaus ist der Vorschlag dieser Maßnahmen auch aus biologischer Sicht unzureichend. Bei beiden Arten führt der Verlust eines Elterntiers in der Regel zur Aufgabe des Geleges und häufig auch zur Aufgabe des Reviers.</p> | <p>allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen, darüber hinaus gegebenenfalls auch weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art (BVerwG, Beschluss vom 8.3.2018 – 9 B 25/17, Rn. 11, juris). Das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich danach durch Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gehören zur artenschutzrechtlichen Vermeidung. Ohne solche Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen würde es in solchen Fällen zwar zu Beeinträchtigungen kommen. Bei Einsatz dieser Maßnahmen wird aber die Erfüllung des Verbotstatbestands von vornherein ausgeschlossen. Das individuelle Tötungsrisiko wird gerade nicht signifikant erhöht.</p> <p>Als solche Vermeidungsmaßnahmen dienen in erster Linie die Maßnahmen V16 und V30, also die Minimierung der Anzahl von Seilen an den Brückenbauwerken und Markierung von Trägerseilen mit Vogelfahnen (z.B. mit schwarz/weißen beweglichen Markierungsglaschen oder vergleichbaren Systemen gemäß VDN 2014) bzw. die Leuchtmarkierung der Brücke und ihrer Trägerseile mit Leuchtschläuchen als Ergänzung der Nachtbeleuchtung für nacht- oder dämmerungsaktive Vogelarten. Die Maßnahme V16 ist in der saP-Konkretisierung jeweils beim Uhu (vgl. S. 166) und beim Wanderfalken (vgl. S. 169) aufgeführt. Die Maßnahme V30 wird in der saP unter Ziffer 2.3 der Artenformblätter Uhu und Wanderfalke abgehandelt. Nach Bernshausen et al. (2014) kann eine solche Markierung, in Abständen von ca. 20 m,</p> | |
|--|---|--|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>regelmäßig zu einer Reduktion des Anflugrisikos bis über 90 % führen. Das individuelle Tötungsrisiko wird also bereits bei Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen V16 und V30 nicht signifikant erhöht.</p> <p>Dies wird durch Aussagen zum Kollisionsrisiko bei Freileitungen bestätigt. Diese können im Wege eines erst-recht-Schlusses auf das Kollisionsrisiko bei den gegenständlichen Hängebrücken als „worst-case“-Szenario herangezogen werden, da diese aufgrund ihres Aufbaus aus Brücken und Seilen deutlich stärker im Luftraum sichtbar sind als die Stromleitungen von Freileitungen bestehend aus Masttraversen und Seilen. So stellen die einzelnen Seile von Freileitungen (z.B. von Hochspannungsleitungen des 380 KV- oder des 110 KV-Netzes) eine potentielle Gefahr für Vögel dar. Dies gilt insbesondere für das sogenannte Erdseil, welches regelmäßig deutlich schwächer sichtbar ist als die meist als Vierfachbündel geführten Leiterseile.</p> <p>Als Bewertungsmethode für die Beurteilung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Freileitungsbau gegeben ist, kann zunächst die Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (Bernetat, D., S. Rogahn, C. Rickert, K. Follner & C. Schönhofer (2018): BfN-Skript 512 „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ Bonn-Bad Godesberg; im Folgenden: Bernetat et al. 2018) herangezogen werden. Diese Arbeitshilfe zielt insbesondere auf die Operationalisierung des Signifikanzansatzes des BVerwG zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot. Mit dem darin enthaltenen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI nach Bernetat et al. 2018) soll eine Grundlage für die Umsetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG geschaffen werden. Naturschutzfachlich relevante Mortalitätsrisiken sollen damit von weniger bedeutsamen bzw. naturschutzfachlich und planerisch vernachlässigbaren Individuenverlusten unterschieden werden.</p> | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>In dieser Arbeitshilfe wurde unter anderem die Kollisionsgefahr von Vögeln beim Neubau eines Einebenenmastes untersucht. Da dies einer Brücke entspricht, kann das Ergebnis der Untersuchung vorliegend vergleichend herangezogen werden. Es ergab sich dabei eine geringe bis mittlere Konfliktintensität (Tabelle 19, S. 81, aus Bernotat et al. (2018)), die wiederum zur einer sehr geringen bis geringen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung führt (Tabelle 22, S. 101, aus Bernotat et al. (2018)).</p> <p>Für den Uhu liegt keine Distanzangabe in Bernotat et al. 2018 (S. 48, 187) für den zentralen Aktionsraum vor, hilfsweise werden daher die Radien des Prüfbereichs bei Windenergieanlagen in Bayern verwendet: hiernach liegt der Prüfbereich von 1.000 m um bekannte Neststandorte vor; der Prüfbereich von 3.000 m ist maßgeblich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate um geplante Windenergieanlagen, innerhalb derer zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (StMWI 2016). Die Steinbrüche bei Hadermannsgrün als nächste Uhu-Brutplätze sind ca. 4,6 km und mehr entfernt, d.h. außerhalb des weiteren Aktionsraums der Art. Da der Uhu außerhalb des weiteren Aktionsraums seinen Brutplatz hat, ist nach Bernotat et al. (2018) generell kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben. Eine weitere Betrachtung erübrigt sich.</p> <p>Nach Bernotat, D. und Dierschke, V. 2016: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016 (im Folgenden: Bernotat und Dierschke 2016) gelten für den Wanderfalken und den Uhu zudem folgende Endeinstufungen des Kollisionsrisikos an Freileitungen:</p> <p>Wanderfalke: sehr geringe Gefährdung (Tab. 16.2: Endeinstufung des Kollisionsrisikos an Freileitungen (5-stufig, von sehr gering bis sehr hoch)): „Verlustzahlen eher gering; regelm. erfolgr. Mastbruten; Profiteur“. Dass der Wanderfalke als „Profiteur“ eingeordnet wird, bedeutet, dass für ihn Freileitungen oder Leitungsmasten auch positiv nutzbare Strukturelemente darstellen, indem</p> | |
|--|--|---|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Masten als Nistunterlage genutzt werden. Dabei brüten die Falkenarten zum Teil in alten Krähennestern oder ggf. in extra montierten Nistboxen. Beispielsweise sind Wanderfalken-Nistkästen auf einer 110kv-Leitung des Bayernwerkes in Unterfranken (Abschnitt von Nordheim bis Bastheim, Lkr. Neustadt/Saale) ausgebracht und brüten dort erfolgreich (laut ASK-Datensatz). Folge der Einordnung als Profiteur ist, dass für diese Art die Markierung ausreichend zur Verringerung des individuellen Kollisionsrisikos ist (vgl. Bernotat und Dierschke 2016, S. 72).</p> <p>Uhu: geringe Gefährdung (Tab. 16.2: EndEinstufung des Kollisionsrisikos an Freileitungen (5-stufig, von sehr gering bis sehr hoch): „Großeule mit nur rel. geringen Verlustzahlen“.</p> <p>Nach Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537 (im Folgenden: Liesenjohann et al. 2019), wird die Schwelle des signifikant erhöhten Tötungsrisikos – nach Markierung – beim Wanderfalken sogar unterschritten, unabhängig davon, ob die anfängliche Einstufung eine geringe oder eine mittlere Konflikintensität aufweist (Tabelle 2, S. 189, aus Liesenjohann et al. 2019). Dies bedeutet, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verbleibt, eine artenschutzrechtliche erhebliche Betroffenheit liegt beim Wanderfalken somit nicht vor, artenschutzrechtliche Verbote werden nicht ausgelöst.</p> <p>Beim Uhu ist nach Liesenjohann et al. (2019) durch den Einsatz von Leitungs-Markierungen eine Grundreduktion des konstellationsspezifischen Risikos um 1 Stufe gegeben.</p> <p>Folglich führt die Markierung bei Uhu und Wanderfalke zu einer Reduktion des individuellen Kollisions- und</p> | |
|--|--|--|--|

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Tötungsrisikos, welches beim Wanderfalken von vornherein als sehr gering eingestuft wird.</p> <p>Um das danach bereits erheblich reduzierte Tötungsrisiko nochmals zu reduzieren, werden die Maßnahmen V16 und V30 durch die weiteren Maßnahmen (CEF21, CEF27 und CEF24, CEF28) rein vorsorglich nur ergänzt.</p> <p>Auch diese vorgeschlagenen Maßnahmen (CEF21, CEF27 und CEF24, CEF28) sind aus biologischer Sicht ausreichend. So sind insbesondere künstliche Nisthilfen für den Wanderfalken ein geeignetes Mittel zur Ansiedlung und Bestandsstützung der Art, für Wanderfalke und Uhu auch die Schaffung künstlicher Brutnischen im Fels. Die Erholung des Wanderfalkenbestands in Deutschland beruht wesentlich auf künstlichen Nisthilfen (Richarz & Hormann 2007).</p> <p>Zudem bestätigen die Eignung künstlicher Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Einschätzungen bayerischer Umweltbehörden, wie das Umweltamt der Stadt Nürnberg sowie des Umweltministeriums NRW.</p> <p>So hatte das Umweltministerium NRW den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ im Rahmen eines Forschungsprojekts erarbeiten lassen, der in Nordrhein-Westfalen mit Runderlass vom 02.07.2013 eingeführt wurde. Mit diesem Wirksamkeits-Leitfaden werden für über 100 planungsrelevante Arten methodische Standards für die Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ hatte auf Basis von umfangreichen Literaturrecherchen und Experten-Befragungen das Erfahrungswissen bezüglich der Maßnahmenplanung und -durchführung in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Maßnahmen mit ihren speziellen Anforderungen zusammengestellt und ihre Eignung und Prognosesicherheit bewertet.</p> <p>Eine Internet-Version des Leitfadens steht aktuell auf der Website des Landesamtes für Umwelt und</p> | |
|--|---|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Verbraucherschutz, LANUV NRW, zur Verfügung und wird (im Folgenden) als LANUV NRW (2013) zitiert. Als fachlicher Rahmen weist der Leitfaden diejenigen Maßnahmen aus, die nach überwiegender fachlicher Einschätzung als artbezogen sachgerecht anzusehen sind und zugleich die an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu stellenden allgemeinen Anforderungen (bspw. ausreichend schnelle/kurze Entwicklungsdauer) erfüllen. Dieser Leitfaden ist nach wie vor aktuell und fachlich gültig, daher wird seinen Einschätzungen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hier gefolgt.</p> <p>Dieser Leitfaden stellt auch die Grundlage für den Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg, hrsg. vom Umweltamt Nürnberg, 2019 (im Folgenden UWA N 2019), dar. Der Katalog listet artenschutzfachliche Maßnahmen auf, bewertet ihre Praxistauglichkeit und stellt die für die artenschutzfachlichen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen dar. Den Maßnahmen und Einschätzungen des Katalogs artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Stadt Nürnberg, Umweltamt Nürnberg, 2019, wird hier gefolgt, da sowohl der Leitfaden als auch der Katalog der artenschutzrechtlichen Maßnahmen als fachlich nachvollziehbar und aktuell eingeschätzt werden. Andere, inhaltlich vergleichbare Dokumente sind in vergleichbarer Qualität nicht vorhanden. Daher wurden beide Dokumente als Grundlage für die artenschutzrechtliche Maßnahmenplanung verwendet.</p> <p>UWA N 2019 schätzt die Eignung von künstlichen Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nun als sehr hoch ein: <i>„Die Eignung von künstlichen Nisthilfen als CEF-Maßnahme ist damit zweifelsohne sehr hoch“</i> (aus Katalog artenschutzrechtlichen Maßnahmen der Stadt Nürnberg, Umweltamt Nürnberg, 2019, S. 323).</p> <p>Diese Einschätzung wird von LANUV NRW (2013) bestätigt: Die Bewertung der Anlage von Nisthilfen beim Uhu (Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) wird vom LANUV NRW (2013) wie folgt eingeschätzt: Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch</p> | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: hoch</p> <p>Die Bewertung der Anlage von Nisthilfen beim Wanderfalken (Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) wird vom LANUV NRW (2013) wie folgt eingeschätzt: Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: sehr hoch</p> <p>Die Bereitstellung von Ersatz-Nistgelegenheiten in Steinbrüchen oder an Türmen oder an Felsen (für Uhu oder Wanderfalke) erfolgt durch Installation von je 3 künstlichen Nisthilfen, was die Erfolgchancen der Maßnahme erhöht, ggf. können sich langfristig 3 Paare zusätzlich ansiedeln oder vorhandene Paare die Nistgelegenheit nutzen. Die Maßnahme wird daher als biologisch ausreichend angesehen. Das individuelle Tötungsrisiko wird bei Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen V16, V30 nicht signifikant erhöht. Um das danach bereits erheblich reduzierte Tötungsrisiko nochmals zu reduzieren, wird diese Maßnahme durch die weiteren Maßnahmen CEF21, CEF27 sowie CEF24 und CEF28 rein vorsorglich nur ergänzt. Die Einwendung geht daher ins Leere.</p> <p>Keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen-Vorschläge erforderlich.</p> | |
|--|--|--|--|

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|--------|---|---|---|
| 1.1.3. | <p>1.3. Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen wird nicht vor Beginn der Bauphase erreicht</p> <p>CEF-Maßnahmen im Sinne von § 45 V BNatSchG können die Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG verhindern, wenn sie die kontinuierliche ökologische Funktion der von dem Eingriff</p> | <p>Der Einwendung wird insoweit gefolgt, als dass die Maßnahmen V21, V28, V11, V12, V13, V25b, V26, V27, V18, V20, V19 als CEF-Maßnahmen eingestuft werden. Bei den Arten Baumfalke, Eisvogel, Wasserramsel, Hohltaube, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Sperber und Habicht wird zudem ein Monitoring als Maßnahme ergänzt. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> | <p>Die saP (-Konkretisierung) wird dahingehend korrigiert, dass die bisher als Vermeidungsmaßnahmen eingestuft Maßnahmen als CEF-Maßnahmen eingestuft werden (<u>bisherige</u> Maßnahmen Uhu (V21), Wanderfalke (V28), Baumfalke (V11), Eisvogel (V12), Wasserramsel (V13), Hohltaube (V25b), Raufußkauz (V26), Schwarzspecht (V17), Schwarzstorch (V18), Sperlingskauz (V20) sowie Sperber und Habicht (V19); V wird durch CEF ersetzt).</p> |

| | | | |
|--|---|---|--|
| | <p>betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Um dieses ökologische Kontinuum bieten zu können, muss die Wirksamkeit dieser Maßnahmen jedoch vor Beginn der Projektmaßnahmenumsetzung vorliegen und nachgewiesen werden.</p> <p>Die Neuschaffung von Ersatznistgelegenheiten wird in der saP-Konkretisierung unter anderem für die Arten Uhu (V21), Wanderfalke (V28), Baumfalke (V11), Eisvogel (V12), Wasseramsel (V13), Hohltaube (V25b), Raufußkauz (V26), Schwarzspecht (V17), Schwarzstorch (V18), Sperlingskauz (V20) sowie Sperber und Habicht (V19) vorgeschlagen. Die Wirksamkeit dieser CEF-Maßnahmen, die allesamt auf eine Kompensation des Verlusts an Lebensstätten abzielen, müsste jedoch vor Beginn der Projektmaßnahmen vorliegen und nachgewiesen sein. Es dauert jedoch in vielen Fällen Jahre (Uhu, Wanderfalke) bis angebotene Niststandorte angenommen werden, bei anderen Arten ist dagegen eine Annahme von Nisthilfen praktisch überhaupt nicht bekannt (u.a. Schwarzstorch, Sperlingskauz).</p> | <p>Unzutreffend ist zunächst, dass die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen vor Beginn der Projektmaßnahmen vorliegen und nachgewiesen werden muss. Vielmehr müssen diese Maßnahmen grundsätzlich erst zum Zeitpunkt des Eintritts der Beeinträchtigung wirksam sein.</p> <p>Übertragen auf das Projekt „Frankenwaldbrücke“ bedeutet dies Folgendes:</p> <p>Der Bau der Brücken ist Gegenstand des in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Bebauungspläne selbst können noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben, hier der Bau der geplanten Brücken. Allerdings ist insbesondere bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, weil der Bebauungsplan andernfalls aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein könnte. Eine solche wurde hier durchgeführt. In deren Rahmen wird unter anderem geprüft, ob unter Berücksichtigung von Vermeidungs- einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. In diesem Zusammenhang werden also für die Arten, bei denen Konflikte mit § 44 Abs. 1 BNatSchG erwartet werden, geeignete Vermeidungs- einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen stehen dann wiederum die Festsetzungsmöglichkeiten der §§ 1a, 9 Abs. 1a BauGB zur Verfügung. In Betracht kommt danach die Festsetzung im gegenständlichen Bebauungsplan oder in einem anderen Bebauungsplan. Darüber hinaus sind vertragliche Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB möglich. Außerdem können sonstige geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Unabhängig davon soll auch der Umweltbericht eine Beschreibung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen enthalten. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen bei deren Festlegung</p> | <p>Bei den einzelnen Arten Baumfalke, Eisvogel, Wasseramsel, Hohltaube, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Sperber und Habicht erfolgt, um den Einwendungen Rechnung zu tragen, eine Ergänzung der bisherigen Maßnahmen um ein Monitoring der Maßnahmen.</p> |
|--|---|---|--|

| | | | |
|--|--|---|---|
| | | <p>artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte durchgeführt werden und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Diese Wirksamkeit ist dann gegeben, wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatalementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat und wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognoseunsicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann oder wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.</p> <p>Diese Voraussetzungen werden beachtet. Es ist vorgesehen, die Ersatznistgelegenheiten rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu schaffen. Zudem ist die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen seit Langem bekannt und kann durch Referenzbeispiele bzw. fachgutachterliches Votum attestiert werden, so von Richarz & Hormann 2007, Kapitel Wanderfalke, S. 98: <i>Bauanleitungen Nistkästen und Berichte über Erfolge (Aktion Wanderfalkenschutz in BW).</i>“</p> <p>Dies bestätigen auch die Einschätzungen in LANUV NRW (2013).</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p><u>Schwarzstorch:</u> Beim Schwarzstorch wird die Anlage von Kunsthorsten (Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) vom LANUV NRW (2013) wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: mittel</p> <p>Im Ergebnis besteht für diese Maßnahme beim Schwarzstorch zwar nur eine mittlere Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Dies resultiert aber</p> | <p>zum Schwarzstorch: Da nach LANUV NRW (2013) beim Schwarzstorch eine mittlere Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eingeschätzt wird (da Unsicherheiten bezüglich der Annahme der Maßnahme durch die Art bestehen), wird ergänzend ein Monitoring der Art (bestehende vermutete Horste und installierte Horste) im saP-Text zusätzlich als Maßnahme ergänzt (V107).</p> |
|--|--|---|---|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>nur daraus, dass Unsicherheiten bezüglich der Annahme durch die Art bestehen. Hingegen wird die Plausibilität der Wirksamkeit vor dem Hintergrund der Artökologie und der Angaben in der Literatur grundsätzlich als hoch eingeschätzt.</p> <p>Für die erfolgreiche Ansiedlung von Schwarzstörchen auf Kunsthorsten werden vom LANUV NRW (2013) (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103175) zudem folgende Aspekte der Prognosesicherheit benannt:</p> <p><i>„Nach NOTTORF (1993 S. 17) wurden seit 1971 in Niedersachsen (Lüneburger Heide) 17 neue Brutreviere auf Kunsthorsten gegründet, seit 1966 bestehen insgesamt 260 erfolgreiche Bruten auf Kunsthorsten. Die Schwarzstörche seien zwar auf die Kunsthorste nicht immer angewiesen. Die versteckte Lage führe aber dazu, dass von vorneherein störungsarme Bereiche bezogen und Horstabschürze zur Brutzeit vermieden würden. JANS et al. (2000, Luxemburg) beschreiben die erfolgreiche Annahme von 2 Kunsthorsten: Die 1998 angelegten Horste wurden bereits im Herbst desselben Jahres von den Altvögeln, die ihren Horst am Ende der Brutzeit verloren hatten, inspiziert und ausgebaut. 1999 wurde dann auch einer der beiden angenommen. Nach SCHONERT (2000) wurde 1968 in einem NSG eine Horstunterlage für den Schwarzstorch errichtet. Auf ihr wurden in 15 Jahren 34 Jungstörche erfolgreich aufgezogen. Nach KUNKEL (zit. bei HORMANN 2000 S. 8) wurde ein Kunsthorst von einem Schwarzstorchpaar angenommen, nachdem der Horst mehrmals infolge Stürme zerstört worden war. Auch in NRW fanden bereits einzelne Bruten auf Kunsthorsten statt (WOLF in NWO 2002, S. 30)“.</i></p> <p>Auch aus Bayern sind erfolgreiche Schwarzstorch-Bruten auf Kunsthorsten bekannt. Gemäß einer Pressemitteilung der Bayerischen Staatsforsten (27.3.2018; https://www.baysf.de/de/medienraum/pressemitteilungen/nachricht/detail/ins-gemachte-nest-kunsthorste-fuer-den-schwarzstorch-im-staatswald.html) wurden im Rahmen eines Kooperationsprojekts zwischen den Bayerischen Staatsforsten und der AG Schwarzstorchschutz Allgäu im</p> | |
|--|--|---|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Landesbund für Vogelschutz (LBV) im Frühjahr 2018 zwei Kunsthorste für den Schwarzstorch im Staatswald ausgebracht (Raum Ottobeuren). Laut Bayerischer Staatsforsten ließ der Erfolg nicht lange auf sich warten: <i>„Der erste Kunsthorst wurde bereits vom Schwarzstorch angenommen“</i>. Dies belegt einerseits das grundsätzliche Funktionieren der Nisthilfe für die Art und andererseits die schnelle und erfolgreiche Annahme, d.h. diese Maßnahme ist ausgesprochen geeignet, effektiv und schnell wirksam.</p> <p>Am 25.7.2019 veröffentlichte die Zeitung Augsburg Allgemeine einen Artikel mit dem Inhalt: <i>„im 2017 errichteten Kunsthorst bei Ottobeuren wurden erneut kleine Schwarzstörche geboren. ... Die Bayerischen Staatsforsten verzeichnen zusammen mit dem AG Schwarzstorchschutz Allgäu im Landesbund für Vogelschutz (LBV) einen großen Erfolg bei der Schwarzstorchbrut: im erst 2017 neu errichteten Kunsthorst haben Schwarzstörche Junge bekommen.“</i> Das Titelfoto eines jungen Schwarzstorchs ist beschriftet mit <i>„Mit heuer wieder drei Jungvögeln bestätigt der Horst eindrucksvoll seinen Titel als langjährig erfolgreichster Brutplatz im Forstbetrieb“</i>.</p> <p>Weiter veröffentlicht der Einwender selbst auf seiner Website unter der Rubrik <i>„Gefährdung des Schwarzstorchs und Schutzmaßnahmen“</i> (vgl. https://www.lbv.de/naturschutz/arten-schuetzen/voegel/schwarzstorch/horstschutz/) umfangreiche Informationen zum Thema <i>„Künstlich angelegte Brutplattformen als Ersatz für abgestürzte Horste“</i>, wobei der LBV feststellt: <i>„Künstlich angelegte Brutplattformen können als Ersatz für abgestürzte Horste dienen, in vielen Regionen werden diese Kunsthorste gerne angenommen“</i>.</p> <p>Die Ausführungen des Einwenders, dass <i>„bei anderen Arten dagegen eine Annahme von Nisthilfen praktisch überhaupt nicht bekannt (u.a. Schwarzstorch, Sperlingskauz)“</i> ist, werden somit von den Einschätzungen der Fach-Referenzwerke LANUV NRW 2013 und UWA N 2019, den Ausführungen auf der LBV-Webseite selbst sowie den Erfahrungen aus dem Kooperationsprojekt mit</p> | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>den Staatsforsten im Allgäu, aber auch von allgemeinen Zeitungsberichten eindeutig widerlegt.</p> <p>Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten CEF-Maßnahmen in Bezug auf den Schwarzstorch werden somit aufrechterhalten. Einer Änderung bedarf es nicht. Die Einwendung ist insoweit zurückzuweisen.</p> <p><u>Uhu:</u> Die Bewertung der Anlage von Nisthilfen beim Uhu (Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) wird vom LANUV NRW (2013) wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: hoch</p> <p>LANUV NRW (2013) führt zu den Aspekten der Prognosesicherheit weiter aus: <i>„Die Nisthilfen sind kurzfristig herstellbar. Die für den Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Art sind gut bekannt, weiterhin ist der Uhu bei der Wahl seiner Brutplätze relativ flexibel. Der Maßnahmentyp wird z. B. von BAUER et al. (2005, S. 721), EGE (o. J.) und NABU RLP (2004) empfohlen. Nachweise über die Annahme von künstlichen Nistnischen liegen vor (z. B. GÖRNER 1983, BROSSETTE 2003)“</i>; (vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102976).</p> <p>Die Anlage von Nisthilfen beim Uhu ist danach als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignet. Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten CEF-Maßnahmen werden somit aufrechterhalten. Einer Änderung bedarf es nicht. Die Einwendung ist insoweit zurückzuweisen.</p> <p><u>Wanderfalke:</u> Gleiches gilt für den Wanderfalken. Auch hier wird die Bewertung der Anlage von Nisthilfen (Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) vom LANUV NRW (2013) wie folgt eingeschätzt:</p> | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: sehr hoch.</p> <p>Zu den Aspekten der Prognosesicherheit führt LANUV NRW (2013) aus: „Die Nisthilfen stehen kurzfristig bereit. Die Annahme von Nisthilfen kann – nach LANUV NRW (2013) - für den Wanderfalken als gesichert gelten (vgl. die Veröffentlichungen der AGW, z. B. FICHT et al. 1995 S- 41 ff., WEGNER, 1995, WEGNER & SCHILLING 1995; weiterhin MEBS & SCHMIDT 2006 S. 424)“, (vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102982).</p> <p>Die Anlage von Nisthilfen beim Wanderfalken ist danach als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignet. Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten CEF-Maßnahmen werden somit aufrechterhalten. Einer Änderung bedarf es nicht. Die Einwendung ist insoweit zurückzuweisen.</p> <p><u>Baumfalke:</u> Beim Baumfalke weist die Maßnahme „Anlage von Kunsthorsten“ nach LANUV NRW (2013) folgende Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme auf:</p> <p>Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: mittel.</p> <p>Zu den Aspekten der Prognosesicherheit führt LANUV NRW (2013) aus: „Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Habitatsprüche der Art sind gut bekannt. Die Annahme von Kunsthorsten ist z. B. nachgewiesen bei FIUCZYNSKI (1986), FIUCZYNSKI & SÖMMER (2011), REUSSE (1993)“. Die Bewertung der Eignung als mittel, resultiert allein daraus, dass Zweifel daran bestehen, ob die allgemein angenommene Wirksamkeit auf die Verhältnisse in NRW übertragbar ist, weil keine Anwendungserfahrungen in NRW bestanden</p> | <p>zum Baumfalke: Maßnahme „Installation Nisthilfen“: Nach LANUV NRW (2013) ist ein Risikomanagement / Monitoring erforderlich (maßnahmenbezogen), daher wurde die Maßnahme V102 im saP-Text zusätzlich als Maßnahme ergänzt.</p> |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | <p>(vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102979).</p> <p>Nach LANUV NRW (2013) ist ein Risikomanagement / Monitoring erforderlich (maßnahmenbezogen). Daher wurde die Maßnahme V102 im saP-Text zusätzlich als Maßnahme ergänzt.</p> <p>Die Anlage von Nisthilfen beim Baumfalke ist danach als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignet. Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten CEF-Maßnahmen werden somit aufrechterhalten. Es wird lediglich die Maßnahme V102 ergänzt. Die Einwendung ist zurückzuweisen.</p> <p><u>Eisvogel:</u> Beim Eisvogel besteht nach LANUV NRW (2013) folgende Bewertung der Eignung der Anlage von Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</p> <p style="padding-left: 40px;">Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: mittel</p> <p>Zu den Aspekten der Prognosesicherheit führt LANUV NRW (2013) aus: „Die Habitatansprüche des Eisvogels sind gut bekannt. Die benötigten Strukturen sind kurzfristig herstellbar. Die Anlage von Brutwänden und künstlicher Niströhren wird vielfach beschrieben, häufig in Kombination mit der Anlage von Brutwänden oder anderen Lebensraum verbessernden Maßnahmen (z.B. NABU 2009, NLWKN 2010, BAUER et al. 2005, PANNACH 1986). Die Annahme der Strukturen ist zahlreich belegt (z. B. BOTTIN et al. 1981, VON DEWITZ 2003, MÖNIG 1995, WECHSLER 2007)“. Die Bewertung der Eignung als mittel wird damit begründet, dass die Schaffung neuer, künstlicher Brutgelegenheiten (Böschungen, Steilwände) zwar grundsätzlich eine geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist, jedoch mittel- und langfristig kein Ersatz für natürliche Standorte darstellen darf (ebenso</p> | <p>zum Eisvogel: Die Maßnahme CEF12 kombiniert beide Teilaspekte (Installation Eisvogel-Niströhren und Abstechen von Böschungen). Der saP-Text wird um die Teilmaßnahme „Abstechen von Böschungen“ ergänzt. Nach LANUV NRW (2013) ist ein Risikomanagement / Monitoring erforderlich (maßnahmenbezogen), daher wurde die Maßnahme V103 im saP-Text zusätzlich als Maßnahme ergänzt.</p> |
|--|--|--|---|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>WESTERMANN & WESTERMANN 1998). Daher sollen die Maßnahmen nur als Übergangslösung und nur in Kombination mit Maßnahme: Schaffung künstlicher Brutwände, Anlage künstlicher Brutröhren, eingesetzt werden. (vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102951#massn_2).</p> <p>Die Maßnahme CEF12 (Installation von je 3 spezifischen Eisvogel-Niströhren) wird daher durch die zusätzliche Maßnahme „Schaffung oder Optimierung von Brutstätten durch Abstechen von Böschungen (in geeigneten Eisvogelhabitaten werden Steilwände / Böschungen künstlich abgestochen bzw. optimiert)“ ergänzt.</p> <p>Nach LANUV NRW (2013) ist zudem ein Risikomanagement/Monitoring erforderlich (maßnahmenbezogen) Daher wurde die Maßnahme V102 im saP-Text zusätzlich als Maßnahme ergänzt.</p> <p>Damit ist die Anlage von Nisthilfen beim Eisvogel als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignet. Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten CEF-Maßnahmen werden somit aufrechterhalten. Einer Änderung bedarf es nur insoweit, als dass die Maßnahme V102 sowie die Teilmaßnahme „Abstechen von Böschungen“ ergänzt werden.</p> <p><u>Wasseramsel:</u> Die Art wird in LANUV NRW (2013) nicht in Bezug auf Artenschutzmaßnahmen bewertet.</p> <p>Vom Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019, S. 209) wird die Wirksamkeit der Anlage von Nistkästen für diese Art allerdings mit hoch eingestuft.</p> <p>Da die Art aber von LANUV NRW (2013) nicht hinsichtlich Artenschutzmaßnahmen behandelt wird, wird als zusätzliche Maßnahme V103 ein Monitoring/ Risikomanagement vorgeschlagen.</p> | <p>zur Wasseramsel: Ergänzender Hinweis wird aufgenommen: Die Maßnahmenwirksamkeit für das Aufhängen von spezifischen Nistkästen wird vom Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019, S. 210) mit hoch eingestuft. Die Art wird jedoch nicht von LANUV NRW (2013) in Bezug auf Artenschutzmaßnahmen behandelt. Als zusätzliche Maßnahme V103 wird ein Monitoring/ Risikomanagement vorgeschlagen (in Verbindung mit dem Monitoring des Eisvogels).</p> |
|--|--|---|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>Die Anlage von Nisthilfen bei der Wasseramsel ist danach als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignet. Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten CEF-Maßnahmen werden somit aufrechterhalten. Einer Änderung bedarf es nicht. Die Einwendung ist insoweit zurückzuweisen.</p> <p><u>Hohltaube:</u> Die Art wird in LANUV NRW (2013) nicht in Bezug auf Artenschutzmaßnahmen bewertet.</p> <p>Das Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019) schätzt die CEF-/FCS-Maßnahmen wie folgt ein: „Ausgleich mittels Hohltaubennistkästen im Umfeld möglich“, (vgl. https://www.nuernberg.de/imperia/md/umweltamt/dokumente/service/190925_massnahmenkatalog_nuernberg_abgabe_mit_index.pdf).</p> <p>Die Wirksamkeit der Anlage von Nistkästen für diese Art wird vom Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019, S. 209) zudem mit hoch eingestuft.</p> <p>Da die Art aber von LANUV NRW (2013) nicht hinsichtlich Artenschutzmaßnahmen behandelt wird, wird als zusätzliche Maßnahme V105 ein Monitoring/ Risikomanagement vorgeschlagen.</p> <p>Die Anlage von Nisthilfen bei der Hohltaube ist danach als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignet. Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten CEF-Maßnahmen werden somit aufrechterhalten. Einer Änderung bedarf es nicht. Die Einwendung ist insoweit zurückzuweisen.</p> <p><u>Raufußkauz:</u> Beim Raufußkauz besteht nach LANUV NRW (2013) folgende Bewertung der Eignung der Anlage von Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:</p> <p>Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: hoch</p> | <p>zur Hohltaube: Ergänzender Hinweis wird aufgenommen: Die Maßnahmenwirksamkeit für das Aufhängen von spezifischen Nistkästen wird vom Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019, S. 209) mit hoch eingestuft. Die Art wird nicht von LANUV NRW (2013) behandelt. Als zusätzliche Maßnahme wird ein Monitoring/ Risikomanagement vorgeschlagen (in Kombination mit dem Schwarzspecht – Monitoring V105).</p> |
|--|--|---|--|

| | | | |
|--|--|--|---------------------------|
| | | <p>Zu den Aspekten der Prognosesicherheit führt LANUV NRW (2013) aus: „Die benötigten Strukturen sind kurzfristig entwickelbar. Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt. Der Raufußkauz zeigt eine Bevorzugung für die Besiedlung neuer Höhlen (UPHUES 2003, 2006). Die Annahme von Nisthilfen kann für den Raufußkauz als gesichert gelten (z. B. HUNKE 2011, KÄMPFER-LAUENSTSEIN & LEDERER 2010, MEBS & SCHERZINGER 2000, S. 308, UPHUES 2003, 2004)“, (vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102971).</p> <p>Die Wirksamkeit des Aufhängens von spezifischen Nistkästen) wird auch vom Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019, S. 210) mit hoch eingestuft.</p> <p>Nach Angaben des Bayerischen LfU ist das Ausbringen von Nisthilfen ebenfalls Teil von möglichen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. Danach ist für den Bestand der Erhalt und die Entwicklung geeigneter Höhlenbäume entscheidend, wofür zwei Maßnahmen geeignet seien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung des Angebots an Schwarzspechthöhlen durch Erhalt von Biotop- und Totholzbäumen, - Ausbringen von Nisthilfen (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/stecbrieft/zeige?stbname=Aegolius+funereus). <p>Die Maßnahme CEF26 beim Raufußkauz ist zudem eine Kombination verschiedener Teilmaßnahmen. Neben der Installation von Nisthilfen ist der Nutzungsverzicht oder die Erhöhung des Erntealters vorgesehen. Dies entspricht auch dem Leitfaden von LANUV NRW (2013).</p> <p>Die Anlage von Nisthilfen beim Raufußkauz ist danach als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignet. Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten CEF-Maßnahmen werden somit aufrechterhalten. Einer Änderung bedarf es nicht. Die Einwendung ist insoweit zurückzuweisen.</p> <p><u>Schwarzspecht:</u></p> | <p>zum Schwarzspecht:</p> |
|--|--|--|---------------------------|

| | | | |
|--|--|---|---|
| | | <p>Die Maßnahmenwirksamkeit für CEF17 beim Schwarzspecht (Nutzungsverzicht in Altholzbeständen etc.) wird vom Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019, S. 210) mit hoch eingestuft.</p> <p>Die Bewertung der Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach LANUV NRW (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103161) ergibt:</p> <p style="padding-left: 20px;">Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch</p> <p>Fazit Eignung: hoch</p> <p>Laut LANUV NRW (2013) liegen wissenschaftlich dokumentierte Nachkontrollen nicht vor und empfiehlt daher ein Monitoring der Maßnahme.</p> <p>Die Maßnahme CEF17 für den Schwarzspecht (Nutzungsverzicht in Altholzbeständen etc.) fördert auch den Raufußkauz (siehe oben), für diesen wird zudem die Maßnahme CEF26 durchgeführt.</p> <p><u>Sperber und Habicht:</u> Die für Sperber und Habicht vorgeschlagene CEF-Maßnahme CEF17 sieht neben der Bereitstellung von Ersatz-Nistgelegenheiten als weitere Teilmaßnahme den Nutzungsverzicht oder die Erhöhung des Erntealters vor.</p> <p>In LANUV NRW (2013) und vom Umweltamt Nürnberg wird die Wirksamkeit der Anlage von Nisthilfen bei Sperber und Habicht nicht behandelt. Es gibt aber andere empirische Belege für die Wirksamkeit dieser Maßnahme. So führt Egidius, H. (2010) in seinem Artikel (Nisthilfen: Kunsthorste für Frei- und Höhlenbrüter, Naturschutz und Landschaftsplanung) aus, dass „Weidekorbnisthilfen mit entsprechenden Ausmaßen (15 bis 25 cm tief, 60 bis 70 cm ø) in verschiedenen Ansiedlungsgebieten von Mäuse- und Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan sowie von Habicht und Sperber angenommen wurden. Die Kunsthorste sind ausnahmslos ab 7 m Höhe in Baumstgabeln an Waldrändern und Kahlschlägen sowie Windwurfflächen und im Hochwaldzentrum angebracht und den Greifvögeln angeboten worden. Selbst Rabenkrähen nutzten verschiedentlich die angebrachten Nisthilfen für den eigenen Nestbau. Zusammenfassend bleibt daher</p> | <p>Nach LANUV NRW (2013) ist ein Risikomanagement / Monitoring erforderlich (maßnahmenbezogen), daher wurde die Maßnahme V105 im saP-Text zusätzlich als Maßnahme ergänzt (Monitoring).</p> <p>zu Sperber und Habicht: Da die für den Sperber vorgeschlagenen Maßnahmen in Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019) und in LANUV NRW (2013) nicht behandelt werden, wird vorsorglich ein Risikomanagement / Monitoring für erforderlich (maßnahmenbezogen) gehalten, daher wurde die Maßnahme V106 im saP-Text zusätzlich als Maßnahme für den Sperber ergänzt (Monitoring/ Risikomanagement).</p> |
|--|--|---|---|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p><i>festzustellen, dass Kunsthorste mit und ohne Weidenkorunterlage eine wirksame Brutalternative und Hegemaßnahme für die Wiederansiedlung von Frei- und Höhlenbrütern unter den Vogelarten (Tag und Nachtgreifvögel sowie Störche) darstellen.“</i></p> <p>Zudem wird diese Teilmaßnahme durch die Teilmaßnahme „Erhöhung des Erntealters“ ergänzt. LANUV NRW (2013) behandelt zwar den Sperber nicht. Beim Habicht wird die Eignung dieser Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme aber wie folgt bewertet: Kenntnisstand zur Ökologie der Art: hoch Entwickelbarkeit der Strukturen: kurzfristig Belege / Plausibilität: hoch Fazit Eignung: hoch</p> <p>Zu den Aspekten der Prognosesicherheit führt LANUV NRW (2013) aus: <i>„Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig resp. kontinuierlich bereit. Habichte können sich ihre Horste selbst bauen. Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor dem Hintergrund der Artökologie als hoch eingeschätzt. Wissenschaftlich dokumentierte Nachkontrollen liegen nicht vor und sind mit derzeitigen Methoden nur begrenzt und mit hohem Aufwand nachweisbar, da Habichte große Aktionsräume haben und die lokale Bestandsentwicklung auch von maßnahmenunabhängigen Faktoren (z.B. Jagd, BAUER et al. 2005 S. 327.) abhängt. Die Zerstörung von (Brut-) Lebensräumen gilt jedoch als eine der Gefährdungsursachen des Habichts, so dass Maßnahmen zum Erhalt/Pflege von Altholzbeständen z.B. von BAUER et al. (2005 S. 327) und LWF (2009, S. 18) empfohlen werden“</i> (vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103008#massn_1).</p> <p>Die Wirksamkeit dieser Teilmaßnahme (Nutzungsverzicht oder Erhöhung des Erntealters) wird auch vom Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019, S. 209) mit hoch eingestuft.</p> | |
|--|--|---|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Da die für den Sperber vorgeschlagene Maßnahme CEF17 in LANUV NRW (2013) und vom Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019) nicht behandelt werden, wird vorsorglich ein Risikomanagement/Monitoring für den Sperber für erforderlich (maßnahmenbezogen) gehalten. Für den Habicht ist nach LANUV NRW (2013) kein Risikomanagement/Monitoring erforderlich. Die Maßnahme V106 (Monitoring/ Risikomanagement) wurde im saP-Text zusätzlich als vorsorgliche Maßnahme für den Sperber ergänzt.</p> <p>Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten CEF-Maßnahmen werden somit für Sperber und Habicht aufrechterhalten. Einer Änderung bedarf es nicht. Es wird lediglich die Maßnahme V106 beim Sperber ergänzt. Die Einwendung ist zurückzuweisen.</p> <p><i>Sperlingskauz:</i> Der Sperlingskauz wird vom Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019) und von LANUV NRW (2013) nicht behandelt. Gleichwohl bestätigen umfangreiche, praktische Erfahrungen die Wirksamkeit der Anlage von Nisthilfen auch beim Sperlingskauz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - So ist aus Schleswig-Holstein die Nutzung von Nistkästen durch den Sperlingskauz bekannt (https://www.eulen.de/die-eulenwelt/jahrgaenge-eulenwelt/15-eulenwelt2014/file). - Weitere Nachweise von Sperlingskauzbruten in Nistkästen liegen seit 1990 aus Deutschland vor (z.B. Ficker, W. (1990): Sperlingskauzbrut in einer künstlichen Nisthöhle. Falke 37: 379-383; oder auch Pfennig, H. G. (1995): Erfolgreiche Nistkastenbrut des Sperlingskauzes (<i>Glaucidium passerinum</i>) im Ebbegebirge. Charadrius 31:126-129), oder auch aus Österreich (z.B. Lieb, K. (2002): Nistkastenbrut des Sperlingskauzes (<i>Glaucidium passerinum</i>) im Weilhartforst/Oberösterreich. Egretta 45:143-145). - In der Broschüre „Das 1x1 der Vogel-Nistkästen“ des Landesbundes für Vogelschutz, Kreisgruppe München, werden „kleinere Großraumnistkästen“ als Kästen für den Sperlingskauz bezeichnet: | <p>zum Sperlingskauz: Der Text der saP wird vorsorglich um Maßnahme V104, jährliches Monitoring der Maßnahme V20=CEF20 auf Besatz und Bruterfolg ergänzt, da die Art in Umweltamt Nürnberg (UWA N 2019) und LANUV NRW (2013) nicht behandelt wird.</p> |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>„Großraumnistkästen mit großen Öffnungen imitieren die in der Natur eher seltenen Höhlen von großen Spechtarten wie dem Schwarz- oder Grünspecht. Anwärter für solche Nistkästen sind Hohltauben, Gänsesäger, Mandarinenten, Wald- und Raufußkauz oder Dohlen. In etwas kleinerer Ausführung können sie vom Wendehals oder Sperlingskauz genutzt werden“, (vgl. https://www.lbv-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Unsere_Themen_Master/Artenschutz_am_Gebaeude_Master/DownloadBroschueren/Documents/LBV_Nistkastenbroschuere.pdf).</p> <p>- Die Fa. Schwegler, der Marktführer bei Nistkästen, liefert mit „Eulenhöhle Nr. 4“ eigens einen Nistkasten für Hohltaube, Raufuß-, Sperlingskauz und Wiedehopf.</p> <p>Da der Sperlingskauz aber in den beiden für die Maßnahmenplanung zugrunde gelegten Referenzwerken (LANUV NRW 2013 und UWA N 2019) nicht behandelt wird, wird der Text der saP vorsorglich um die Maßnahme V104, jährliches Monitoring der Maßnahme CEF20 auf Besatz und Bruterfolg, ergänzt.</p> <p>Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten CEF-Maßnahmen werden somit für den Sperlingskauz aufrechterhalten. Einer Änderung bedarf es nicht. Es wird lediglich die Maßnahme V104 beim Sperlingskauz ergänzt. Die Einwendung ist zurückzuweisen.</p> <p>Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist folglich durch aktuelle fachwissenschaftlichen Erkenntnisse Referenzbeispiele belegt (s.o.). Falls Arten in diesen Dokumenten nicht behandelt werden und somit keine zusammenfassende und übereinstimmende Einschätzung der Prognosesicherheit der Maßnahme von Landesbehörden oder bayerischen Umweltämtern vorhanden sind, wurde vorsorglich ein maßnahmenbezogenes Risikomanagement/Monitoring als erforderlich angesehen.</p> <p>Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriffszeitpunkt funktionieren müssen.</p> | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>Der Eingriffszeitpunkt ist jedoch nicht die Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplans, sondern die Verwirklichung der im Bebauungsplan vorgesehenen Baumaßnahmen. Das bedeutet, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen erst mit Realisierung der Brücken wirksam sein müssen. Um dies zu gewährleisten, müssen die Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn dieser Realisierung durchgeführt werden, aber nicht vor Inkrafttreten des gegenständlichen Bebauungsplans. Um wiederum dies sicherzustellen, sind entsprechende Bedingungen in die Baugenehmigung aufzunehmen, die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht entbehrlich wird. Unabhängig davon werden im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger entsprechende Verpflichtungen geregelt.</p> <p>Für die CEF-Maßnahmen der saP liegt überdies ein Maßnahmenkonzept vor, das bei Genehmigung der Planung umgesetzt werden kann. Die Bayer. Staatforsten werden mit der Durchführung betraut, entsprechende Planungen und Kostenermittlungen sind bereits durchgeführt.</p> | |
|--|--|---|--|

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|--------------------|---|---|---|
| 1.1.3., Seite 3 | <p>noch 1.3. Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen wird nicht vor Beginn der Bauphase erreicht</p> <p>Darüber hinaus sind die Maßnahmen für einige Arten nach der Biologie der Tiere ungeeignet. Der Habicht ist etwa im nördlichen Bayern annähernd flächendeckend verbreitet, seine Jagdreviere umfassen etwa vier bis zehn Quadratkilometer. Der Abstand der vorgeschlagenen Maßnahme zum Projektgebiet im Höllental ist jedoch in der Luftlinie bereits viereinhalb Kilometer. Insofern ist es höchstwahrscheinlich, dass diese CEF-Maßnahme bereits im angrenzenden Revier liegt und dem vom Bau der Frankenwaldbrücken betroffenen Brutpaar nicht zugutekommt. Die Lage der CEF-Maßnahmen sollte also für alle Arten besser auf deren Verhaltens- und Lebensweisen abgestimmt werden.</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>Sämtliche CEF-Maßnahmen sind für alle Arten auf deren Verhaltens- und Lebensweisen abgestimmt und wurden auf der Basis des Leitfadens von LANUV NRW (2013), dem Katalog der Artenschutzmaßnahmen der Stadt Nürnberg (hrsg. vom Umweltamt Nürnberg, UWA N 2019) sowie der Empfehlungen, Eignungsbeurteilungen und Hinweise des Bayerischen LfU (https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?gname=V%26ouml%3Bgel) erstellt.</p> <p>Falls Arten in diesen Dokumenten nicht behandelt werden und somit keine zusammenfassende und übereinstimmende Einschätzung der Prognosesicherheit der Maßnahme von Landesbehörden oder bayerischen Umweltämtern vorhanden sind, wurde vorsorglich ein maßnahmenbezogenes Risikomanagement/Monitoring als erforderlich angesehen. Im saP-Text wurde die jeweilige Maßnahme dann zusätzlich um ein Monitoring ergänzt.</p> <p>Im Übrigen lautet die saP in der Maßnahme CEF19 für den Habicht wie folgt: <i>„Als Standorte sollten vor allem Bäume rund um Lohbach- und Selbitztal oder z.B. in den Wäldern nordöstlich und südwestlich Kemlas oder Issigau gewählt werden.“</i> CEF19 enthält somit explizit Lohbach- und Selbitztal und der Maßnahmenvorschlag CEF19 kann dem vom Bau der Brücken betroffenen Brutpaar zugutekommen. Maßnahmenvorschläge sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des FFH-Gebiets in Text und Karte formuliert; siehe Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge.</p> <p>Daher sind keine inhaltlichen Änderungen bei den Maßnahmen-Vorschlägen erforderlich.</p> | <p>Keine Änderungen bei den CEF-Maßnahmen-Vorschlägen erforderlich, jedoch wurde das Monitoring von Maßnahmen für mehrere Arten ergänzt und spezifiziert (V102 bis V108).</p> |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|--------------------|--|---|--|
| 1.1.3., Seite 3 | <p>noch 1.3. Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen wird nicht vor Beginn der Bauphase erreicht</p> <p>Eine weitere CEF-Maßnahme, die nicht vor Baubeginn wirksam werden wird, ist die in der saP als Vermeidungsmaßnahme V7 bezeichnete „Verbesserung der Nahrungsbasis im Saale- und Selbitztal“ (Fischotter). Zur Verwirklichung der Maßnahme kommt vor allem die Aufzucht und der anschließende Besatz besagter Gewässer mit Beutefischen des Fischotter in Betracht. Zur Umsetzung der Maßnahme wäre also mindestens ein Zeitraum von zwei bis drei Jahren nötig, ansonsten kann diese CEF-Maßnahme nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Alle CEF-Maßnahmen, die zu Baubeginn nicht wirksam sind, können nicht die Verwirklichung der Verbotstatbestände des §44 I BNatSchG verhindern.</p> | <p>Der Einwendung wird zunächst insoweit zugestimmt, als dass die Maßnahme V7 als CEF-Maßnahme (CEF7) eingestuft werden muss. Zudem wurden die Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Passierbarkeit von Brücken ergänzend verbessert und in der Maßnahmenkonkretisierung erweitert (V6).</p> <p>Im Übrigen geht die Einwendung ins Leere. Als CEF-Maßnahme muss diese Maßnahme erst zum Zeitpunkt des Eintritts der Beeinträchtigung wirksam sein. Dieser Zeitpunkt ist aber nicht die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern die Realisierung des Brückenprojekts (s.o.). Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Es ist vorgesehen, die Maßnahme CEF7 rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen zu verwirklichen.</p> <p>Die Maßnahme CEF7 ist zudem geeignet. Auch nach Angaben des Bayerischen LfU (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lutra+lutra) ist eine der möglichen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen im Falle von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen die Verbesserung der Gewässerstruktur in Fischotter-Lebensräumen (Renaturierung). Diese dient der Verbesserung der Lebensraumeignung und der Nahrungsbasis. Ist diese Nahrungsbasis erhöht, besteht für den Fischotter ein geringerer Bedarf zu Wanderungen, um neue Nahrungsquellen zu erschließen, dadurch wird indirekt die potenzielle Mortalität auf Wanderungen verringert.</p> <p>Daher sind keine inhaltlichen Änderungen bei den Maßnahmen-Vorschlägen erforderlich.</p> | <p>Der Text der saP wird insoweit abgeändert, als dass die Maßnahme V7 als CEF7 bezeichnet wird. Zudem wurden die Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Passierbarkeit von Brücken ergänzend verbessert und in der Maßnahmenkonkretisierung erweitert (V6). Im Übrigen keine Änderungen der Maßnahmenvorschläge erforderlich.</p> |
| 1.1.4. | <p>1.4. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes 5636-371 „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ und des NSG-00526 „Höllental“ nicht im Bestand gesichert</p> | <p>Die Einwendung geht ins Leere. Die Umgebungsflächen gehören dem Forstbetrieb Nordhalben (Bayer. Staatsforsten). Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger – Landkreis Hof – rechtlich gesichert.</p> | <p>Keine Änderungen der Maßnahmenvorschläge erforderlich.</p> |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|-------|--|--|-----------------------------------|
| | <p>In der saP werden unter anderem für die folgenden Arten Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets 5636-371 „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ vorgeschlagen: Wildkatze, Schlingnatter, Otter, Baumfalke, Schwarzstorch, Eisvogel, Wasseramsel, Hohltaube, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Sperber, Habicht, Wespenbussard, Uhu, Wanderfalke, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Zwergschnäpper. All diesen Maßnahmen ist es gemein, dass die Umgebungsflächen nicht behördlich in einem für diese Arten günstigen Zustand erhalten werden können, weil es keine entsprechenden rechtlichen Vorgaben gibt.</p> <p>Abgesehen davon, dass im FFH-Gebiet damit bei wertgebenden Arten eine mittelbare Beeinträchtigung der entsprechenden Lebensraumtypen (LRT) vorliegt (siehe 2.), können die entwickelten Maßnahmen somit nicht wirksam das Eintreten von Verbotstatbeständen des §44 I BNatSchG verhindern.</p> | <p>Eine mittelbare Beeinträchtigung der entsprechenden LRT liegt aufgrund der ergriffenen Maßnahmen nicht vor (s.u.), zudem wird die Umsetzung dieser Maßnahmen rechtlich gesichert.</p> | |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|--------|---|---|---|
| 1.1.5. | <p>1.5. nicht konkretisierte Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>Die saP-Konkretisierung sieht ab Seite 85 Einzelmaßnahmen für „Raufuß- oder Sperlingskauz“ vor und bezieht sich dabei auf die artspezifischen Maßnahmen V26 bzw. V20. Zunächst ist festzustellen, dass die Maßnahmen V26 und V20 einen unterschiedlichen Umfang aufweisen. Für den Raufußkauz (V26) sollen mindestens fünf Nistkästen an anderen Stellen im Landkreis aufgehängt werden, zudem sollen in deren Umfeld mindestens 5 Höhlenbäume langfristig</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Wahl zwischen diesen Maßnahmen bei Raufuß- und Sperlingskauz verbleibt nicht beim Vorhabenträger. So führt die saP mit Stand vom 30.01.2020 beim Sperlingskauz auf Seite 101 aus, dass die für den Sperlingskauz vorgesehene Maßnahme V20 <u>nicht</u> mit der für den Raufußkauz vorgesehenen Maßnahme V26 kombinierbar ist. Beide Maßnahmen müssen an getrennten Lokalitäten umgesetzt werden, es besteht kein Alternativverhältnis. Eine „Wahl zwischen diesen Maßnahmen“ ist von der saP explizit ausgeschlossen. Die Ausformulierung und Abstimmung ist in der saP somit schon durchgeführt worden.</p> | <p>Um weitere Missverständnisse auszuschließen, werden Raufuß- und Sperlingskauz in der saP-Konkretisierung nun unter den Ziffern 1.1.10 und 1.1.13 separat behandelt und die „oder“-Formulierung wurde entfernt.</p> |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|-------|--|--|-----------------------------------|
| | <p>aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Beim Sperlingskauz sind dagegen sechs Ersatz-Nistgelegenheiten im näheren Umfeld des Projektgebiets sowie ein Nutzungsverzicht auf je 0,1 ha Fläche im Umfeld dieser Nistkasten-Standorte vorgeschlagen. Durch die Formulierung des Gutachters bleibt die Wahl zwischen diesen Maßnahmen jedoch beim Vorhabenträger. Diese Formulierung ist aber, gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Umfänge der Maßnahmen, nicht zulässig. Im Hinblick auf die Gewährleistung eines funktionierenden Artenschutzes, müssen die Maßnahmen von einer sachkundigen Person ausformuliert und aufeinander abgestimmt werden.</p> | <p>Daher sind keine inhaltlichen Änderungen bei den Maßnahmen-Vorschlägen erforderlich. Um weitere Missverständnisse auszuschließen, werden Rauhuß- und Sperlingskauz in der saP-Konkretisierung nun unter den Ziffern 1.1.10. und 1.1.13. separat behandelt und die „oder“-Formulierung wurde entfernt.</p> | |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|--------|--|---|---|
| 1.1.6. | <p>1.6. Maßnahme V16 unwirksam</p> <p>Die Maßnahme V16 zielt auf die „Minimierung der Anzahl von Seilen an den Brückenbauwerken und Markierung von Trägerseilen mit Vogelfahnen...“ ab. Zum einen ist der Minimierung der Abspannseile jedoch eine technische Grenze gesetzt. Zudem ist das Vorhaben bei der saP in seinem derzeitigen Planungsstand zu bewerten, es ist also von der geplanten Anzahl an Abspannvorrichtungen auszugehen. Eine Vermeidungsmaßnahme läge in der geforderten Verringerung von Abspannseilen also nur dann vor, wenn dadurch das Kollisionsrisiko bedeutend verringert oder gar komplett ausgeschlossen werden könnte. Allerdings bleibt dieses auch bei einer geringen Anzahl an Seilen weiterhin bestehen.</p> <p>Zudem wird durch die Formulierung der Vermeidungsmaßnahmen V21, V24, V27, V28 deutlich, dass der Verfasser der saP selbst an der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Kollisionsvermeidung zweifelt (siehe 1.2.). Insofern hat die saP aufgrund der Unwirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme V16 von einem erhöhten Mortalitäts- und Verletzungsrisiko für alle Arten auszugehen, die möglicherweise mit der Brücke kollidieren könnten. Ob die Erhöhung des Risikos auch signifikant ist, muss dann für jede Art einzeln bewertet werden.</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die saP bewertet das Vorhaben in dessen aktuellem Planungsstand. Die Minimierung der Anzahl von Seilen ist bereits in der Planungsphase von ingenieurtechnischer Seite erfolgt. Im Bereich des Höllentals wird die Brücke ohne Unterspannung geplant.</p> <p>In der saP wird somit zutreffend von der geplanten Anzahl der Abspannseile ausgegangen.</p> <p>Wie bereits zu den Einwendungen in Ziffer 1.1.2. ausgeführt, lässt sich das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG durch Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Ohne solche Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen würde es in solchen Fällen zwar zu Beeinträchtigungen kommen. Bei Einsatz dieser Maßnahmen wird aber die Erfüllung des Verbotstatbestands von vornherein ausgeschlossen. Die Vermeidungsmaßnahme V16 ist eine solche Maßnahme, mit der das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird. Darüber hinaus bestehen seitens des Gutachters auch keine Zweifel an der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen V21, V24, V27 und V28. Insofern wird vollumfänglich auf die Ausführungen zur Einwendung in Ziffer 1.1.2. verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird zudem auf Bernotat, D., S. Rogahn, C. Rickert, K. Follner & C. Schönhofer (2018): BfN-Skript 512 „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ Bonn-Bad Godesberg verwiesen. Danach weisen die Arten Baumfalke, Dorngrasmücke, Eisvogel, Wespenbussard, Schwarzspecht, Sperlings- und Raufußkauz, Zwergschäpper ebenso wie der Wanderfalke ein sehr geringes Kollisionsrisiko auf. Die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Hohltaube, Mäusebussard, Habicht, Trauerschnäpper, Turmfalke und Sperber weisen ebenso wie der Uhu ein geringes Risiko auf. Die bei Wanderfalke und Uhu gemachten Ausführungen zum Kollisionsrisiko an Leiterseilen gelten daher entsprechend für diese Arten.</p> | Keine Änderungen der Maßnahmen-Vorschläge erforderlich. |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|--------|---|---|---|
| | | <p>Der Schwarzstorch weist eine hohe Gefährdung auf, brütet aber nicht im Untersuchungsraum. Keine Horstnachweise unterhalb der geplanten Brücken im Winter 2018/2019 im Untersuchungsraum.</p> <p>Daher sind keine inhaltlichen Änderungen bei den Maßnahmen-Vorschlägen erforderlich.</p> | |
| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
| 1.1.7. | <p>1.7. Maßnahme V30 könnte Verbotstatbestände auslösen</p> <p>Ein weiterer Kritikpunkt ist die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme V30 „Anbringung von geeigneten Markierungsmaßnahmen und Leucht-Markierungsmaßnahmen an der geplanten Brücke und ihren Trägerseilen, so dass anfliegende Vogelarten die Brückenkonstruktion im Nahbereich wahrnehmen und ausweichen können.“</p> <p>Grundsätzlich ist eine Vermeidungsmaßnahme gegen nächtliche Kollisionen der Avifauna mit dem Bauwerk begrüßenswert. Allerdings müssen Art und Bauweise der geplanten Leucht-Markierungsmaßnahmen näher ausgeführt und eine Beeinträchtigung der Fledermausarten geprüft werden. Die Fledermäuse zeigen unterschiedliche Reaktionen auf Licht – je nach Art und Verhalten. Während alle Arten generell während der Jagdaktivität weniger sensibel auf Licht reagieren oder dieses sogar nutzen, finden Transferflüge fast immer in dunklen Korridoren, wie dem Höllental im jetzigen Zustand, statt.</p> <p>Insofern ist in der saP zwingend zu prüfen, ob die Vermeidungsmaßnahme V30 eine Barrierewirkung für einzelne Fledermausarten entfalten kann.</p> | <p>Der Einwendung wird insoweit gefolgt, als dass der saP-Text und die saP-Konkretisierung dahingehend ergänzt werden, dass für die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme V30 „Anbringen von geeigneten Markierungsmaßnahmen und Leucht-Markierungsmaßnahmen an der geplanten Brücke und ihren Trägerseilen“ rote oder orange LED-Lichtschläuche mit einer Lichtstärke von 0,1 lx verwendet werden sollen.</p> <p>Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Durch die Leuchtmarkierungsmaßnahme V30 in der vorstehend genannten Ausführung werden die einzelnen Fledermausarten nicht beeinträchtigt. Die vom Einwender angesprochene Problematik, dass die Fledermäuse unterschiedliche Reaktionen auf Licht – je nach Art und Verhalten – zeigen, bezieht sich auf Verhaltensweisen von Fledermäusen, die bei deutlich höheren Beleuchtungsstärken vorkommen können, als die Beleuchtungsstärke der vorgeschlagenen LED-Leuchtschläuche. Nach der Literatur Voigt, C.C., et al. (2019), Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, sind diese Verhaltensweisen bei Fledermäusen bislang nur bei Lampen und Leuchten an Straßen oder Gebäudewänden, nicht bei LED-Leuchtschlangen an Lufthindernissen bekannt.</p> <p>Wie bereits in der saP im Kapitel 2.4.3. ausgeführt, beinhaltet die Maßnahme V30 aber gerade „kein nächtliches Anleuchten mit Scheinwerfern“. Im Gegensatz zu der vorstehend zitierten Literatur werden die Brücken nicht mit Lampen oder Leuchten</p> | <p>saP-Text und saP-Konkretisierung werden dahingehend ergänzt, dass bei Maßnahme V30 eine Lichtstärke von 0,1 lx und orange oder rote LED-Leuchtschläuche verwendet werden sollen.</p> <p>saP-Text wurde ergänzt durch eine Prüfung, ob eine Lichtstärke von 0,1 lx und orange oder rote LED-Leuchtschläuche eine Barrierewirkung entfalten.</p> <p>Im Übrigen keine Änderungen der Maßnahmen-Vorschläge erforderlich.</p> |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|-------|------------|--|-----------------------------------|
| | | <p>angestrahlt. Die LED-Lichtschläuche sind vielmehr nur im Nahbereich sichtbar und weisen eine deutlich geringere Beleuchtungsstärke auf als die Beleuchtung von Straßen oder Fassaden.</p> <p>Zur Verdeutlichung: Für Nebenstraßen und verkehrsberuhigte Zonen ist im Allgemeinen je nach gegebener Situation eine mittlere Beleuchtungsstärke von 2 bis 15 Lux erforderlich, für innerstädtische Fußgängerzonen (reiner Fußgängerverkehr), und ebenso für Parks und Grünanlagen, wird eine mittlere horizontale Beleuchtungsstärke von 2 Lux bis 20 Lux empfohlen, für Fußgängerüberwege mindestens 30 Lux (Quelle: Fördergemeinschaft Gutes Licht, Licht.Wissen 03; https://www.licht.de/fileadmin/Publikationen_Downloads/1403_lw03_Strassen_Wege_web.pdf).</p> <p>Die vorgeschlagenen LED-Leuchtschläuche mit einer Beleuchtungsstärke von 0,1 lx weisen daher eine um den Faktor 20 bis 300 geringere Beleuchtungsstärke als diese Beleuchtungen auf.</p> <p>Selbst gegenüber Vollmond- und Kerzenlicht ist die Beleuchtungsstärke der vorgeschlagenen LED-Leuchtschläuche geringer: - Mondlicht (Vollmond): 0,25 lx - Kerzenlicht bei etwa einem Meter Entfernung: 1 lx.</p> <p>Da das Höllental regelmäßig einer Beleuchtung durch den Vollmond unterliegt, ist es auch bereits regelmäßig einer Beleuchtungsstärke von 0,25 lx ausgesetzt, was somit deutlich heller ist als die Beleuchtungsstärke der vorgeschlagenen LED-Leuchtschläuche. Eine Barrierewirkung durch die Vermeidungsmaßnahme V30 ist für Fledermäuse daher ausgeschlossen.</p> <p>Der Einwand geht folglich ins Leere.</p> | |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|--------|--|---|---|
| 1.1.8. | <p>1.8. Besucherlenkung als Vermeidungsmaßnahme nicht geeignet</p> <p>Vor allem für die Arten Fischotter, Eisvogel und Wasseramsel liegt die größte Beeinträchtigung in einer Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch die erhebliche Zunahme an Besuchern im Höllental. Die Gefahr von menschlichem Fehlverhalten ist in einem sensiblen FFH- und NSG-Gebiet nicht von der Hand zu weisen, zumal durch Anziehungspunkte wie die geplanten Brücken generell ein Publikum angezogen wird, das mit einem schonenden Verhalten in der Natur weniger vertraut ist.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V5 „Bereitstellung umfangreicher Informationen über die artenschutzrechtliche Bedeutung des Gebiets...“ verhindert nicht die Verwirklichung der Verbotstatbestände, weil der Erfolg der Maßnahme nicht sichergestellt ist, sondern von der Reaktion der Besucher abhängt.</p> <p>In der saP sowie in der saP-Konkretisierung werden für die beiden betroffenen Vogelarten vor allem Maßnahmen außerhalb des „beunruhigten Gebiets“ getroffen (saP-Konkretisierung S. 61 ff.), somit scheint der Verfasser von einer Abwanderung und damit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen. Die Maßnahmen beziehen sich zudem vor allem auf den Ersatz von Nistgelegenheiten, mit dem Verlust von Lebensstätten wird also anscheinend gerechnet.</p> <p>Zwar hat das LRA Hof in der Begründung zum Vorentwurf vom 01. Juli 2019 ein Konzept zur Besucherlenkung entwickelt (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung S. 16 ff.), aber auch</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG sind im Hinblick auf die Arten Eisvogel und Wasseramsel nicht erfüllt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die Lebensräume des Eisvogels und der Wasseramsel sind die Ufer der Selbitz und der Saale. Diese sind durch das Planvorhaben nicht betroffen, weil keine baulichen Eingriffe in die Ufer erfolgen.</p> <p>Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine solche erhebliche Störung liegt nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine solche Störung wird nicht durch die Zunahme von Besuchern hervorgerufen.</p> <p>So werden nach Angaben des Bayerischen LfU zur Wasseramsel bei einem guten Angebot an geeigneten Neststandorten auch stärker verbaute Fließgewässerabschnitte besiedelt, seit langem sogar inmitten von Großstädten (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Cinclus+cinclus), d.h. dass die Art sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnen kann und daher populationswirksame Störungen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Zudem nutzt die Art derzeit das Gewässer, das von Brücken wie dem Jungfernstieg überspannt wird. Bereits jetzt befinden sich hier Besucher des Höllentales in Gewässernähe. Eine Gewöhnung an Besucher ist daher anzunehmen.</p> <p>Im Übrigen sieht die Maßnahme CEF13 bei der Wasseramsel die Installation von Nistkästen in und</p> | <p>Die bisherigen Maßnahmen V12 (für den Eisvogel) und V13 (für die Wasseramsel) werden künftig als CEF-Maßnahmen (CEF12 und CEF 13) eingeordnet.</p> <p>Die Maßnahmen werden zudem dahingehend konkretisiert, dass sie im FFH-Gebiet sowie außerhalb durchzuführen sind.</p> <p>Im Übrigen keine Änderungen der Maßnahmen-Vorschläge erforderlich.</p> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | <p>dieses stützt sich auf die freiwillige Kooperation der Besucher. Zu einer anderen Bewertung käme man lediglich dann, wenn ausreichend Personal zur Überwachung der Leute zur Verfügung stünde. Bisher ist laut LRA Hof dazu nur ein Ranger vorgesehen, der Brücken mit einer Gesamtlänge von über einem Kilometer über zwei verschiedene Täler überwachen soll.</p> | <p>außerhalb des FFH-Gebietes deshalb vor, weil in LANUV NRW (2013) keine Ausführungen zur Wirksamkeit dieser Maßnahme für die Wasseramsel vorliegen. Da in LANUV NRW bei der Maßnahme „Anlage künstlicher Brutröhren“ ein maßnahmenbezogenes Monitoring vorgeschlagen wird, wird dem in der saP gefolgt (Maßnahme V103).</p> <p>Auch für den Eisvogel ist keine erhebliche Störung durch Zunahme des Besucherverkehrs zu befürchten. Im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand: 02. Dezember 2016 (vgl. https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Report.jsp?vog=30139), lässt sich zum Eisvogel entnehmen, dass dieser vor allem durch Bootsverkehr auf dem Gewässer beeinträchtigt wird und nicht durch wegegebundenes Wandern. Zudem lässt sich dort die Information finden, dass in Osnabrück ein Eisvogelpaar im innerstädtischen Bereich brütete. Dort heißt es: <i>„In Osnabrück brüteten 1999 und 2000 ein Eisvogelpaar in der Betonwand, die die Hase durch die Stadt kanalisiert. Die Vögel schienen sich an bestimmte Störungen oder Bewegungen in der Nähe der Brutröhre, wie an- und abfahrende Autos, gewöhnt zu haben“</i>. Das bedeutet, dass eine Gewöhnung sowohl an den Menschen als auch an innerstädtische Verhältnisse möglich ist.</p> <p>Da auch keine Veränderungen der Ufervegetation geplant sind, bietet auch in Zukunft die Ufervegetation ausreichend Sichtschutz für den Eisvogel, sodass eine erhebliche Beunruhigung durch die Besucher nicht zu besorgen ist.</p> <p>Im Übrigen wird auch Vorsorge durch mehrere Maßnahmen der Besucherlenkung geleistet, durch Ranger (die im Besucherlenkungskonzept vorgesehen sind), ein Informationszentrum sowie Info- und Hinweistafeln (Maßnahme V14: Bereitstellung umfangreicher Informationen ...).</p> <p>Hierdurch sollen die Besucher insbesondere mit Informationen über Ge- und Verbote des</p> | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>Artenschutzes in Verbindung mit Hinweisen zu richtigem Verhalten auf Wegen und an Gewässern und in Uferbereichen unterrichtet werden. Zur Kontrolle soll ein Ranger-System eingesetzt werden. Der Landkreis Hof als Projektträger wird hierbei sicherstellen, dass mindestens 2 Ranger zur Verfügung stehen. Der vorgesehene Personalbestand an Rangern wurde unter Würdigung der Einwendungen daher verdoppelt. Damit werden die Besucher auf das Vorhandensein von Eisvogel und Wasseramsel aufmerksam gemacht und explizit auf die Gefahr hingewiesen, dass es bei bestimmten Verhaltensweisen zu Beeinträchtigungen kommen kann, sodass die Besucher ihr Verhalten entsprechend anpassen können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Besucher im Wesentlichen daran halten werden, vor allem weil Kontrollen durch Ranger vorgesehen werden. Dass es vereinzelt zu Fehlverhalten kommen kann, ist nicht ausgeschlossen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass etwaige Störungen erheblich sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population von Eisvogel und Wasseramsel verschlechtert. Im Übrigen ist ein Monitoring vorgesehen, sodass die Anzahl der Ranger, falls erforderlich, nachträglich auch weiter erhöht werden kann.</p> | |
|--|--|---|--|

| | | | |
|--------|---|---|---|
| 1.1.8. | <p>noch 1.8. Besucherlenkung als Maßnahme nicht geeignet</p> <p>Das bereits Gesagte gilt auch für den Fischotter, auch hier kann die Verwirklichung der Verbotstatbestände des §44 I Nr. 2, 3 BNatSchG durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die saP ist folglich dahingehend abzuändern, dass eine Beeinträchtigung der genannten Arten nicht ausgeschlossen werden kann. Erschwerend kommt noch dazu, dass der Fischotter Zielart des FFH-Gebiets „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ ist</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG sind auch im Hinblick auf den Fischotter unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5a und V5b nicht erfüllt.</p> <p>Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hier nicht vor. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zwar werden durch die erhöhte Zahl von Besuchern auch die Wanderwege an den Gewässrläufen von mehr Wanderern frequentiert. Dies könnte ggf. zur Beunruhigung von Tageseinständen führen. Allerdings werden in diesem Zusammenhang die Ufergehölze nicht verändert. Zudem werden die Brücken nur tagsüber betrieben, sodass das Besucheraufkommen allein tagsüber erhöht sein wird. Demgegenüber ist der Fischotter eine überwiegend nachtaktive Art, sodass mögliche direkte Konflikte von Wanderern mit der überwiegend nachtaktiven Art daher nicht gegeben sein werden. Hinzu kommt, dass ein potentieller Konflikt durch die Vermeidungsmaßnahmen V5a und V5b vermieden werden kann. Diese sehen vor, die Besucher insbesondere mit Informationen über Ge- und Verbote des Artenschutzes in Verbindung mit Hinweisen zu richtigem Verhalten auf Wegen und an Gewässern und in Uferbereichen zu unterrichten und zur Kontrolle ein Ranger-System einzusetzen. Damit werden die Besucher auf das Vorhandensein des Fischotters aufmerksam gemacht und explizit auf die Gefahr hingewiesen, dass es bei bestimmten Verhaltensweisen zu Beeinträchtigungen kommen kann, sodass die Besucher ihr Verhalten entsprechend anpassen können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Besucher im Wesentlichen daran halten werden, vor allem weil Kontrollen durch Ranger vorgesehen werden. Dass es vereinzelt zu Fehlverhalten kommen</p> | Keine Änderungen der Maßnahmen-Vorschläge erforderlich. |
|--------|---|---|---|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>kann, ist nicht ausgeschlossen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass etwaige Störungen erheblich sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Fischotters verschlechtert.</p> <p>Diese Maßnahmen sind auch nach Angaben des Bayerischen LfU für den Fischotter mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen. In den Arteninformationen zum Fischotter ist die Lenkung von Freizeitaktivitäten konkret als eine solche Maßnahme aufgezählt (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lutra+lutra). Genau diese Lenkung wird durch das Besucherlenkungskonzept erreicht. Zudem wird durch den Einsatz der Ranger die Besucherlenkung überwacht und für die Einhaltung der Regeln gesorgt. Der Landkreis Hof als Projektträger wird auch sicherstellen, dass mindestens 2 Ranger zur Verfügung stehen.</p> <p>Der vorgesehene Personalbestand an Rangern wurde unter Würdigung der Einwendungen daher verdoppelt. Im Übrigen ist ein Monitoring vorgesehen, sodass die Anzahl der Ranger, falls erforderlich, nachträglich auch weiter erhöht werden kann.</p> <p>Ferner kommen Fischotter auch im Nationalpark Bayerischer Wald vor, einem von Wanderern stark frequentierten Gebiet. Laut Ausführungen von waldwissen.net (hrsg. von der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, LWF, und weiteren forstlichen Landesanstalten) zeigt die Kartierung der Gewässerstruktur im Nationalpark, <i>„dass die Breite der Ufervegetation einen starken Einfluss auf die Markiertätigkeit des Fischotters ausübt. Mit zunehmender Breite und Dichte der Vegetation markieren die Tiere vermehrt. Dies lässt sich damit erklären, dass die scheuen Otter sich bevorzugt an Gewässern mit Deckung aufhalten. Selbst an Gewässerabschnitten, an denen die Störungsintensität durch Nationalparkbesucher als hoch eingeschätzt wurde, wirkt sich dies nicht negativ auf das</i></p> | |
|--|--|---|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p><i>Markierungsverhalten aus, solange ausreichend Sichtschutz vorhanden ist“ (vgl. https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/wald-und-wild/wildtiermanagement/der-fischotter-ist-zurueck#c96086).</i></p> <p>Da durch die Brücken keine Eingriffe in die Ufer und die Ufervegetation geplant sind, und der Sichtschutz für den Fischotter damit erhalten bleibt, bestehen gemäß obiger Quelle auch keine Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit für den Fischotter, wie z. B. Wanderungen und Revier-Markierung. Durch Bejagung wurde der Fischotter bis Ende der 1950er Jahre fast ausgerottet, im Freistaat Bayern haben Fischotter jedoch im Bayerischen Wald entlang der Grenze zu Tschechien überlebt und breiteten sich von dort seit einigen Jahren wieder aus. Im Nationalpark selbst kommen Fischotter in allen Höhenstufen vor, wobei der Nationalpark touristisch genutzt wird, vor allem durch Wander-Tourismus. Eine Unvereinbarkeit von Fischotter-Lebensraum und Wander-Tourismus wird daher nicht gesehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ebenfalls nicht erfüllt. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Es kommt zu keiner Entnahme aus der Natur. Dies liegt vor, wenn die betreffende Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von ihrem Standort entfernt wird und damit ihre Funktion im Naturhaushalt verliert (LANA, Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, 6.1.3; LKMMS § 42 Rn. 6). Dies erfolgt weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Brücken. Auch eine Beschädigung erfolgt nicht. Darunter ist jede Einwirkung auf eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu verstehen, die zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten führt. Hierzu können zwar auch graduelle und indirekte Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte zählen. Einwirkungen, die nicht die Substanz der Lebensstätte verändern, wie etwa Lärm, stellen jedoch keine</p> | |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Beschädigung dar (OVG Lüneburg, Urteil vom 1. Dezember 2015 – 4 LC 156/14). Weder durch das Brückenvorhaben als solches noch durch dessen Betrieb erfolgt eine Beeinträchtigung der Gewässerläufe. Auch stellt die Zunahme des Besucherverkehrs keine Beschädigung in diesem Sinne dar, weil dadurch nicht auf die Substanz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Fischotters eingewirkt wird. Schließlich kommt es auch nicht zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Hierbei handelt es sich um den vollständigen Verlust der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätte vor. Dies wird weder durch den Brückenbau noch durch den Betrieb ausgelöst.</p> <p>Daher sind keine inhaltlichen Änderungen bei den Maßnahmen-Vorschlägen erforderlich.</p> | |
|--|--|--|--|

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|--------|--|---|--|
| 1.1.9. | <p>1.9. Lage weiterer Maßnahmen unklar</p> <p>Die genaue Lage mancher CEF- und Vermeidungsmaßnahmen bleibt auch nach mehrfacher Lektüre der saP-Konkretisierung noch unklar. Auf Seite fünf wird für die Zwergfledermaus die CEF-Maßnahme 5a „Aufhängen von 5 Gruppen von je 3 Flach-Nistkästen im Umfeld...“ mit Rechtswert 4479961 und Hochwert 5583883 verortet. Auf Seite sieben folgt für die Fransenflügel-Fledermaus [sic] die CEF-Maßnahme 5b „Aufhängen von 5 Gruppen von je 3 Rund-Nistkästen im Umfeld...“ mit Rechtswert 4481345 und Hochwert 5583143, also in geringer Entfernung.</p> <p>Die Karte auf Seite 155 zeigt nur einen Eintrag für CEF 5a, CEF 5b sowie V20 (Nistkästen Sperlingskauz), obwohl in der Textbeschreibung der CEF-Maßnahme 5b eine örtliche Trennung von der CEF-Maßnahme 5a gefordert wird. Die Zwergfledermaus (CEF-Maßnahme 5a) ist eigentlich sehr eng an Gebäude und einen vom Menschen überprägten Lebensraum gebunden, Quartiere an oder in Gebäuden sind typisch.</p> <p>Daher verwundert die Wahl des Standorts für die CEF-Maßnahme 5a, die Fransenfledermaus passt dagegen besser in das gewählte Habitat. Allerdings scheint die CEF-Maßnahme 5b gleichzeitig auch für Mückenfledermaus und Wasserfledermaus zu gelten. Auf Seite 8 der saP-Konkretisierung wird dann noch für das Große Mausohr mit der CEF-Maßnahme 5c das Aufhängen von weiteren 15 Nistkästen in Dreiergruppen vorgeschlagen. Eigentlich soll diese nicht</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>Die genaue Lage der Maßnahmen CEF5a bis 5c ist nicht unklar. Die Maßnahmen-Vorschläge CEF5a bis 5c der Maßnahmenkonkretisierung weisen jeweils eigene Standorte und Koordinaten auf. Die vorgeschlagenen Standorte sind räumlich unterschiedlich. Im Einzelnen:</p> <p>Im Rahmen der Maßnahme CEF5a wird als vorgeschlagene Lage der Nadelwald nordöstlich Wolfstein und westlich Blankeneck beschrieben; ersatzweise ein Nadelwald an westexponiertem Hang, östlich der Straße nach Kemlas, am Weg nach Hollerhöh beschrieben, Rechtswert: 4481439, Hochwert: 5583126. Eine ähnliche Lage, aber mit anderen Werten (Rechtswert: 4481345, Hochwert: 5583143), wird auch für die Maßnahme CEF5b beschrieben. Zur Lagebeschreibung der Maßnahme CEF5c wurde in der saP-Konkretisierung (Seite 8) bisher auf die Maßnahme CEF5b verwiesen. Zur Klarstellung wurde in der saP-Konkretisierung die Maßnahme CEF5c nun mit einer eigenen Lage-Beschreibung ergänzt („östlich CEF5b: Nadelwald, östlich der Straße nach Kemlas, Weg östlich Hollerhöh, Rechtswert: 4481528 und Weg weiter östlich, Hochwert: 5583133“).</p> <p>Der Maßnahmentyp CEF5b bedeutet zudem das Aufhängen von 5 Gruppen mit je 3 Rund-Fledermaus-Nistkästen: dieser Maßnahmentyp ist auch für Mückenfledermaus und Wasserfledermaus geeignet, da sie vergleichbare Quartiersprüche haben. Daher ist der Maßnahmentyp zutreffend und umfasst verschiedene Arten. Der Maßnahmentyp CEF5c bedeutet das Aufhängen von 5 Gruppen mit je 3 Rund-Fledermaus-Nistkästen für das Große Mausohr.</p> <p>Darüber hinaus enthält die saP-Konkretisierung nur mögliche Lokalitäten, um die Maßnahmenvorschläge zu verwirklichen, sie stellt keine abschließende Festlegung dar.</p> <p>Um mehrere Optionen für die Durchführung von Maßnahmen zu haben, werden z.T. Waldbereiche aufgeführt, die für mehrere Maßnahmen geeignet sind, wobei jeweils pro Standort nur ein Maßnahmentyp verwirklicht werden soll (vgl. Kap. 1, S. 3 der saP-Konkretisierung). Die Formulierung „oder“ ist hierbei im Sinne von „entweder oder“ zu verstehen.</p> <p>Auch im Übrigen sind die Maßnahmen CEF5a bis 5c geeignet. So ist die Maßnahme CEF5a für die Zwergfledermaus auch hinsichtlich der vorgeschlagenen Lage geeignet. Ausgangspunkt der Maßnahme ist die Tatsache, dass an der Baustelle am Standort Höllental-Südwest (HE LW), die für die Etablierung der Ankerpunkte nötig ist, Spalten (in toten Baumstümpfen) verloren gehen. Insofern sind als CEF-Maßnahme Spalten-Quartiere als Ersatz zu schaffen. Da Arten wie die Zwergfledermaus (zumindest einzelne Männchen) auch Baumquartiere (auch abplatzende Rindenstücke, oder Spalten) sowie Nistkästen besiedeln, sind auch Kästen als CEF-Maßnahme erforderlich, um das genutzte Quartiergebot der Art adäquat auszugleichen.</p> <p>In Bayern ist die Nutzung von Flachkästen in Wäldern durch die Zwergfledermaus auch belegt. So verweist UWA N (2019) insoweit auf die Arteninformationen des Bayerischen LfU zur Zwergfledermaus. Dort heißt es: „<i>Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern</i>“ (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Pipistrellus+pipistrellus). Spaltenförmige Flachkästen sind hierbei abplatzenden Rindenstücken oder Baumspalten (d.h. natürlichen Spalten-Quartieren an Bäumen) funktionell analog. Nach LANUV NRW (2013) werden „Baumquartiere sowie Nistkästen ebenfalls bewohnt“ (vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6529). Es existieren zudem positive Nachkontrollen in der Literatur (vgl. NN, in: der Flattermann, Heft 2 / 2009, Abb. 8, zitiert in MKULNV NRW 2013). Generell wird das Aufhängen von Fledermaus-Nistkästen in Gruppen empfohlen, d.h. eine geringe Entfernung der Kästen untereinander empfohlen, so z. B. UWA N (2019), dortige Maßnahme FM8.</p> | <p>In der saP-Konkretisierung wird die Maßnahme CEF5c mit einer eigenen Lage-Beschreibung ergänzt.</p> <p>Im Übrigen keine Änderungen der Maßnahmen-Vorschläge erforderlich.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>mit den CEF-Maßnahmen 5a, 5b kombiniert werden, es fehlen jedoch eigene Koordinaten oder Standorte. Insgesamt sollen in dem Waldstück nordöstlich von Issigau also 45 Fledermauskästen in Dreiergruppen aufgehängt werden und zusammen 1,5 ha Wald nutzungsfrei gestellt werden. Dieses Gebiet soll dann von vier Fledermausarten angenommen werden.</p> <p>Das Vorkommen von Quartieren von vier Fledermausarten in einem Gebiet ist unwahrscheinlich, die saP-Konkretisierung muss überarbeitet und die aufgezeigten Widersprüche müssen aufgelöst werden</p> | <p>Es ist des Weiteren auch nicht unwahrscheinlich, dass Quartiere von vier Fledermausarten in einem Gebiet vorkommen.</p> <p>Es leben 22 Fledermausarten in Bayern. Etwa zwei Drittel von ihnen sind so eng an den Wald gebunden (vgl. https://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb35_fledermausschutz_bf.pdf und https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/fledermaeuse/doc/fledermausschutz_wald.pdf), dass sie als typische „Waldfledermäuse“ gelten.</p> <p>Der Wald nordöstlich von Issigau ist ca. 1000 m mal ca. 1200 m groß, d.h. über 120 ha. Dass hierin 45 Fledermauskästen in Dreiergruppen aufgehängt werden, ist unproblematisch und stellt keine ungewöhnliche Artendichte, Höhlendichte (0,375 pro Hektar) oder Individuendichte dar.</p> <p>Teilweise leben in einem Waldgebiet in Bayern 5-10 heimische Fledermausarten auf engem Raum. Entscheidend für die Vielzahl an Fledermausarten ist das Angebot an Spalten, Höhlen und abplatzenden Rindenbereichen (vgl. https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/artenschutz/Dokumente/fledermaeuse-deu-screen.pdf) als Quartiere.</p> <p>Damit eine natürlich zusammengesetzte Fledermausartengemeinschaft eine ausreichende Anzahl an Quartieren nutzen kann, müssen in einem ca. 120-jährigen Wirtschaftswald ständig mindestens 25 bis 30 Baumhöhlen pro Hektar geeignetem Baumbestand zur Verfügung stehen. Das entspricht einer durchschnittlichen Dichte von sieben bis zehn Höhlenbäumen pro Hektar (https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/artenschutz/Dokumente/fledermaeuse-deu-screen.pdf).</p> <p>Die angestrebten 45 Nistkästen bedeuten eine geringe Quartierdichte und sind im Vergleich zu naturnahen Wäldern wenig (mit 25 bis 30 Baumhöhlen pro Hektar). So wurde in der saP (Seite 33) aufgezeigt, dass bei den Transektbegehungen 2018 und 2019 sieben bzw. acht Fledermausarten im Vorhabengebiet per Ultraschall-Detektor nachgewiesen wurden. Vier Fledermausarten in einem Wald sind daher nicht ungewöhnlich.</p> <p>Dies belegen auch folgende Fundstellen:</p> <p>Nach Angaben der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (https://www.lwf.bayern.de/biodiversitaet/biologische-vielfalt/149089/index.php) haben Nymphen-, Bechstein-, Mücken-, Mops-, Rauhaut-, Wasser- und Fransenfledermaus sowie Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Breites Langohr ihre Sommerquartiere mit hoher oder mittlerer Wahrscheinlichkeit im Wald, d.h. 10 Arten können in Bayern im Wald im Sommerquartier angetroffen werden. Arten wie Großes Mausohr, Kleine Hufeisennase oder Brandfledermaus nutzen den Wald in hohem Maße für die Nahrungssuche, auch wenn sie im Wald in Baumstrukturen keine Sommerquartiere haben. Sie kommen im Wald – zusätzlich zu den Baumquartieren nutzenden Arten - vor.</p> | |
|--|---|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>Das UWA N (2019) listet fünf Fledermausarten auf, die von der Förderung von <u>Baumhöhlen</u>-Quartieren in einem Wald profitieren können: Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>).</p> <p>Daneben kommen weitere Fledermausarten in einem Wald in Bayern vor, die z.B. <u>spaltenförmige</u> Quartiere nutzen, z.B. die Mopsfledermaus (bislang nicht im Gebiet nachgewiesen) und die Zwergfledermaus (einzelne Männchen). Sommerquartiere der Mopsfledermaus von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Natürliche Quartiere an Bäumen von Wochenstuben und Einzeltieren sind aufgrund von Telemetriestudien in Bayern inzwischen aus mehreren Naturräumen bekannt. Die Quartierbäume sind oft dünn (unter 20 cm Brusthöhendurchmesser) (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Barbastella+barbastellus).</p> <p>Nach Meschede (2009, Dissertation) präferieren acht Fledermausarten Landschaften mit erhöhtem Laubwaldanteil, aus dem Nationalpark Bayerischer Wald sind 17 Fledermausarten bekannt (nach Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald (Hrsg., 2011): Biologische Vielfalt im Nationalpark Bayerischer Wald, Sonderband der Wissenschaftlichen Schriftenreihe des Nationalparks Bayerischer Wald, Grafenau, 226 S.).</p> <p>Auch diese Literaturstellen zeigen, dass vier Fledermausarten in einem Wald in Bayern eine eher unterdurchschnittliche Artenzahl darstellen und, dass ein Wald in Bayern für deutlich mehr als vier Arten Quartiere bieten kann. Ein Widerspruch zur Biologie der Arten liegt daher nicht vor. Die Einschätzungen der saP und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden beibehalten.</p> | |
|--|--|---|--|

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|---------|--|---|--|
| 1.1.10. | <p>1.10. Fischotter</p> <p>Im Hinblick auf den Fischotter wird neben der erwähnten Besucherschulung (V5) zudem auf eine Verbesserung der Nahrungsbasis im Saale- und Selbitztal (Vermeidungsmaßnahme V7) und die „systematische Prüfung, Beurteilung und ggf. Nachrüstung von Straßenbrücken...“ (Vermeidungsmaßnahme V6) gesetzt. Zunächst muss festgehalten werden, dass die die Verbesserung der Nahrungsbasis keine Vermeidungs- sondern eine CEF-Maßnahme darstellt.</p> <p>Zur Verwirklichung der Maßnahme kommt vor allem die Aufzucht und der anschließende Besatz besagter Gewässer</p> | <p>Der Einwendung wird insoweit gefolgt, als dass die Maßnahme „Verbesserung der Nahrungsbasis“ nicht als Vermeidungs-, sondern als CEF-Maßnahme eingestuft wird. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen in Ziffer 1.1.3. und 1.1.8. zum Fischotter verwiesen.</p> <p>Ergänzend ist zu erwähnen, dass bereits im aktuellen Zustand Wege entlang der Selbitz verlaufen, d.h. hier wandern derzeit bereits Menschen. Daher wird kein bislang unberührtes Habitat zerstört, sondern es erfolgt lediglich eine Erhöhung einer bestehenden Belastung.</p> | <p>Der saP-Text und die saP-Konkretisierung werden dahingehend korrigiert, dass die Maßnahme V7 als CEF-Maßnahme (CEF7) eingestuft wird.</p> <p>Im Übrigen keine Änderungen der Maßnahmen-Vorschläge erforderlich.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>mit Beutefischen des Fischotter in Betracht. Zur Umsetzung der Maßnahme wäre also mindestens ein Zeitraum von zwei bis drei Jahren nötig, ansonsten ist diese CEF-Maßnahme unwirksam.</p> <p>Wie bereits dargelegt, kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 I Nr. 2, 3 BNatSchG im Hinblick auf den Fischotter nicht sicher ausgeschlossen werden, die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme V5 ist aufgrund der dünnen Ausstattung mit Überwachungspersonal als unwirksam anzusehen (siehe 1.8.).</p> <p>Wanderer, die sich von den beschilderten Wegen entfernen, können auch am Tag den nachtaktiven Fischotter an seinen Ruhestätten stören oder Lebensstätten beeinträchtigen.</p> | | |
|--|--|--|

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|----------|---|---|--------------------|-----------------------|---|--------------------|--|---|---|-----------|---|---|--|---|---|--|---|---|---|---|--------------------------|-------------------------|---|---|--|--|
| 1.1.10. | <p>noch 1.10. Fischotter</p> <p>Außerdem weisen die vorliegende saP und saP-Konkretisierung Mängel bei der Einschätzung der Brücken und deren Ertüchtigung im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V6 auf (S. 13 – 21).</p> <p>Der Fischotter ist ein Stöberjäger, der sich entlang der Ufer von Fließgewässern bewegt. Wichtig ist daher ein durchgehender Uferrandstreifen mit entsprechenden Querungshilfen unter Brücken wie etwa dauerhaft über Wasser liegenden Bermen aus rauem Material oder schwimmenden Brettern. Unter Beachtung dieses Standards müssen folgende Einschätzungen getroffen werden.</p> <table border="1" data-bbox="264 560 954 858"> <thead> <tr> <th>Lage der Querung</th> <th>Gefahrenstelle</th> <th>Ergebnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Straßenbrücke nördlich Naila und nördlich Unterklingsporn</td> <td>x</td> <td>Maßnahme notwendig</td> </tr> <tr> <td>Ortseinfahrt Marxgrün</td> <td>x</td> <td>Maßnahme notwendig</td> </tr> <tr> <td>Kinderspielplatz Ortseinfahrt Marxgrün</td> <td>x</td> <td>Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig</td> </tr> <tr> <td>bei Hölle</td> <td>x</td> <td>Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig</td> </tr> <tr> <td>Verrohrung bei Geiersberg, Barthelsmühle</td> <td>x</td> <td>Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig</td> </tr> <tr> <td>Verrohrung bei Kläranlage Eisenbühl, Zottelbach unterhalb 2 Teiche</td> <td>x</td> <td>Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig</td> </tr> <tr> <td>Brücke über die Saale bei Bleichschmidtenhammer</td> <td>-</td> <td>Bewertung wie saP-Zusatz</td> </tr> <tr> <td>Brücke über den Lohbach</td> <td>x</td> <td>Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig</td> </tr> </tbody> </table> | Lage der Querung | Gefahrenstelle | Ergebnis | Straßenbrücke nördlich Naila und nördlich Unterklingsporn | x | Maßnahme notwendig | Ortseinfahrt Marxgrün | x | Maßnahme notwendig | Kinderspielplatz Ortseinfahrt Marxgrün | x | Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig | bei Hölle | x | Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig | Verrohrung bei Geiersberg, Barthelsmühle | x | Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig | Verrohrung bei Kläranlage Eisenbühl, Zottelbach unterhalb 2 Teiche | x | Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig | Brücke über die Saale bei Bleichschmidtenhammer | - | Bewertung wie saP-Zusatz | Brücke über den Lohbach | x | Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig | <p>Der Einwand wird teilweise berücksichtigt. Bei der Einschätzung der Brücken besteht Konsens dahingehend, dass ein durchgehender Uferrandstreifen mit entsprechenden Querungshilfen unter Brücken wie etwa dauerhaft über Wasser liegenden Bermen aus rauem Material oder schwimmenden Brettern erforderlich ist. Eine „Nachverfüllung“ wird jedoch aus Gründen des Wasserabflusses für nicht zielführend gehalten.</p> <p>Im Text der saP-Konkretisierung werden daher – über die bestehenden Maßnahmen hinaus - die vom Einwender vorgeschlagenen Maßnahmen (z.B. dauerhaft über Wasser liegenden Bermen aus rauem Material oder schwimmenden Brettern) ergänzt.</p> <p>Die Maßnahmen-Vorschläge zur Verbesserung der Passierbarkeit von Brücken wurden ergänzend verbessert und im Maßnahmenkatalog erweitert (V6).</p> | <p>Im Text der saP-Konkretisierung werden – über die bestehenden Maßnahmen hinaus - die vom Einwender vorgeschlagenen Maßnahmen (z.B. dauerhaft über Wasser liegenden Bermen aus rauem Material oder schwimmenden Brettern) ergänzt.</p> |
| Lage der Querung | Gefahrenstelle | Ergebnis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Straßenbrücke nördlich Naila und nördlich Unterklingsporn | x | Maßnahme notwendig | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ortseinfahrt Marxgrün | x | Maßnahme notwendig | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kinderspielplatz Ortseinfahrt Marxgrün | x | Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| bei Hölle | x | Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Verrohrung bei Geiersberg, Barthelsmühle | x | Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Verrohrung bei Kläranlage Eisenbühl, Zottelbach unterhalb 2 Teiche | x | Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Brücke über die Saale bei Bleichschmidtenhammer | - | Bewertung wie saP-Zusatz | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Brücke über den Lohbach | x | Maßnahme notwendig, einfache Steinschüttung nicht ausreichend, Nachverfüllung notwendig | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.1.10. | <p>noch 1.10. Fischotter</p> <p>Da auch der Verfasser der saP von einer Abwanderung der Fischotter ausgeht (ersichtlich aus der Wahl der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen), kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des §44 I Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf eine Kollision mit dem Straßenverkehr nur dann vermieden werden, wenn alle zu ertüchtigenden Bauwerke vor Beginn des Bauvorhabens im Höllental umgesetzt werden.</p> <p>Die saP sowie die saP-Konkretisierung müssen dieses Ergebnis entsprechend aufnehmen und zudem festhalten, dass eine Vermeidung der Verbote des §44 I Nr. 2, 3 BNatSchG nicht möglich ist.</p> | <p>Der Einwendung wird insoweit zugestimmt, als dass alle zu ertüchtigenden Bauwerke vor Beginn des Bauvorhabens umgesetzt werden müssen. Die saP und saP-Konkretisierung werden dahingehend ergänzt. Um die Umsetzung wiederum sicherzustellen, sind entsprechende Bedingungen in die Baugenehmigung aufzunehmen, die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht entbehrlich wird. Unabhängig davon werden im städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger entsprechende Verpflichtungen geregelt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan noch nicht zum Beginn des Bauvorhabens führt, sondern allein die Grundlage für eine entsprechende Baugenehmigung darstellt, die Maßnahmen müssen somit noch nicht vor Inkrafttreten des Bebauungsplans umgesetzt sein. Die Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.</p> | <p>Die saP und saP-Konkretisierung werden dahingehend ergänzt, dass alle zu ertüchtigenden Bauwerke vor Beginn des Bauvorhabens umgesetzt werden müssen.</p> <p>Im Übrigen keine Änderungen der Maßnahmen-Vorschläge erforderlich.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|-------|------------|---|-----------------------------------|
| | | <p>Aus den weiteren vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann zudem nicht geschlossen werden, dass der Verfasser von einer Abwanderung des Fischotters ausgeht. In Bezug auf den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird die Verbesserung der Nahrungsbasis vorgeschlagen (CEF7), die allein dazu dient, die Wanderungen des Fischotters zum Zwecke der Nahrungssuche zu reduzieren, sodass sich dieser keinen zusätzlichen Gefahren aussetzt. Die weiteren Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Fischotters (V5a und V5b) beziehen sich auf den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und bringen kein erhöhtes Abwanderungsrisiko zum Ausdruck.</p> <p>Hinsichtlich der Begründung, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG nicht erfüllt werden, wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen in Ziffer 1.1.3. und 1.1.8. zum Fischotter verwiesen.</p> | |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|---------|--|---|--|
| 1.1.11. | <p>1.11. Wildkatze</p> <p>Auch für die Wildkatze ist eine Beeinträchtigung in Form einer Störung durch erhöhte Besucherzahlen zu erwarten (§44 I Nr. 2, 3 BNatSchG), die sich in einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population niederschlagen würde. In der Literatur gibt es verschiedene Angaben zur durchschnittlichen Reviergröße, realistisch dürften in etwa ein bis zwei Quadratkilometer für Katzen sowie bis zu fünf Quadratkilometer für Kuder sein.</p> <p>Die Wälder des Höllentals und angrenzende Forste umfassen zusammen über zehn Quadratkilometer, das FFH-Gebiet erstreckt sich auf etwa vier Quadratkilometer. Es ist folglich davon auszugehen, dass die lokale Population höchstens fünf bis acht Reviere umfassen dürfte. Es ist davon auszugehen, dass in Folge der unvermeidbaren Beeinträchtigung von Lebensstätten und durch allgemeine Störung (unwirksame Vermeidungsmaßnahme V5, siehe auch 1.8.), zumindest eines dieser Reviere im Bereich des Bauvorhabens verloren geht.</p> <p>„Erhaltung und Förderung wichtiger Strukturelemente im Wald“ sowie V23 „Erhaltung und Förderung strukturreicher Waldrandbereiche und Erhaltung von Sukzessionsflächen im Wald“ (fälschlicherweise bezeichnet als Vermeidungsmaßnahmen V22 und V23), können diese Beeinträchtigung nicht vermeiden, da die Maßnahmen aufgrund ihrer Lage möglicherweise bereits im Nachbarrevier liegen. Ein derartiger Verlust ist gerade bei einer kleinen Population als erheblich einzustufen.</p> | <p>Der Einwendung wird insofern gefolgt, als dass die Maßnahmen V22 und V23 als CEF-Maßnahmen eingestuft werden. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.</p> <p>Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG werden im Hinblick auf die Wildkatze durch erhöhte Besucherzahlen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V5a und V5b nicht erfüllt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zwar werden durch die erhöhte Zahl von Besuchern auch die Wanderwege von mehr Wanderern frequentiert. Dies könnte ggf. zur Beunruhigung von Versteckmöglichkeiten, falls diese direkt an diesen Wanderwegen liegen würden, führen. Allerdings werden in diesem Zusammenhang die Waldränder entlang der Wanderwege, Waldlichtungen oder Felsen im Wald nicht verändert. Zudem werden die geplanten Brücken nur tagsüber betrieben, sodass das Besucheraufkommen allein tagsüber erhöht sein wird. Demgegenüber ist die Wildkatze eine überwiegend nachtaktive Art, sodass mögliche direkte Konflikte von Wanderern mit der überwiegend nachtaktiven Art daher nicht gegeben sein werden. Darüber hinaus ist der Hauptaktivitätszeitraum für ausgedehnte Wanderungen der Wildkatze Dezember bis März, was nicht mit dem jahreszeitlichen Höhepunkt des Besucherverkehrs von Frühjahr bis Herbst zusammenfällt.</p> <p>Nach LANUV NRW (2013) gelten als Mindestgröße für eine intakte Wildkatzenpopulation ca. 2.000 km² Waldfläche. Wie aus der Verbreitungskarte des bayer. LFU (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Felis-silvestris) zu erkennen ist, liegen in Nordbayern im Frankenwald, rund um Coburg, Bamberg und westlich Bayreuth Nachweise vor. Die lokale Population umfasst vor diesem Hintergrund mindestens den Frankenwald: es ist daher nicht erkennbar, wie bei einer solchen besiedelten Flächengröße die vermuteten Störungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der gesamten lokalen Population führen können.</p> <p>Hinzu kommt, dass ein potentieller Konflikt durch die Vermeidungsmaßnahmen V5a und V5b vermieden werden kann. Diese sehen vor, die Besucher insbesondere mit Informationen über Ge- und Verbote des Artenschutzes in Verbindung mit Hinweisen zu richtigem Verhalten auf Wegen und an Gewässern und in Uferbereichen zu unterrichten und zur Kontrolle ein Ranger-System einzusetzen.</p> | <p>Der Einwendung wird insofern gefolgt, als dass die Maßnahmen V22 und V23 als CEF-Maßnahmen eingestuft werden.</p> <p>Im Übrigen keine Änderungen der Maßnahmen-Vorschläge erforderlich.</p> |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|-------|--|--|-----------------------------------|
| | <p>Außerdem ist in der saP-Konkretisierung im Hinblick auf die Lage der benötigten Flächen nur von „vermutlich Staatsforst“ (S. 22) die Rede. Die Durchführbarkeit der Maßnahmen scheint also noch nicht sicher zu sein.</p> <p>Außerdem ist für die Wildkatze auch ein gesteigertes Mortalitätsrisiko bei Straßenquerungen aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens zu erwarten (§44 I Nr. 1 BNatSchG), es werden dazu Steigerungen von bis 19 % angenommen. Nimmt man mit steigenden Verkehrszahlen eine überproportional anwachsende Erhöhung des Mortalitätsrisikos für Arten wie die Wildkatze an, so liegt eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos vor, für das keine Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen werden.</p> | <p>Damit werden die Besucher auf das Vorhandensein der Wildkatze aufmerksam gemacht und explizit auf die Gefahr hingewiesen, dass es bei bestimmten Verhaltensweisen zu Beeinträchtigungen kommen kann, sodass die Besucher ihr Verhalten entsprechend anpassen können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Besucher im Wesentlichen daran halten werden, vor allem, weil Kontrollen durch Ranger vorgesehen werden. Dass es vereinzelt zu Fehlverhalten kommen kann, ist nicht ausgeschlossen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass etwaige Störungen erheblich sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Wildkatze verschlechtert. Auch nach Angaben des Bayerischen LfU gehört eine solche Besucherlenkung in großen, geeigneten Waldgebieten zu geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Felis+silvestris).</p> <p>Darüber hinaus werden die Vermeidungsmaßnahmen durch die Maßnahmen CEF22 und CEF23 ergänzt. Diese fördern Strukturelemente im Wald und an Waldrändern und dienen der Erhaltung von Sukzessionsflächen im Wald im FFH-Gebiet. Auch diese Maßnahme werden vom Bayerischen LfU als geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen benannt (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Felis+silvestris). In LANUV NRW (2013) werden die Maßnahmen in ihrer Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zudem als hoch geeignet bewertet. Danach werden der Kenntnisstand zur Ökologie der Art sowie die Belege/Plausibilität als hoch und die Entwickelbarkeit der Strukturen als kurzfristig eingestuft. Zu den Aspekten der Prognosesicherheit dieser Maßnahmen heißt es in LANUV NRW (2013) weiter, dass die benötigten Strukturen mehrheitlich kurzfristig entwickelbar sind und die Wildkatze (diesbezüglich) als anpassungsfähige Art gilt, d.h. die Annahme geeigneter Flächen im räumlichen Zusammenhang mit nachgewiesenen Vorkommen kann angenommen werden. Maßgeblicher als die reine Waldfläche ist das Vorhandensein der als Fortpflanzungs- und Ruhestätten präferierten Strukturen (vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6575).</p> <p>Auch der Vorwurf, dass die Maßnahmen CEF22 und CEF23 aufgrund ihrer Lage möglicherweise bereits im Nachbarrevier liegen, wird zurückgewiesen. So ist eine Berechnung der Zahl der vorhandenen Reviere aus der FFH-Gebietsfläche – wie durch den Einwender erfolgt – nicht ohne Weiteres möglich, da die Flächenangaben in der Literatur keine Reviergrößen darstellen, sich Streifgebiete überlappen und saisonal verlagert werden können.</p> <p>In LANUV NRW (2013) heißt es zur Wildkatze: <i>„Die Wildkatze ist eine hochmobile Art mit einem großen Raumanspruch. In der Nordeifel beträgt die Größe der Streifgebiete bei den Katern 1.000 bis 2.000 ha, bei den Katzen etwa 500 ha. Innerhalb ihres</i></p> | |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|-------|------------|--|-----------------------------------|
| | | <p><i>Lebensraumes legen die Tiere Entfernungen von durchschnittlich 3 km pro Nacht im Sommer beziehungsweise 11 km pro Nacht im Winter zurück“ (vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6575).</i></p> <p>Dabei ist zu beachten, dass diese angegebenen Größen Streifgebiete (=Aktivitätsräume) und keine verteidigten Reviere (wie bei Vogelarten) sind. Nach Angaben des Bayerischen LfU sind die Tiere „in der Regel Einzelgänger, jedoch nicht streng reviergebunden. Streifgebiete einzelner Wildkatzen können sich überlappen und werden saisonal oft verlagert, sodass die Gesamtaktionsräume sehr groß sind; insbesondere in der Paarungszeit (Ranzzeit) zwischen Dezember und März legen die Tiere große Strecken zurück. So kann sich ein individueller Flächenbedarf von ca. 200-1.000 ha (aber auch bis 5.000 ha) ergeben“ (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Felis+silvestris).</p> <p>Somit ist eine Berechnung von Waldflächen oder Reviergrößen rein nach der Hektarzahl schwer nachvollziehbar, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen CEF22 und CEF23 bereits im benachbarten Revier liegen.</p> <p>Die Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ebenfalls nicht zu erwarten. Danach ist es verboten, Fortpflanzung- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dazu wird der Brückenbau nicht führen. Bauliche Eingriffe finden insbesondere an den Mastfußstandorten der Brücken und in den geplanten Warte- und Aufenthaltsbereichen statt. Bei den Erhebungen im Jahr 2018 waren dort keine relevanten Kleinstrukturen, wie geeignete Verstecke, beispielsweise Brombeerdickichte, Wurzelteller, Windwurfflächen, große Baumhöhlen, Totholz, alte Fuchs- oder Dachsbaue vorhanden, sodass eine direkte Betroffenheit durch flächenhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben ist (saP S. 67). In der betreffenden TK25 sind gerade keine Nachweise der Art verzeichnet. Der letzte Nachweis der Wildkatze stammt aus dem Jahr 2014. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wildkatze werden somit nicht entnommen, beschädigt oder zerstört.</p> <p>Die Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens ist auch nicht zu erwarten. Laut Angaben des Bayerischen LfU zu Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Wildkatze in Bayern ist der Straßenverkehr keine wesentliche Mortalitätsursache für Wildkatzen (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Felis+silvestris). Zudem sind als Vermeidungsmaßnahmen die Maßnahmen V5a und V5b vorgesehen, die eine Besucherlenkung einschließlich Rangersystem vorsehen. Nach Angaben des Bayerischen LfU gehört eine solche Besucherlenkung in großen, geeigneten Waldgebieten zu den geeigneten Vermeidungs- und</p> | |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|-------|------------|---|-----------------------------------|
| | | <p>Minimierungsmaßnahmen. Die Zahl der Ranger wurde unter Würdigung der Einwendungen auch erhöht und kann ggf. weiter erhöht werden, sollte dies nach dem Ergebnis des Monitorings erforderlich sein. Darüber hinaus werden die Vermeidungsmaßnahmen durch die Maßnahmen CEF22 und CEF23 ergänzt. Diese fördern Strukturelemente im Wald und an Waldrändern und dienen der Erhaltung von Sukzessionsflächen im Wald im FFH-Gebiet, sodass durch die Erhöhung der Habitatqualität auch ein geringerer Bedarf für Wanderungen der Wildkatze besteht, d.h. ein straßenbedingtes Mortalitätsrisiko wird hierdurch verringert.</p> <p>Schließlich geht auch der Einwand ins Leere, dass die Durchführbarkeit der Maßnahmen rechtlich nicht gesichert sei. Zum einen bezieht sich „<i>vermutlich</i>“ auf die Lage der Maßnahmen und nicht auf die Durchführbarkeit. Zum anderen gehören die Umgebungsflächen dem Forstbetrieb Nordhalben (Bay. Staatsforsten). Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger – Landkreis Hof – rechtlich gesichert.</p> <p>Daher sind keine inhaltlichen Änderungen bei den Maßnahmen-Vorschlägen erforderlich.</p> | |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|---------|--|---|--|
| 1.1.12. | <p>1.12. Uhu</p> <p>Der Uhu wurde von Thomas Stöckigt östlich des Infozentrums Blechschmidtenhammer nachgewiesen (Fotonachweis am 27.09.2019 vorgelegt bei Alexander Trobisch, uNB Hof sowie Dr. Manfred Scheidler, hNB Oberfranken) nachgewiesen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Art das Gebiet regelmäßig frequentiert. Nach den Ausführungen zu 1.6. kann eine Kollision mit der Brücke und den Pylonen selbst, auch im Hinblick auf die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen, nicht ausgeschlossen werden.</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Insoweit wird vollumfänglich auf die Ausführungen zur Einwendung 1.1.2. zum Uhu verwiesen.</p> | <p>Vgl. Ziffer 1.1.2. Im Übrigen keine Änderungen der Maßnahmen-Vorschläge erforderlich.</p> |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | Eine populationsbezogene Betrachtung ist bei der Prüfung des §44 I Nr. 1 BNatSchG unzulässig (siehe 1.2.) | | |
|--|---|--|--|

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|--------------|---|--|---|
| 1.1.13. | <p>1.13. Schwarzstorch</p> <p>Für den Schwarzstorch gilt das bereits zu 1.3. und 1.4. ausgeführte. Hinzu kommt weiterhin, dass die Art besonders störanfällig ist und eine große Fluchtdistanz von 200 Metern zeigt (siehe saP-Konkretisierung).</p> <p>Für die Art geht also der gesamte, als FFH-Gebiet geschützte Bereich des Höllentals im Bereich der Frankenwaldbrücken verloren.</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen 1.1.3. und 1.1.4. zum Schwarzstorch vollumfänglich verwiesen.</p> <p>Im Übrigen gibt es in dem Bereich unter den geplanten Brücken und im Höllental keine Brut-Nachweise der Art, sodass es hier auch keinen Verlust gibt. Ein möglicher Brutplatz befindet sich nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde nur in den Wäldern rund um Kemlas, also außerhalb des als FFH-Gebiet geschützten Bereichs des Höllentals. Ein Verlust dieses Bereichs ist daher nicht zu erwarten. Schließlich gehören die Umgebungsflächen dem Forstbetrieb Nordhalben (Staatsforst). Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger – Landkreis Hof – rechtlich gesichert. Daher sind keine inhaltlichen Änderungen bei den Maßnahmen-Vorschlägen erforderlich.</p> | Vgl. hierzu Ziffer. 1.1.3. Im Übrigen keine Änderungen der Maßnahmen-Vorschläge erforderlich. |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|---------|--|---|--|
| 1.1.14. | <p>1.14. Zauneidechse</p> <p>Die Zauneidechse kann aufgrund der gewählten Kartiertermine und der Annahme einer Schlingnatterpopulation nicht ausgeschlossen werden. Die saP hat sich diesbezüglich mit dem Schattenwurf der Brücke, vor allem in den felsigen Regionen nahe der Pylone, zu befassen und zu prüfen, ob für die Art so eine Barriere entstehen würde. Von Bahndämmen ist bekannt, dass breite Brücken eine Barrierewirkung für Zauneidechsen entfalten können.</p> | <p>Die Einwendung wurde zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die saP die Art bereits mit einem eigenen Formblatt behandelt, weil Nachweise der Zauneidechse aus dem Jahr 2018 im Höllental in einem südexponierten Felsbereich mit Geröllhalde auf der Westseite der Selbitz, westlich der Energiegewinnungsanlage Höllental vorliegen.</p> <p>Wie bereits zu der Einwendung in Ziffer 1.1.1. mitgeteilt, wurden die Erhebungen am 17. April, 8. und 25. August 2020 auch noch ergänzt. Dabei wurde ein weiteres Exemplar unterhalb der Blockschutthalde unterhalb König David beobachtet. Dieses Vorkommen ist nicht von Baumaßnahmen betroffen. Auch ist nicht zu erwarten, dass die Brücken eine Barrierewirkung für die Zauneidechse entfalten. So variiert die tägliche Aktivität mit der Witterung. Zauneidechsen regulieren ihre Körpertemperatur meist durch ihr Verhalten, indem sie z.B. Sonnen- oder Schattenplätze aufsuchen, die benachbart liegen. Zum Aufheizen wird der Körper möglichst exakt zur Sonne ausgerichtet und abgeflacht. An warmen Tagen ist die Ausrichtung zur Sonne wenig wichtig oder sogar nachteilig (Überhitzung), dann halten sich Zauneidechsen oft im Schatten auf oder sonnen sich im Halbschatten. Ausreichend erwärmte Tiere streifen umher und pendeln zwischen warmen und kühlen oder kalten Umgebungen (zum Beispiel Schatten oder nasse Bereiche) (vgl. https://www.dght.de/files/web/tier_des_jahres/2020/Zauneidechsen_Brosch%C3%BCre_Web.pdf). Daher ist der Schattenwurf der geplanten Brücke, der je nach Tageszeit über dem Tal in seiner Lage unterschiedlich sein kann, keine Barriere, da die Art auf einen Wechsel zwischen Licht und Schatten angewiesen ist und je nach Aktivität zwischen solchen Bereichen hin- und herwechselt. Eine Barrierewirkung ist zudem nicht zu erwarten, da kein ganztägiger Schatten an der gleichen Stelle entsteht.</p> <p>Dass Brücken aufgrund ihres Schattenwurfs eine Barriere darstellen könnten, wird auch in der Literatur nicht weiter thematisiert, und in relevanten Standardwerken oder zusammenfassenden Angaben von Behörden (z. B. bayer. LfU, LANUV NRW) liegen keine Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung des Schattenwurfs von Brücken auf Zauneidechsen vor.</p> <p>So wird in Andrä et al. (2019: Amphibien und Reptilien in Bayern) mehrfach die Bedeutung von Böschungen an Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und Bahnlinien als Ausbreitungskorridore betont: „<i>Bahntrassen spielen hierfür eine sehr wichtige Rolle und stellen im Offenland zugleich einen optimalen Lebensraum dar, wenn ein lockerer Gehölzbewuchs vorhanden ist</i>“. Die Barrierewirkung von Brücken wird aber nicht angesprochen.</p> <p>Auch Laufer et al. (2007: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs) benennen Wegböschungen und Straßenbegleitgrün als am häufigsten genannte Lebensräume in Baden-Württemberg. Auch in diesem Werk wird nicht erwähnt, dass Brücken aufgrund ihres Schattenwurfs eine Barriere darstellen könnten.</p> <p>Auch das Bayerische LfU benennt die Barrierewirkung von Brücken nicht als mögliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Zauneidechse (vgl. Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse).</p> <p>In dem Artensteckbrief des LANUV NRW werden als Wanderkorridore angegeben: „entlang von Eisenbahnlinien“: im Normalfall treten hier Brücken in Deutschland auf, d.h. dieser Wanderkorridor funktioniert auch mit dem Schattenwurf von Brücken (siehe bayer. LfU, obige Ausführung und LANUV NRW unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/schutzziele/102321). Vor diesem Hintergrund wird das Risiko, dass durch den Schattenwurf der Pylone, die wesentlich schmaler sind als Brücken, eine Barriere entstehen könnte, hier für nicht gegeben bzw. vernachlässigbar gering eingeschätzt.</p> <p>Daher sind keine inhaltlichen Änderungen bei den Maßnahmen-Vorschlägen erforderlich.</p> | <p>Die saP wird um den Punkt „Ausführungen zur Barrierewirkung“ ergänzt, v.a. in Bezug auf Schattenwurf der Brücke und in den felsigen Regionen nahe der Pylone.</p> |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|---------|--|---|--|
| 1.1.15. | <p>1.15. Schlingnatter</p> <p>Durch den in der saP aufgeführten Nachweis ist von einem Vorkommen der Schlingnatter im Höllental auszugehen. Es sind bei steigenden Besucherzahlen vor allem Störungen an sonnigen Plätzen zu erwarten, zudem besteht ein höheres Verletzungs- und Mortalitätsrisiko durch versehentliche oder bewusste Beeinträchtigungen der Tiere durch Besucher. Als Vermeidungsmaßnahme ist die Information der Besucher (V9, V5b) aufgrund des geringen Einsatzes an Überwachungspersonals ungeeignet.</p> <p>Des Weiteren ist die Schlingnatter ausgesprochen ortstreu, die Reviere umfassen nur einige Hektar. Ein Teil der vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen zur Aufbesserung des Lebensraums der Art wird in einer Entfernung von bis zu zwei Kilometern geplant (saP-Konkretisierung S. 36 ff.) und ist damit für die betroffene Population im</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist in Bezug auf die Schlingnatter nicht erfüllt. Danach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein solcher Verstoß jedoch nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das artenschutzrechtliche Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lässt sich danach durch Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG gehören zur artenschutzrechtlichen Vermeidung. Ohne solche Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen würde es in solchen Fällen zwar zu Beeinträchtigungen kommen. Bei Einsatz dieser Maßnahmen wird aber die Erfüllung des Verbotstatbestands von vornherein ausgeschlossen. Das individuelle Tötungsrisiko wird gerade nicht signifikant erhöht.</p> <p>Als Vermeidungsmaßnahme ist die Information der Besucher (V9, V5b) geeignet. Damit werden sie auf das Vorhandensein der Schlingnatter aufmerksam gemacht und explizit auf die Gefahr hingewiesen, dass es bei bestimmten Verhaltensweisen zu Beeinträchtigungen kommen kann, sodass die Besucher ihr Verhalten entsprechend anpassen können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Besucher im Wesentlichen daran halten werden. Für die Einhaltung werden auch Ranger eingesetzt. Der Landkreis Hof als Projektträger wird sicherstellen, dass zunächst mindestens 2 Ranger zur Verfügung stehen. Der vorgesehene Personalbestand an Rangern wurde unter Würdigung der Einwendungen daher verdoppelt. Im Übrigen ist ein Monitoring vorgesehen, sodass die Zahl der Ranger, falls erforderlich, nachträglich auch weiter erhöht werden kann. Dass es gleichwohl vereinzelt zu Fehlverhalten kommen kann, ist nicht ausgeschlossen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird.</p> <p>Keine Änderung der Maßnahmen-Vorschläge erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus sind auch die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen geeignet. Vorgeschlagen werden drei CEF-Maßnahmen, die sich gegenseitig ergänzen und gemeinsam wirksam sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CEF1: Neuanlage von mindestens 3 Kleinstrukturen (z.B. Steinriegel, Totholz etc.), v.a. an Waldrändern und im Übergangsbereich Fels – Säume – Wald; - CEF2: Freistellen von zugewachsenen, zu stark beschatteten Sonnplätzen an Felsen, im Höllental und Lohbachtal an geeigneten Stellen; - CEF3: Entwicklung von mindestens 3 reich strukturierten Lebensräumen mit Gebüsch-Offenland-Mosaik an geeigneten, wärmebegünstigten Stellen. <p>Nach LANUV NRW (2013) ist die Eignung dieser drei CEF-Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen als hoch zu bewerten, da jeweils der Kenntnisstand zur Ökologie der Art sowie die Belege/Plausibilität als hoch bewertet werden und die Entwickelbarkeit der Strukturen kurzfristig machbar ist (vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102339#massn_5). Wichtig für die Art ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, bevorzugt auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen. Die geplanten Maßnahmen befinden sich in solchen Bereichen.</p> <p>Zudem sind nach Angaben in LANUV NRW Wanderungen bis zu 6,6 km bekannt</p> | <p>Der Text der saP-Konkretisierung (S.74-75) wird um eine Darstellung der Wanderstrecken ergänzt, da viele Maßnahmen vorgeschlagen wurden, die im und am Rand des FFH-Gebiets liegen - wie stepping stones - und daher für die betroffene Population im Höllental wirksam sind (Karte auf S. 75 der saP-Konkretisierung)</p> <p>Im Übrigen keine Änderungen der Maßnahmen-Vorschläge.</p> |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|-------|--|---|-----------------------------------|
| | <p>Höllental unwirksam (gilt für Maßnahmen in Blatt 3, 5, 9, 10), zumal dazwischen keine geeigneten Lebensräume liegen.</p> <p>Die saP muss deshalb zu dem Schluss kommen, dass ein gesteigertes Verletzungs- und Tötungsrisiko im Sinne des §44 I Nr. 1 BNatSchG nicht wirksam ausgeschlossen werden kann. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen sind so zu vorschlagen, dass sie eine Wirkung entfalten können.</p> | <p>Daher sind auch die vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen geeignet, da sie im Aktionsradius der Art liegen.</p> <p>Keine Änderung der Maßnahmen-Vorschläge erforderlich.</p> | |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der saP |
|---------|--|--|---|
| 1.1.16. | <p>1.16. Monitoring im dreijährigen Zyklus nicht ausreichend</p> <p>Das vorgeschlagene Monitoring im dreijährigen Zyklus ist bezüglich der teilweise kleinen und isolierten Populationen vor Ort (etwa: Schlingnatter, Wildkatze), der Bedeutung des Fischotters als Zielart des FFH-Gebiets „Selbitz, Muschwitz und Höllental“, der Bedeutung weiterer sensibler Arten als wertgebende Arten für FFH-LRTs (siehe 2.2. bis 2.6.) und der Bedeutung und Gefährdung der LRTs selbst nicht ausreichend. Als mögliche Reaktionen auf Seiten der Betreiber wird in der saP und in der Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf eine Beschränkung der Besucherzahlen ins Spiel gebracht. Eine solche Maßnahme zieht jedoch Gewinneinbußen und ein schlechteres Image der Brücken nach sich und wird sicher nicht leichtfertig ergriffen werden. Für die wirksame Sicherung der bedrohten Fauna und Flora ist deshalb die genaue Kenntnis über entstehende Auswirkungen nötig, um schnell reagieren zu können.</p> <p>Dazu ist ein jährliches Monitoring vorzusehen.</p> | <p>Der Einwendung wird gefolgt und ein einjähriger Zyklus für das Monitoring vorgesehen.</p> | <p>Die saP und die saP-Konkretisierung werden insoweit korrigiert, dass ein einjähriger Zyklus für das Monitoring vorgesehen wird.</p> |
| 1.1.17. | <p>1.17. weitere Belastung des Gebiets im Gespräch</p> <p>Obwohl noch keine fertigen Planunterlagen vorliegen, ist auch die Reaktivierung der Schienenverbindung durch das Höllental in einem fortgeschrittenen Stadium im Gespräch. Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung müssen saP und Umweltverträglichkeitsprüfung auf die im Fall einer Realisierung summierenden Beeinträchtigungen eingehen.</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Weder saP noch Umweltverträglichkeitsprüfung müssen im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung auf die summierenden Beeinträchtigungen im Fall einer Realisierung der Höllentalbahn zwischen Blankenstein und Marxgrün eingehen. Die Einbeziehung anderer Pläne und Projekte ist ausdrücklich nur für die FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vorgesehen. Auch in deren Rahmen sind die Auswirkungen der potentiellen Reaktivierung der Bahnstrecke Blankenstein – Marxgrün nicht zu berücksichtigen. Insbesondere diese Frage wurde einer juristischen Prüfung (RA Mohr, Vermerk 17.1.2020) unterzogen, mit dem Ergebnis, dass nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand bezogen auf die potenzielle Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke deren Auswirkungen im Rahmen der FFH-VP für den Bau der geplanten Brücken nicht berücksichtigt werden müssen. Mangels Kenntnis von den konkreten Maßnahmen für die Reaktivierung fehlt es an der gebotenen Gewissheit hinsichtlich der Auswirkungen. Seit Erstellung dieser juristischen Stellungnahme sind auch keine neuen Entwicklungen bezüglich der Reaktivierung der Höllentalbahn bekannt geworden. Eine konkrete Planung existiert nach wie vor nicht. Selbst wenn also die saP und die Umweltverträglichkeitsprüfung eine solche Worst-Case-Betrachtung vorsehen sollten, so könnte diese mangels konkreter Planung der Reaktivierung nicht durchgeführt werden.</p> | <p>Keine inhaltlichen Änderungen erforderlich, jedoch wurde in Kap. 3.2. der FFH-VP der Hinweis auf die erwähnte juristische Prüfung ergänzt.</p> |
| 1.1.18 | <p>1.18. Fazit</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Wie im Einzelnen ausgeführt, werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG weder hinsichtlich der Arten Fischotter, Schlingnatter, Eisvogel und Wasseramsel noch aufgrund des</p> | <p>Keine</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Die vorliegende saP mit saP-Konkretisierung ist mangelhaft und kann nicht als Grundlage zur Aufstellung eines rechtmäßigen Bebauungsplans herangezogen werden. Es ist davon auszugehen, dass zumindest im Hinblick auf die Arten Fischotter, Schlingnatter, Eisvogel und Wasseramsel Verbotstatbestände nach § 44 I Nr. 2, 3 BNatSchG erfüllt werden und zudem eine Kollision von Vögeln verschiedener Arten mit der Brückenkonstruktion im Hinblick auf den Verbotstatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Die Vermeidungsmaßnahmen V16 und V30 sind zu überarbeiten, zusätzlich sind alle CEF-Maßnahmen auf ihre artspezifische Eignung und Wirkung bei Beginn des Bauvorhabens festzustellen.</p> | <p>Kollisionsrisikos erfüllt. Die Maßnahmen V16 und V30 sind insoweit ausreichend und geeignet. Gleiches gilt für alle anderen CEF-Maßnahmen.</p> | |
|--|---|--|

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der FFH-VP |
|-----------------|--|---|---|
| 1.2. zur FFH-VP | <p>2. Mängel der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) Frankenwaldbrücken im FFH-Gebiet „Selbitz, Muschwitz und Höllental“ vom 30.01.2020 (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH)</p> <p>Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung (im Weiteren: FFH-VP) weisen eine Reihe von Mängeln in der rechtlichen und biologischen Bewertung auf und hält einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Deshalb ist der artenschutzrechtliche Teil des Fachbeitrags entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen.</p> | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die FFH-VP wurde an einigen Stellen überarbeitet und ergänzt. Zu den einzelnen Einwendungen wird im Folgenden Stellung genommen.</p> | Keine |
| 1.2.1. | <p>2.1. Beeinträchtigung der FFH-Zielart Fischotter</p> <p>Der Fischotter ist als Art des Anhangs II für das FFH-Gebiet "Selbitz, Muschwitz und Höllental" gelistet.</p> <p>Wie bereits in dem Teil zur saP ausgeführt, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands des Fischotters bei zunehmender Besucherzahl durch Verlust von Lebensstätten und Störungen nicht ausgeschlossen werden (siehe 1.8. sowie 1.10.). Das Bundesamt für Naturschutz schreibt zum Fischotter, dass „...ein großflächiger Lebensraumschutz und weitestgehende Vermeidung neuer Landschaftszerschneidungen...“ mit am Wichtigsten wären. Nach Verwirklichung des Bauvorhabens ist davon auszugehen, dass die Fischotter die "beunruhigten Bereiche" (frei zitiert nach saP und LRA Hof) meiden und auf ruhigere Gewässerabschnitte ausweichen. Dadurch entsteht eine mittelbare Zerschneidung der Landschaft aus Sicht der Art Fischotter. Dieses Ergebnis ist in der FFH-VP festzuhalten.</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Es entsteht keine mittelbare Zerschneidung der Landschaft aus Sicht der Art Fischotter, weil diese sich infolge der zunehmenden Besucherzahl auf ruhigere Gewässerabschnitte zurückziehen werde. Letzteres ist nicht zu erwarten. Die Fischotter sind nach Angaben des Bayerischen LfU Nahrungsopportunisten und hochmobile Tiere. Die Tiere können bei ihren Wanderungen bis zu 20 km und mehr pro Nacht zurücklegen. Entsprechend groß sind somit die einzelnen Reviere: 40 km Flusslauf für einen Rüden und 20 km für ein Fähe sind keine Seltenheit (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lutra+lutra). Der Aktionsradius der Art Fischotter ist folglich ohnehin bereits sehr groß. Hinzu kommt, dass die Art überwiegend nachtaktiv ist. Die Brücken sollen aber nach derzeitiger Planung nur tagsüber betrieben werden. Mögliche Konflikte mit Wanderern sind damit nicht zu erwarten. Darüber hinaus kommt es nicht zu einer Veränderung der Ufergehölze, sodass kein direkter Flächenverlust von Habitaten entsteht. Im Übrigen belegen zahlreiche Quellen, dass der Fischotter wenig empfindlich gegenüber menschlichen Störungen ist (vgl. S. 43 f. der FFH-VP). Eine mittelbare Zerschneidung der Landschaft ist damit nicht zu erwarten.</p> <p>Unabhängig davon wurden in die saP und die saP-Konkretisierung ergänzende Maßnahmen zum Fischotter aufgenommen, die mögliche Barrieren oder Wanderhindernisse abmildern oder beseitigen sollen. Auf die Ausführungen zu den Einwendungen 1.1.8. und 1.1.10. wird verwiesen.</p> | Der Text der FFH-VP wird in Bezug auf die potenzielle Beeinträchtigung des Erhaltungszustands des Fischotters bei zunehmender Besucherzahl durch Verlust von Lebensstätten und Störungen ergänzt. |

| | | | |
|--------|---|--|---|
| 1.2.2. | <p>2.2. Fehlende Auseinandersetzung mit den wertgebenden faunistischen Arten in Bezug auf die einzelnen FFH-Lebensraumtypen (LRT)</p> <p>Laut FFH-VP kommen im Bereich der geplanten Maßnahmen folgende Lebensraumtypen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LRT 8150 (Silikatschutthalden) • LRT 8220 (Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation) • LRT 8230 (Felsen mit Pionierrasen) • LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) • LRT9130 (Waldmeister-Buchenwälder) • LRT 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion) <p>Das Handbuch-LRT ist für das aus Flora und Fauna bestehende typische Artinventar für die Erfassung (optional) und Bewertung (obligatorisch) der Lebensraumtypen maßgebend. Bei einer Beeinträchtigung der gelisteten Arten liegt auch eine mittelbare Beeinträchtigung des dazugehörigen LRTs vor. Das gilt zumindest, falls - wie im vorliegenden Fall - Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets geplant oder die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen nicht vor Projektbeginn nachgewiesen wird.</p> <p>Dieser Aspekt wird bei der vorliegenden Bewertung der Erhaltungszustände der einzelnen LRTs wird [sic!] im Textteil der FFH-Verträglichkeitsprüfung nur erwähnt aber nicht ausgeführt (vgl. Abschnitt 4.4 auf S. 37 f. FFH-VP). Konkret hätten bei den oben genannten LRTs Ausführungen zur Beeinträchtigung des folgenden</p> | <p>Der Einwendung wird im Wesentlichen gefolgt. Im Textteil der FFH-VP wurden Ausführungen bei den einzelnen LRTs 8150, 8220, 8230, 9110 und 9180 zu einer möglichen Beeinträchtigung des jeweiligen wertgebenden faunistischen Artinventars ergänzt. Eine solche Beeinträchtigung konnte nicht festgestellt werden.</p> <p>Für die FFH-LRT 8150, 8220 und 8230, wo sich die Felsen „König David“ und „Hirschsprung“ befinden, treten keine Flächenverluste durch Überbauung auf. Daher geht dieser Lebensraum für das in diesen LRTs charakteristische Artinventar nicht verloren. Im Wegekonzept ist eine „Abspernung sensibler Felsbereiche am „König David“ vorgesehen, damit keine erheblichen Beeinträchtigungen an der Fels-Vegetation entstehen.</p> <p>Im Einzelnen: Für die im FFH-LRT 8150 charakteristischen Arten Zauneidechse und Fetthennen-Bläuling ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Wirkungen. Die drei nächstgelegenen Flächen mit LRT 8150 sind ca. 445, 235 und 1055 m von den geplanten Höllentalterrassen entfernt. Aufgrund dieser weiten Distanz des LRT zu den geplanten Höllentalterrassen ergeben sich keine Beeinträchtigungen beider Arten. Es sind in Folge des Planungsvorhabens keine Wirkfaktoren erkennbar, die zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung der Eiablagepflanzen oder der Habitatbedingungen des Fetthennen-Bläulings führen könnten. Eine Entfernung von Fetthennen-Beständen von den Felsen ist nicht geplant und keine Konsequenz des Vorhabens. Auch bezüglich der Zauneidechse sind keine Wirkfaktoren erkennbar, die zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung von Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätzen, Eiablageplätzen oder Nahrungsgebieten, die von der Zauneidechse genutzt werden könnten, führen könnten. Die Art Zauneidechse wurde im Übrigen bereits in der saP behandelt.</p> <p>Für die im FFH-LRT 8220 charakteristischen Arten Uhu und Wanderfalke ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Wirkungen. Die nächstgelegene Fläche mit LRT 8220 liegt ca. 165, 295 und 375 m von den geplanten Höllentalterrassen entfernt. Der Fels „Hirschsprung“ ist ca. 370 m von den geplanten Höllentalterrassen entfernt und ca. 240 m zum nächsten Punkt des geplanten überspannenden Brückenbauwerks. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Wanderfalcken liegt bei 200 m, die des Uhus bei 100 m. Beide Fluchtdistanzen sind kleiner als die gemessenen Distanzen (jeweils direkte Luftlinie gemessen) zu den Höllentalterrassen oder der Brücke, d.h. das geplante Vorhaben liegt außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen. Mögliche Kollisionen der wertgebenden Arten mit den geplanten turmähnlichen Pylonen, die die Seile tragen, werden als nicht relevant eingeschätzt, da ein derartiges Risiko (das z. B. in FFH-VP-Info nur für Zugvögel zur Zugzeit angegeben ist) nicht für die Stand- und Brutvogelarten des Gebiets gegeben ist: Im FFH-Gebiet bestehen derzeit schon senkrechte, stehende Strukturen (Felsen wie „Hirschsprung“,</p> | <p>Der Text der FFH-VP wird um Ausführungen zu potenziellen Beeinträchtigungen der für die LRT 8150, 8220, 8230, 9110, 9130 und 9180 charakteristischen Arten durch das Planungsvorhaben ergänzt.</p> |
|--------|---|--|---|

| | | |
|--|---|--|
| <p>wertgebenden faunistischen Artinventars erfolgen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LRT 8150: Zauneidechse, Fetthennen-Bläuling (Scolitanides orion; Nachweis bei Reinhardt&Kinkler)14 • LRT 8220: Uhu, Wanderfalke • LRT 8230: Mauerfuchs (Lasiommata megera; Nachweis in der Kartierung von Thomas Stöckigt, dem Büro Schlumprecht seit dem 31.10.2018 nach E-Mail-Korrespondenz bekannt)LRT 9110: Hohltaube, Schwarzspecht, Grauspecht, Trauerschnäpper, Zwergschnäpper, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Raufußkauz, Waldschnepfe, Bechsteinfedermaus, Großes Mausohr • LRT 9130: Hohltaube, Schwarzspecht, Grauspecht, Trauerschnäpper, Zwergschnäpper, Wespenbussard, Bechsteinfedermaus, Großes Mausohr • LRT 9180: Schwarzspecht, Uhu, Sperlingskauz, Zwergschnäpper | <p>„Drachenfels“ oder „König David“, Gebäude wie das bestehende Kraftwerk oder frei und einzeln stehende Baumstämme in Waldlichtungen), denen Vogelarten oder Fledermäuse ausweichen. Ein zusätzlich erhöhtes und erhebliches Risiko wird aufgrund dieser bestehenden Ausgangssituation nicht gesehen. Eine Fläche des FFH-LRT 8220 liegt zudem unterhalb der geplanten Brücke (beim ehemaligen Eisenbahntunnel). Direkte Flächenverluste durch Überbauung treten infolge des Planungsvorhabens für diese Fläche des FFH-LRT 8220 aber nicht auf, der Lebensraum charakteristischer Arten geht somit auch insoweit nicht verloren. Die Arten Uhu und Wanderfalke wurden im Übrigen bereits in der saP behandelt.</p> <p>Für die im FFH-LRT 8230 charakteristische Art Mauerfuchs ergeben sich auch keine erheblichen nachteiligen Wirkungen. Aufgrund der weiten Distanz des LRT zu den geplanten Höllental-Terrassen ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Art. Es sind in Folge des Planungsvorhabens keine Wirkfaktoren erkennbar, die zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung der Eiablagepflanzen oder der Habitatbedingungen führen könnten. Eine Entfernung von Gräsern aus dem Unterwuchs des Waldes ist nicht geplant und keine Konsequenz des Vorhabens. Daher ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf diese charakteristische Art des LRT 8230.</p> <p>Für die in den FFH-LRT 9110 und 9130 charakteristischen Arten sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Wirkungen erkennbar. So wurden insbesondere die Arten Schwarz- und Grauspecht, Hohltaube, Zwergschnäpper, Raufuß- und Sperlingskauz sowie Wespenbussard bereits in Kap. 4.4 der FFH-VP behandelt. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Aspekt der Fluchtdistanzen nach FFH-VP-Info für diese charakteristischen Vogelarten planerisch in der saP berücksichtigt wird. Habitatverluste je nach Lage der Reviere wurden bei Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt, insbesondere wurde das Dreifache (hierbei wurde den Angaben von UWA N 2019 gefolgt) des Bestandes an Ausgleich angesetzt.</p> <p>Teilweise wurden bei diesen Arten auch rein vorsorglich Maßnahmen vorgeschlagen. So wurde ein Horst des Wespenbussards bei den Erhebungen 2018 im Untersuchungsraum unter dem geplanten Brückenbereich im Höllental nicht ermittelt. Beim Überflug über das Selbitztal gelangen jedoch Sichtbeobachtungen des Wespenbussards. Daher wurde die Maßnahme CEF29 für die Art formuliert. Der Zwergschnäpper wurde im Untersuchungsraum 2018 nicht beobachtet, wird in der saP jedoch als potenziell vorkommende Art mit einem Formblatt behandelt, da er in den westexponierten Hangbereichen unterhalb des Felsens „König David“ ein Habitat aufweisen kann, weil hier günstige Bedingungen (Höhlenreichtum, Nischenreichtum von Felsen, alter, biotopbaum- und (kronen-) totholzreicher Baumbestand mit großem Kleinhöhlenangebot) herrschen. CEF33 und CEF25a werden in der saP als Maßnahmen für die Art vorgeschlagen. Diese beiden Beispiele</p> | |
|--|---|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>zeigen: Für die charakteristischen Vogelarten der LRT 9110 und 9130 werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in der saP formuliert, auch wenn im Untersuchungsraum unter dem geplanten Brückenbereich im Höllental kein Brutnachweis vorliegt, d.h. die charakteristischen Vogelarten werden behandelt und aus Gründen der Vorsorge für sie Maßnahmen formuliert.</p> <p>Gartenrotschwanz und Trauerschnäpper wurden ebenfalls bereits in der saP behandelt. Diese wald- oder gebüschbewohnenden Kleinvögel werden als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen eingestuft.</p> <p>Die Art Waldschnepfe wurde nicht nachgewiesen und in der saP nicht behandelt, da im Brückenbereich kein Habitatpotenzial besteht.</p> <p>Die Fledermäuse sind keine Schutzgüter des bestehenden FFH-Gebiets und wurden daher der FFH-VP nicht weiter behandelt. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden Fledermäuse umfangreich in Bezug auf Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bearbeitet. Für die als charakteristische Art des LRT 9110 und 9130 angegebene Bechsteinfledermaus liegen keine Nachweise vor, aber für das Große Mausohr. Diese Art wird daher in der saP behandelt, in welcher auch spezifische Maßnahmen vorgesehen werden (V1, V31, CEF5c).</p> <p>Die Baustelle für das Planungsvorhaben wird tagsüber betrieben, während die Art nachtaktiv ist. Der Betrieb der Brücken findet nach derzeitiger Planung ebenfalls nur tagsüber statt. Mögliche Konflikte mit dem nachtaktiven Großen Mausohr sind daher nicht zu erwarten. Auch werden die geplanten Brücken nachzeitigem Planungsstand nachts nicht beleuchtet, d.h. es gibt keine Scheinwerfer, die Nachtfalter anziehen und ggf. die Nahrungsbasis von Fledermäusen dadurch negativ beeinflussen. Mögliche Konflikte sind daher nicht gegeben.</p> <p>In der Literatur finden sich Hinweise auf eine hohe Störungsempfindlichkeit des Großen Mausohrs (<i>M. myotis</i>) in Quartieren. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Tiere sich relativ tolerant gegenüber durch Baumaßnahmen verursachten Störreizen verhielten (nach FFH-VP-Info). Mit Störungen sind hierbei Renovierungsarbeiten an Gebäude-Quartieren gemeint, die mit Schall, Licht, Vibrationen, Berührungen etc. verbunden sind, nicht eine eventuelle Beunruhigung durch Wandertouristen. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen sind vorhabensbedingte Störpfade mit populationsrelevanten Auswirkungen nicht zu erwarten. Somit ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Art in diesen LRT.</p> <p>Für die im FFH-LRT 9180 charakteristische Arten Schwarzspecht, Uhu, Dohle, Sperlingskauz und Zwergschnäpper ergeben sich auch keine erheblichen nachteiligen Wirkungen. Diese Arten werden in der saP bereits behandelt bzw. bei den LRT 8150, 8220, 8230. Der Aspekt der Fluchtdistanzen nach FFH-VP-Info wird für diese charakteristischen Vogelarten planerisch in der saP berücksichtigt. Habitatverluste je nach Lage der Reviere wurden bei Vermeidungs- und CEF-</p> | |
|--|--|---|--|

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>Maßnahmen im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt, insbesondere wurde das Dreifache (hierbei wurde den Angaben von UWA N 2019 gefolgt) des Bestandes an Ausgleich angesetzt. Direkte Flächenverluste durch Überbauung infolge des Planungsvorhabens treten für diesen FFH-LRT nicht auf. Daher ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf diese Arten.</p> <p>Beeinträchtigungen der gelisteten Arten sind danach nicht zu erwarten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen erst zum Zeitpunkt des Eintritts der Beeinträchtigung nachgewiesen sein muss. Dies ist nicht die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Insoweit wird vollumfänglich auf die Ausführungen zu Einwendung 1.1.2. verwiesen. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist danach sichergestellt. Es ist somit auch keine mittelbare Beeinträchtigung der dazugehörigen LRT anzunehmen.</p> | |
|--|--|---|--|

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text der FFH-VP |
|--------|---|---|---|
| 1.2.3. | <p>2.3. Anlagebedingtes, erhöhtes Mortalitätsrisiko für die Avifauna</p> <p>Je nach Art bestehen bei Brücken mit Abspannvorrichtungen und Freileitungen unterschiedlich hohe Kollisionsrisiken mit den Strukturen der Brücke (vor allem mit den Abspannvorrichtungen). Dieses Risiko wird vor allem für nachtaktive Arten wie etwa den Uhu als besonders hoch eingeschätzt, besteht aber nach den Angaben des Bundesamts für Naturschutz (BfN) durchaus auch für tagaktive Arten. Durch die in der saP genannten Vermeidungsmaßnahme V16 „Minimierung der Anzahl Abspannseile“ kann diese Gefährdung nicht wirksam ausgeschlossen werden. Zudem fehlt die Behandlung möglicher Kollisionen der wertgebenden Arten mit den turmähnlichen Pylonen vollkommen, obwohl ein derartiges Risiko bekannt ist (siehe FFH-VP-Info).</p> | <p>Der Einwendung wird insoweit gefolgt, als dass die Behandlung möglicher Kollisionen der wertgebenden Arten mit den turmähnlichen Pylonen in der FFH-VP und in der saP ergänzt wurde.</p> <p>Mögliche Kollisionen der wertgebenden Arten mit den geplanten turmähnlichen Pylonen, die die Seile tragen, werden als nicht relevant eingeschätzt, da ein derartiges Risiko (das z. B. in FFH-VP-Info <u>nur</u> für Zugvögel zur Zugzeit angegeben ist) nicht für die Stand- und Brutvogelarten des Gebiets gegeben ist. Im FFH-Gebiet bestehen derzeit schon senkrechte, stehende Strukturen (Felsen wie „Hirschsprung“, „Drachenfels“ oder „König David“, Gebäude wie das bestehende Kraftwerk oder frei und einzeln stehende Baumstämme in Waldlichtungen), denen Vogelarten oder Fledermäuse ausweichen. Ein zusätzlich erhöhtes und erhebliches Risiko wird aufgrund dieser bestehenden Ausgangssituation nicht gesehen.</p> <p>Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen. Insoweit wird vollumfänglich auf die Ausführungen zu den Einwendungen 1.1.2. verwiesen.</p> | Die Behandlung möglicher Kollisionen der wertgebenden Arten mit den turmähnlichen Pylonen wird in der FFH-VP und saP ergänzt. |
| 1.2.4. | 2.4. Betriebsbedingte Störungen der Avifauna | Die Einwendung wird zurückgewiesen. Betriebsbedingte Störungen der Avifauna können ausgeschlossen werden. | Keine Änderung der FFH-VP. |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Je nach Art werden in der FFH-VP-Info des BfN unterschiedliche hohe Fluchtdistanzen angegeben. Hervorzuheben sind hier etwa Hohltaube und Uhu mit je 100 Metern sowie der Wanderfalke mit 200 Metern.</p> <p>2019 wurden von Thomas Stöckigt sowohl ein Wanderfalkenpaar mit Jungtieren unterhalb des Aussichtspunkts „König David“ (gemeldet im Juni an den Natura 2000 Beauftragten Ralph König, Jochen Fünfstück von der staatlichen Vogelschutzstelle, sowie am 26.06.2019 an Dr. Herbert Rebhahn, hNB Oberfranken) als auch ein Uhu östlich des Infozentrums Bleichschmidtenhammer (Fotonachweis am 27.09.2019 vorgelegt bei Alexander Trobisch, UNB Hof sowie Dr. Manfred Scheidler, hNB Oberfranken) nachgewiesen.</p> <p>Die Karte auf Seite 23 der FFH-VP verdeutlicht die Lage der LRTs im Planungsgebiet. Direkt unter dem geplanten Brückenbauwerk befinden sich Teilflächen der LRT 9130 und 8220 sowie am östlichen Ausstieg LRT 9110. Entlang dieser Teilfläche verläuft zudem der Wanderweg zum Aussichtspunkt „König David“, hier liegen unmittelbar verschiedene Teilflächen der LRTs 8150 und 8220 vor. Die Entfernung des Aussichtspunkts zum Brückenkörper ist weniger als 200 Meter Luftlinie. Insofern gehen die Flächen am östlichen Talrand für wertgebende Arten mit geringer Fluchtdistanz komplett verloren, dieser Umstand müsste sich in der Flächenbilanzierung entsprechend niederschlagen. Dieser Effekt wird noch durch die vorgeschlagenen Vogelfahnen und visuellen Markierungen an der Brücke (siehe etwa S. 71 saP-Konkretisierung der Maßnahmenvorschläge) verstärkt.</p> | <p>Für die FFH-LRT 8150, 8220 und 8230, wo sich die Felsen „König David“ und „Hirschsprung“ befinden, treten keine Flächenverluste durch Überbauung auf. Daher geht dieser Lebensraum für das in diesen LRT charakteristische Arteninventar nicht verloren. Die angesprochene Flächenbilanzierung und Wertung der FFH-Verträglichkeit erfolgt aufgrund der direkten LRT-Verluste (z.B. durch Überbauung), das angewendete Bewertungsverfahren ist nicht dafür ausgelegt, Fluchtdistanzen von Vogelarten zu berücksichtigen. So wurden Habitatverluste je nach Lage der Reviere bei Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt, insbesondere wurde das Dreifache (hierbei wurde den Angaben von UWA N 2019 gefolgt) des Bestandes an Ausgleich angesetzt, sodass den Bedenken des Einwenders durch die Maßnahmenformulierungen bereits Rechnung getragen worden sind.</p> <p>Selbst die Arten Uhu und Wanderfalke werden in der saP behandelt, obwohl im direkten Untersuchungsbereich unter den geplanten Brücken keine Brut nachgewiesen wurde. Für beide Arten werden umfangreiche Maßnahmen zur Neuschaffung von Brutplätzen formuliert (CEF21, CEF27 und CEF24, CEF28), ebenso Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionsrisiken (V16 und V30). Mögliche Verluste werden daher kompensiert oder vermieden, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung resultiert. Auch dienen Vogelfahnen und visuelle Markierungen an der Brücke gerade der Vermeidung von Kollisionen durch verbesserte Sichtbarkeit der Seile im Nahbereich und führen nicht zur Meidung des östlichen Talrands.</p> <p>Ebenfalls ausgeschlossen ist, dass der gesamte Talkessel an der Ostseite des Tals seine Eignung als Lebensraum für Vogelarten mit hoher Fluchtdistanz verlieren wird. Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen liegen zwischen 10 m (Sperlingskauz), 20 m (Halsbandschnäpper; Zwergschnäpper), ca. 60 m (Schwarzspecht, Grauspecht); 100 m (Uhu, Hohltaube), 200 m (Baumfalke, Wanderfalke, Wespenbussard) und 500 m (Schwarzstorch). Vogelarten mit hoher Fluchtdistanz wie der Schwarzstorch brüteten nicht im Bereich unter den geplanten Brücken; Horst- oder Brutnachweise des Baumfalken oder des Wespenbussards gelangen im Untersuchungsraum 2018 unterhalb der geplanten Brücken und in geplanten Warte- und Aufenthaltsbereichen ebenfalls nicht. Für diese drei Arten sind Reproduktionsstätten an der Ostseite des Tals daher nicht betroffen, sodass es auch nicht zum Verlust von Reproduktionsraum kommt.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Felsbereiche bei „König David“ durch die Besucherlenkung künftig besser gestellt werden als bisher. Im Wegekonzept ist die „Absperrung sensibler Felsbereiche am König David“ vorgesehen, damit keine erheblichen Beeinträchtigungen an der Fels-Vegetation entstehen. Am König David selbst wird die Absturzsicherung ertüchtigt und so positioniert, dass die sensiblen Bereiche auf dem Felsen unzugänglich werden. Es erfolgt nicht nur eine Veränderung der Beschilderung und die Verlegung der Wanderwege, sondern auch eine veränderte</p> | |
|---|--|--|

| | | | |
|--------|---|--|---|
| | <p>Außerdem ist zu bedenken, dass sich die angegebenen Fluchtdistanzen aus Erfahrungswerten in Fällen ergeben, in denen die menschliche Störung vom Boden ausgeht. Hier liegt jedoch der Fall vor, dass sich die erwartungsgemäß zahlenreichen Besucher auf der Brücke und dem Talrand bewegen und die Quelle der Störungen damit über den potenziellen Lebensräumen liegt. In dieser ungewöhnlichen Situation ist mit größeren Fluchtdistanzen zu rechnen, vermutlich wird der gesamte Talkessel an der Ostseite des Tals seine Eignung als Lebensraum, zumindest für Vogelarten mit hoher Fluchtdistanz, verlieren.</p> | <p>Absturzsicherung, sodass die sensiblen Bereiche auf dem Fels en unzugänglich sind. Dies wirkt sich positiv auf die Felswände und möglichen Brutplätze in der Felswand des „König David“ aus. Gegenüber dem Ist-Zustand tritt somit eine Beruhigung von „König David“ ein.</p> <p>Auch Untersuchungen von Gohlke et al. (2019) wiesen die von dem Einwender angenommenen Effekte, also den negativen Einfluss von Wandertourismus auf streng geschützte Vogelarten im Wald als charakteristische Arten der LRT und des FFH-Gebiets <u>nicht</u> nach (so im Nationalpark Hainich).</p> <p>Ferner sind beispielsweise vom Wanderfalken Brutplätze wie Kraftwerke und Kraftwerkstürme, Kirchtürme, Industriebauten, Autobahnbrücken, Sendetürme usw. in Bayern bekannt (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Falco+peregrinus), insofern ist auch eine Gewöhnung an geräuschintensivere Brutplätze mit menschlichem Einfluss möglich.</p> <p>Das Risiko, dass die erhöhte Zahl von Besuchern auf den Wanderwegen – trotz Besucherlenkungskonzept – möglicherweise zur Beunruhigung von möglichen Neststandorten von Vogelarten kommen könnte und daher betriebsbedingte Flächenverluste auftreten, wird daher als sehr gering bis nicht gegeben eingeschätzt. Vorsorglich werden jedoch in der saP konfliktvermeidende Maßnahmen unternommen.</p> <p>Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen zur Einwendung 1.2.2. verwiesen.</p> | |
| 1.2.5. | <p>2.5. Mögliche anlagebedingte Beeinträchtigung der Fledermäuse durch die Vermeidungsmaßnahme V30 „nächtliche Beleuchtung im Nahbereich“</p> <p>Je nach Ausgestaltung der Beleuchtung (siehe oben) kann diese in Bezug auf LRT 9110 und 9130 eine Beeinträchtigung für die wertgebenden Arten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus (Fledermäuse der Gattung Myotis werden als durchwegs lichtscheu eingestuft) darstellen. Eine derartige Beeinträchtigung muss in der FFH-VP behandelt und durch eine nähere Spezifizierung der geplanten Vermeidungsmaßnahme von vornherein ausgeschlossen werden.</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für Fledermäuse entsteht durch die Maßnahme V30 keine Beeinträchtigung. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Einwendung in Ziffer 1.1.7. verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die für die LRTs 9110 und 9130 charakteristische Bechsteinfledermaus nicht nachgewiesen wurde, sondern nur das Große Mausohr.</p> | <p>Der FFH-VP-Text wird dahingehend konkretisiert, dass bei saP-Maßnahme V30 eine Lichtstärke von 0,1 lx und orange oder rote LED-Leuchtschläuche verwendet werden sollen.</p> <p>Der FFH-VP-Text wird ergänzt durch eine Prüfung, ob eine Lichtstärke von 0,1 lx und orange oder rote LED-Leuchtschläuche eine Beeinträchtigung darstellt.</p> |
| 1.2.6. | <p>2.6. Betriebsbedingte Beeinträchtigung weiterer wertgebender Arten</p> | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung weiterer wertgebender Arten ist unter Berücksichtigung des</p> | <p>In die saP und FFH-VP werden ergänzende Hinweise zu weiteren Arten aufgenommen, die - über z.B. den</p> |

| | | | |
|--|---|---|---|
| | <p>Eine Beeinträchtigung der für LRT 8150 und 8230 wertgebenden Arten Zauneidechse, Mauerfuchs und Fetthennen-Bläuling, deren Vorkommen im Planungsgebiet unterstellt werden muss (siehe oben), kommt dagegen nur durch Besucher in Betracht, die sich abseits der Wege aufhalten. Allerdings wird eine solche Störung mit steigender Besucherzahl wahrscheinlicher. Zudem werden vermutlich nach Bau der Brücken mehr Leute kommen, die aufgrund ihres Freizeitverhaltens weniger Naturkenntnis und damit auch häufig ein geringeres Verantwortungsbewusstsein mitbringen, als die bisherigen Nutzer des Gebiets. Um Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung sicher ausschließen zu können, müssen die Projektträger ein Besucherlenkungskonzept mit Berücksichtigung einer ausreichend hohen Dichte an Überwachungspersonal vorlegen (siehe 1.8).</p> | <p>vorgesehenen Besucherlenkungskonzepts nicht zu erwarten. Ein solches wurde bereits erarbeitet und sieht insbesondere die Bereitstellung umfangreicher Informationen über die artenschutzfachliche Bedeutung des Gebiets, über Ge- und Verbote des Artenschutzes und über die Säugetiere des Höllentals, insbesondere in Verbindung mit Hinweisen zu richtigem Verhalten auf Wegen (Wegeführung, Wegegebot etc.) und an Gewässern und in Uferbereichen (Lagern, Zelten, Campen, etc.) sowie den Aufbau und Betrieb eines Ranger-Systems zur Sicherstellung eines dem Arten- und Naturschutz förderlichen Besucherverhaltens und zur Kontrolle von Ge- und Verboten (v.a. Wege, Lagern) sowie zur Durchsetzung von Maßnahmen für ihre Einhaltung vor. In die saP und FFH-VP werden zudem ergänzende Hinweise zu weiteren Arten aufgenommen, die den Besuchern bekannt gemacht werden sollen, um ein angepasstes und verantwortungsbewusstes Verhalten an den Tag zu legen. Entsprechend umfassen dann auch die Kontrollen durch Ranger diese Arten. Der vorgesehene Personalbestand an Rangern wurde unter Würdigung der Einwendungen ferner verdoppelt. Der Landkreis Hof als Projektträger wird auch sicherstellen, dass zunächst mindestens 2 Ranger zur Verfügung stehen. Im Übrigen ist ein Monitoring vorgesehen, sodass die Anzahl der Ranger, falls erforderlich, nachträglich auch weiter erhöht werden kann.</p> <p>Damit sollen die Besucher auch auf das Vorhandensein der für die LRT 8150 und 8230 charakteristischen Arten Zauneidechse, Mauerfuchs und Fetthennen-Bläuling aufmerksam gemacht und explizit auf die Gefahr hingewiesen werden, dass es bei bestimmten Verhaltensweisen zu Beeinträchtigungen kommen kann, sodass die Besucher ihr Verhalten entsprechend anpassen können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Besucher im Wesentlichen daran halten werden, vor allem weil Kontrollen durch Ranger vorgesehen werden. Dass es vereinzelt zu Fehlverhalten kommen kann, ist nicht ausgeschlossen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass etwaige Störungen erheblich sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert.</p> <p>Beim Fetthennen-Bläuling kommt hinzu, dass nicht Wanderwege unterhalb der Felsen, sondern die Gehölzsukzession auf den Felsfluren als wichtigste Gefährdungsursache gilt (Bräu et al. 2013). Wanderer müssten die Wege verlassen und die Felsen beklettern, um Schäden an den Futterpflanzen zu bewirken. Aufgrund der weiten Distanz des LRT, für den der Fetthennen-Bläuling charakteristisch ist, zu den geplanten Höllental-Terrassen werden keine Beeinträchtigungen der Art gesehen.</p> <p>Schließlich ist auch ein Monitoring in einjährigem Rhythmus (vgl. auch Ziffer 1.1.16.) vorgesehen. Falls die Besucher – trotz Ranger, Besucherlenkungskonzept und Informationen - sich also so massiv abseits der Wege aufhalten würden bzw. die Felsen beklettern würden, sodass negative Veränderungen der Bodenvegetation eintreten würden und die Eiablagepflanzen des Mauerfuchses und des Fetthennen-</p> | <p>Fischotter hinaus – den Besuchern bekannt gemacht werden sollen, um ein angepasstes und verantwortungsbewusstes Verhalten an den Tag zu legen (Vermeidungsmaßnahme 5a und 5b). Entsprechend umfassen auch die Kontrollen durch Ranger diese Arten.</p> |
|--|---|---|---|

| | | | |
|--------|---|--|---|
| | | <p>Bläulings beeinträchtigt werden würden, wären negative Entwicklungen der Vegetation durch das vorgesehene Monitoring erkennbar, und entsprechend gegensteuerbar. Dieses Szenario des Einwenders wird aber nicht geteilt, da es nur durch Besucher bewirkt werden kann, die sich massiv abseits der Wege aufhalten, und dies wird durch das Besucherlenkungskonzept vermieden.</p> <p>Im Übrigen wurde die Zauneidechse im fraglichen Bereich (Felsen im Wald) bereits nicht nachgewiesen. Weil die Schlingnatter dort aber nachgewiesen wurde, wurden für diese Art Maßnahmen formuliert, die letztlich auch der Zauneidechse zu Gute kommen würden.</p> | |
| 1.2.7. | <p>2.7. Summationswirkung mit möglicher Inbetriebnahme der Höllentalbahn</p> <p>Obwohl noch keine fertigen Planunterlagen vorliegen, ist auch die Reaktivierung der Schienenverbindung durch das Höllental in einem fortgeschrittenen Stadium im Gespräch. Im Rahmen einer WorstCase-Betrachtung muss auch die FFH-VP auf die sich im Fall einer Realisierung summierenden Beeinträchtigungen eingehen.</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Diese Frage wurde einer juristischen Prüfung (RA Mohr, Vermerk 17.1.2020) unterzogen. Danach müssen die Auswirkungen der Bahnstrecke im Rahmen der FFH-VP für den Bau der Brücken nicht berücksichtigt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob für die Reaktivierung der Höllentalbahn ein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich ist. Zum einen fehlt es an der gebotenen Gewissheit. Denn mangels Kenntnis von den konkreten Maßnahmen für die Reaktivierung sind deren Auswirkungen derzeit unklar, sodass diese bereits nicht berücksichtigt werden können. Zum anderen ist das Bahnprojekt wegen der gleichwohl erforderlichen FFH-VP so zu behandeln, als wäre es trotz des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht genehmigt worden. Werden nun das Brückenprojekt und die Reaktivierung der Bahnstrecke parallel betrieben, kommt es für die Frage, welches Projekt die Auswirkungen des anderen zu berücksichtigen hat, darauf an, welches der Verfahren zuerst entscheidungsreif ist. Da die Auswirkungen des Bahnprojektes unbekannt sind, müssen diese derzeit nicht berücksichtigt werden.</p> | Die FFH-VP wurde um diese Ausführungen ergänzt. |
| 1.2.8. | <p>2.8. Fazit</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsprüfung und hält zum derzeitigen Stand einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand und ist deshalb zu überarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass die Erheblichkeitsschwelle von 1% bezogen auf den jeweiligen Lebensraumtyp im FFH-Gebiet zumindest in den Fällen der LRT 8220, 8230, und 9180* aufgrund der dargestellten Sachverhalte überschritten wird.</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Erheblichkeitsschwelle von 1% bezogen auf den jeweiligen Lebensraumtyp im FFH-Gebiet wird in den Fällen der LRT 8220, 8230, und 9180* nicht überschritten.</p> <p>Direkte Flächenverluste durch Überbauung treten für diese FFH-LRT 8220, 8150 und 8230 nicht auf. Hinzu kommt, dass die Felsbereiche bei „König David“ durch die Besucherlenkung künftig besser gestellt werden als bisher. Im Wegekonzept ist die „Absperrung sensibler Felsbereiche am König David“ vorgesehen, damit keine erheblichen Beeinträchtigungen an der Fels-Vegetation entstehen. Im Einwirkungsbereich des Planungsvorhabens kommt der FFH-LRT 9110 vor, westlich davon - außerhalb der geplanten Terrassen - der LRT 9180*, der ebenso unter der Brücke auf der östlichen Talseite Vorkommen hat. Auswirkungen sind derzeit nicht gegeben, da insbesondere keine Rodung von Bäumen unterhalb der Brückentrasse erfolgt. Auswirkungen während der Bauphase sind nicht erkennbar.</p> | Keine Änderung erforderlich. |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen |
|-------|--|---|-------------------------------------|
| 1.3. | <p>3. Beeinträchtigung des NSG-00526.01 Höllental</p> <p>Durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“ vom 26.06.1997 wurde das in § 1 bezeichnete Gebiet zwischen Eichenstein und Lichtenberg auf der Grundlage der Art. 7, 45 I Nr. 2a, 37 II Nr. 2 BayNatSchG als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das Projekt Frankenwaldbrücken beinhaltet zumindest die folgenden Maßnahmen und Auswirkungen im NSG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau der „Höllentalterrassen“ am östlichen Talrand bei Eichenstein - Bau des östlichen Brückenkopfes der längeren Brücke über die Selbitz - Bau der längeren Brücke über die Selbitz - Ertüchtigung der Sicherungsmaßnahmen am Aussichtspunkt „König David“ über die Anforderungen an die Verkehrssicherung hinaus - Fällung von Habitatbäumen (Horste oder Höhlen) aus anderen Gründen als der Verkehrssicherung - Neuanlage und Veränderung bestehender Wege und Pfade - Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen und Bohrungen - Störung der Biotope von Pflanzen und Tieren - Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten sowie Gelegen - Beschädigung von Pflanzen und Pflanzenbestandteilen - Anbringung von Bild- und Schrifttafeln - wirtschaftliche Nutzung zu Tourismuszwecken - Lärm und Benutzung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Das Landratsamt Hof hat bei der Regierung von Oberfranken die Inaussichtstellung einer Befreiung für den Bau der Hängebrücke im Naturschutzgebiet "Höllental" beantragt. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG. Das StMUV hat die Zustimmung gem. Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG erteilt.</p> | <p>Keine Änderung erforderlich.</p> |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen |
|-------|---|--|--------------|
| | <p>Das Projekt verstößt damit zumindest gegen die Bestimmungen der §4 I S. 2 Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 13, 15, 16, II Nr. 9 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“ vom 26. Juni 1997 und ist damit unzulässig. Eine Befreiung von den Vorschriften nach §6 I, II der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Höllental“ vom 26. Juni 1997 durch die Regierung von Oberfranken kann aufgrund der Eingriffe in den Naturhaushalt und die Biodiversität, besonders im Hinblick auf die europarechtliche Verantwortung, nicht erteilt werden.</p> | | |
| 1.4. | <p>4. Beeinträchtigung des LSG-00555.01 „Frankenwald“</p> <p>Durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“ im Gebiet der Landkreise Hof, Kronach und Kulmbach vom 27.07.1984 wurde das in § 2 bezeichnete Gebiet auf der Grundlage der Art. 10 II, 45 II S. 3 BayNatSchG als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. §3 der besagten Verordnung definiert den Schutzzweck folgendermaßen: <i>Zweck der Unterschutzstellung ist es,</i> <i>- die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Frankenwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,</i> <i>- die den Landschaftscharakter des Frankenwaldes in besonderem Maße prägenden Wiesentäler zu erhalten,</i> <i>- die Bachläufe mit ihrem Uferbewuchs vor Veränderungen zu schützen und</i></p> | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Erteilung einer Befreiung von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“ in Aussicht gestellt.</p> | Keine |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen |
|-------|--|---------|--------------|
| | <p>- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erholungseignung der Landschaft zu gewährleisten.</p> <p>Durch das Projekt „Frankenwaldbrücken“ wird das typische Landschaftsbild des Frankenwalds im Höllental verändert, zudem wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Beeinträchtigungen der Fauna und Flora sowie die Erholungseignung der Landschaft durch Massentourismus beeinträchtigt.</p> <p>Konkret beinhaltet das Bauprojekt zumindest die folgenden Maßnahmen und Auswirkungen im LSG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bau des westlichen Brückenkopfes der kürzeren Brücke über den Lohbach - Bau der kürzeren Brücke über den Lohbach - Fällung von Habitatbäumen (Horste oder Höhlen) aus anderen Gründen als der Verkehrssicherung - Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen und Bohrungen - Störung der Biotope von Pflanzen und Tieren - Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten sowie Gelegen - Beschädigung von Pflanzen und Pflanzenbestandteilen - Anbringung von Bild- und Schrifttafeln <p>Damit ist gemäß §5 I Nr. 1, 4, 5, 6, 7, 12 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“ im Gebiet der Landkreise Hof, Kronach und Kulmbach vom 27.07.1984 eine Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde Hof einzuholen, die jedoch wegen des Zuwiderlaufens gegen den Schutzzweck</p> | | |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen |
|-------|--|--|---|
| | sowie wegen den Eingriffen in den Naturhaushalt und die Biodiversität, versagt werden muss. | | |
| 1.5. | <p>5. Mängel des Umweltberichts in der Begründung zum Vorentwurf vom 01. Juli 2019 (IVS Ingenieurbüro GmbH)</p> <p>Gemäß §50 UVPG, §§2 IV, 1 VI Nr. 7, 1a BauBG (sic!) in Verbindung mit Anlage 1 zu §2 IV, §§2a und 4c BauBG (sic!) ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Projekt im Sinne der Nummern 18 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen. Diese hat dem in den Vorschriften genannten Umfang zu entsprechen.</p> <p>5.1. Rückgriff auf eine alte Version der saP Der Rückgriff auf eine saP im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist legitim, hier bezieht sich der Bericht jedoch auf einen nicht mehr aktuellen Stand der saP (aktualisiert am 31.01.2020 vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH) und ist deshalb entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>5.2. Rückgriff auf eine fehlerhafte saP Aus den unter 2. dargestellten Gründen ist auch die aktualisierte Fassung der saP rechtlich fehlerhaft. Dieser Mangel schlägt sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und letztlich auch auf die Gültigkeit des Bebauungsplans durch. Beide Gutachten sind entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>5.3. Rückgriff auf eine alte Version der FFH-VP</p> | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 50 Abs. 1 UVPG ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Projekt im Sinne der Nummern 18 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen. Statt einer UVP wird daher eine Umweltprüfung mit einem Umweltbericht entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt, einschließlich Quellenangabe und einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt. Zudem nimmt der Umweltbericht, nun, falls erforderlich, Rückgriff auf die jeweils aktuelle Fassung von saP und FFH-VP. Wie vorstehend umfassend dargelegt, sind diese auch nicht fehlerhaft. Notwendige Überarbeitungen sind gleichwohl erfolgt. Auf summierende Beeinträchtigungen im Fall einer Reaktivierung der Höllentalbahn zwischen Blankenstein und Marxgrün muss der Umweltbericht nicht eingehen. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Einwendung 1.1.17. verwiesen.</p> | <p>Es wird eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt.</p> |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen |
|-------|---|---------|--------------|
| | <p>Der Rückgriff auf eine FFH-VP im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist legitim, hier bezieht sich der Bericht jedoch auf einen nicht mehr aktuellen Stand des Gutachtens (aktualisiert am 31.01.2020 vom Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH) und ist deshalb entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>5.4. Rückgriff auf eine fehlerhafte FFH-VP Aus den unter 3. dargestellten Gründen ist auch die aktualisierte Fassung der FFH-VP rechtlich fehlerhaft. Dieser Mangel schlägt sich auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und letztlich auch auf die Gültigkeit des Bebauungsplans durch. Beide Gutachten sind entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>5.5. fehlende Vorgaben fürs Monitoring Die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält keine ausformulierten Angaben zur Kontrolle der erheblichen Umweltauswirkungen. Dies ist jedoch eine zwingende Vorgabe und stellt einen Fehler der UVP dar. Das Gutachten ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>5.6. Fehlende Angabe von Quellen Es fehlt zudem eine Quellenangabe in der UVP, die den Bezug auf die rechtlich relevanten Vorschriften erkennen lässt. Das Gutachten ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>5.7. Fehlende Berücksichtigung einer möglichen Summierung Obwohl noch keine fertigen Planunterlagen vorliegen, ist auch die Reaktivierung der Schienenverbindung durch das Höllental in einem fortgeschrittenen Stadium im Gespräch. Im Rahmen einer Worst-Case-</p> | | |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen |
|-------|--|--|--|
| | <p>Betrachtung müssen saP und Umweltverträglichkeitsprüfung auf die sich im Fall einer Realisierung summierenden Beeinträchtigungen eingehen.</p> <p>5.8. Fazit Die Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich auf die mangelhafte saP sowie FFH-VP. Dieser Mangel schlägt letztlich auch auf die Wirksamkeit des Bebauungsplans durch.</p> | | |
| 1.6. | <p>6. Notwendigkeit einer Baugenehmigung nach Art. 55 I BayBO</p> <p>Gemäß Art 55 I BayBO ist für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen grundsätzlich eine Baugenehmigung erforderlich. Für den vorliegenden Fall ergibt sich auch aus den Art. 56 bis 58 sowie Art. 72, 73 BayBO nichts Gegenteiliges. Die BayBO findet auf die Frankwaldbrücken Anwendung, weil es sich nicht im Sinne des Art. I II Nr. 1 BayBO um eine Anlage des öffentlichen Verkehrs handelt, sondern um ein Bauwerk mit rein touristischer Nutzung. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Baugenehmigung einzuholen.</p> | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Baugenehmigung nicht ersetzen, sondern die Voraussetzungen für deren Erteilung schaffen.</p> | Keine |
| 1.7. | <p>7. Regionalplan Oberfranken-Ost</p> <p>Bebauungspläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauBG [sic] den Zielen der Raumordnung anzupassen. Unter „Natur, Landschaft und Erholung“ ist im Regionalplan Oberfranken-Ost ist [sic] ein Teil des beplanten Gebiets als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die übrige vom Bebauungsplan betroffene Fläche ist als „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ dargestellt. In diesem soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan steht mit dem Regionalplan Oberfranken-Ost, insbesondere mit den Nrn. B.1.2.2.1, B.1.1.3 und B.1.3.2.1 im Einklang.</p> <p>Nr. B.1.2.2.1: Bei der Nr. B.1.2.2.1., die die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete zum Gegenstand hat, handelt es sich um einen Grundsatz und kein Ziel der Raumordnung. Grundsätze sind bei der Planung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dies geht auch aus der Begründung zu diesem Grundsatz eindeutig hervor, in der es u. a. heißt: „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Ihre Bedeutung soll insbesondere bei der Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum gewürdigt werden, d. h. bei der Abwägung</p> | Die Begründung des Bebauungsplan wird um diese Ausführungen ergänzt. |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen |
|-------|---|--|------------------------------|
| | <p>eine besondere Priorität eingeräumt werden (Ziel I.2.2.1). Zudem sollen Landschaften mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild mit ihren charakteristischen Strukturen und in ihrer Vielfalt erhalten und, soweit möglich, wiederhergestellt werden (Ziel I.1.3.). In der Begründungskarte 4 "Landschaftsbildbewertung" ist das Höllental als Landschaft mit sehr hoher Bedeutung eingeordnet. Gemäß dem fachlichen Ziel I.3.2.1 sollen ökologisch wertvolle und erhaltenswerte Flächen, insbesondere in den Naturparks und Fremdenverkehrsgebieten, von weithin sichtbaren Infrastruktureinrichtungen freigehalten werden.</p> <p>Der vorgelegte Bebauungsplan ist mit den genannten Zielsetzungen des Regionalplans Oberfranken-Ost aus den bereits dargelegten Gründen nicht zu vereinbaren. Durch das Bauvorhaben werden sowohl ein Naturschutzgebiet als auch ein FFH-Gebiet beeinträchtigt, das Bauwerk und die geplante Begleitinfrastruktur verändern darüber hinaus das Landschaftsbild in besonders hohem Maße.</p> | <p><i>müssen die Belange von Natur und Landschaft durch den jeweiligen öffentlichen Planungsträger besonders gewichtet werden.“</i></p> <p>Diese Abwägung ist erfolgt. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost erhob in seinem Schreiben vom 21. Februar 2020 insoweit auch keine Einwände. Dem Naturschutz und der Landschaftspflege wird durch Erarbeitung diverser Gutachten und einhergehender Festsetzung von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen Rechnung getragen. Weiterhin steht der zur Diskussion gestellte Grundsatz dem Ziel einer Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes sowie dem Ziel der Rücksicht auf die Belange des Fremdenverkehrs in der Region bei Raumbedeutungsvollen Vorhaben zur Abwägung gegenüber, deren Belange beachtet werden müssen.</p> <p>Nm.B.I.1.3 und B.I.3.2.1: Bei den aufgeführten Nummern B.I.1.3 und B. I. 3.2.1. des Regionalplans handelt es sich ebenfalls nicht um Ziele, sondern um Grundsätze der Raumordnung, die bei der Planung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und nicht unüberwindbar sind. Diese Abwägung ist erfolgt. Die Brücken werden insbesondere vom Talgrund aus sichtbar sein, und auch von manchen höhergelegenen Aussichtspunkten, aber von vielen Bereichen aus werden die Brücken nicht zu sehen sein. Das Kleinteilige, "Wildromantische" sorgt nebenbei auch dafür, dass meist nicht das ganze Tal oder der ganze Himmel sichtbar sind, sondern nur Ausschnitte. Auch werden die Brücken im Regelfall nicht von weither sichtbar sein, da die Brücken -anders als Windkraftanlagen oder Aussichtstürme - keine in die Höhe ragenden Bauwerke darstellen. Insoweit ist nicht zu erwarten, dass die Brücken das Höllental regelrecht "dominieren" werden. Hierzu trägt maßgeblich auch die äußerst filigrane Bauweise der Brücken bei. Nicht zu vergleichen sind die aus der Ferne eher als zartes Geflecht wahrnehmbaren Fußgängerbrücken mit massiven, stählernen oder aus Beton gefertigten Straßen- oder Eisenbahnbrücken. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost erhob in seinem Schreiben vom 21. Februar 2020 insoweit auch keine Einwände.</p> <p>Die Begründung des Bebauungsplan wird um diese Ausführungen ergänzt.</p> | |
| 1.8. | <p>8. Müllproblem</p> <p>Das Problem mit der Entstehung von Abfall wird in der Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf zwar genannt, aber nicht entsprechend behandelt. Mit dem Hinweis auf die Besucherlenkung (s. 27 ff), die aber von der freiwilligen Kooperation der Leute abhängt (siehe 1.8.)</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Kapitel 6.3.1. der FFH-VP spezifiziert das Risikomanagement wie folgt und thematisiert die Bedenken „Abfall“:</p> <p><i>Das Risikomanagement sollte nicht nur eine vegetationskundliche Charakterisierung (wie beim Managementplan, Erstellung von Artenlisten inkl. Bestands- und Deckungsgradschätzungen, Bewertung nach bayer. BK-/FFH-Anleitung) beinhalten, sondern detailliert Trittschäden und Müllbelastung pro Fels quantifizieren (in Anzahl oder Anteil betroffener Quadratmetern, oder Mengen) und sich auf alle Felsen (d.h. 8220: Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation; 8150: Kieselhaltige Schutthalden der</i></p> | Keine Änderung erforderlich. |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen |
|-------|--|---|--------------|
| | <p>und den Einsatz eines Rangers, der Brücken mit einer Gesamtlänge von über einem Kilometer über zwei verschiedenen Tälern überwachen soll, wird das Problem der Abfallentstehung als gelöst betrachtet. Tatsächlich ist aber zu erwarten, dass Abfall auch in die sensiblen Bereiche des FFH- und NSG-Gebiets gelangen wird, besonders wen [hier endet der Text]</p> | <p><i>Berglagen Mitteleuropas; 8230: Silikatfelsen mit Pionierrasen) im FFH-Gebiet beziehen. Das Risikomanagement sollte im Jahr vor dem Baubeginn beginnen (Aufnahme des Ausgangszustandes) und dann spätestens alle drei Jahre wiederholt werden.</i></p> <p><i>Konsequenzen dieses Risikomanagements könnten neben einer intensiven Information über richtiges Verhalten bzw. möglichen Beeinträchtigungen durch Fehlverhalten auch Betretungsverbote für Felsen oder (vorübergehende) Wegesperrungen (bei erhöhten Trittschäden) sein, daneben auch die wiederholte Beräumung von Ablagerungen (bei erhöhtem Freizeit-Müll auf Felsen oder im Wald).</i></p> <p><i>Neben den Felsen könnten auch Wald-LRT betroffen sein, zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes dient auch bei diesen LRT ein „Risikomanagement“. Für Wald-LRT wird ein Risikomanagement vorgeschlagen, das sich insbesondere mit der vegetationskundlichen Charakterisierung der Wald-LRT entlang der im Wegekonzept konzipierten Wege beschäftigt und mit Hilfe der Erstellung von Artenlisten inkl. Bestands- und Deckungsgradschätzungen Müllbelastung oder Trittschäden am Waldboden (von den Waldwegen ausgehend mit mehreren ca. 50 m langen Transekten pro LRT beidseitig weg vom Weg in den Wald hinein, mit Vegetationsplots von ca. 5*5 m Größe) in ausreichender Zahl quantifiziert. Auch bei Wald-LRT sollte das Risikomanagement im Jahr vor dem Baubeginn beginnen (Aufnahme des Ausgangszustandes) und dann spätestens alle drei Jahre wiederholt werden.</i></p> <p>Gemäß 6.3.1. der FFH-VP ist somit Vorsorge getroffen, dass entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Zudem wurde die Zahl der einzusetzenden Ranger erhöht. Der Landkreis Hof als Projektträger wird sicherstellen, dass mindestens 2 Ranger zur Verfügung stehen. Der vorgesehene Personalbestand an Rangern wurde unter Würdigung der Einwendungen daher verdoppelt. Im Übrigen kann die Anzahl der Ranger, falls dies aufgrund des Monitorings erforderlich sein sollte, nachträglich auch weiter erhöht werden.</p> | |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text |
|-------|---|--|--|
| 2. | Einwender 17 vom 02.03.2020, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Münchberg | | |
| 2.1. | <p>II. Natura 2000/FFH (Wald) Das Höllental ist Teil des FFH-Gebietes „Selbitz, Muschwitz und Höllental“, DE 5636-371. Die folgenden Ausführungen nehmen Bezug auf die Verträglichkeitsprüfung der BfÖS GmbH (Dr. Helmut Schlumprecht) vom 30.01.2020.</p> <p>Grundsätzliches Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt die Ermittlung von Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und die Beurteilung ihrer Erheblichkeit unter besondere Berücksichtigung der ökologisch-funktionellen Integrität des betroffenen Gebietes. Dabei sind alle relevanten Wirkfaktoren (anlage-, bau- und betriebsbedingte) unter Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeiten und Prognoseunsicherheiten im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip zu beachten. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt dabei nach gängiger Rechtsmeinung, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen und damit ggf. ein Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 3-5 auslösen.</p> <p>Bewertung der graduellen Funktionsverluste Im Gegensatz zu dauerhaften Flächenverlusten von LRT- und Habitatflächen geschützter Arten stellt die differenzierte Beurteilung nur graduell wirksamer Funktionsverluste methodisch-fachlich eine besondere Herausforderung dar. Nichtsdestotrotz können gerade diese Wirkfaktoren im Einzelfall und unter Berücksichtigung synergistischer Effekte eine wesentliche Ursache für nicht erhaltungszielkonforme Beeinträchtigungen darstellen. Wir folgen im Nachfolgenden dem entsprechenden Fachkonventionsvorschlag zur Berücksichtigung graduellen Funktionsverlusten von Lambrecht & Trautner (2007). Dabei kann die Umrechnung von Beeinträchtigungen mit nur partiellem bzw. graduellen Funktionsverlusten nach folgender Äquivalenzwert-Formel erfolgen:</p> $\begin{matrix} \text{Flächendimension der} \\ \text{Habitatbeeinträchtigung} \\ \text{(in m}^2\text{)} \end{matrix} \times \frac{\begin{matrix} \text{prozentualer Funktionsverlust} \\ \text{aufgrund des projektbedingten Wirk-} \\ \text{faktors} \end{matrix}}{100} = \begin{matrix} \text{Äquivalenzwert zum} \\ \text{Vergleich mit dem} \\ \text{Lebensraum- / art-} \\ \text{spezifischen} \\ \text{Orientierungswert} \end{matrix}$ <p>[...] Anwendung auf das vorliegende Projekt/Plan a) Dauerhafte Flächenverluste</p> | <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für den LRT 9110 ist kein durch Verkehrssicherungsmaßnahmen und den starken konzentrierten Besucherdruck direkter und dauerhafter bau-, anlagen- und betriebsbedingter Flächenverlust I von 5500 m² anzurechnen.</p> | <p>Die FFH-VP wurde um diese Ausführungen ergänzt.</p> |

| | | | |
|-------------|---|---|--|
| | <p>Die konkretisierten Erhaltungsziele des einschlägigen FFH-Managementplanes führen zum LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald aus:</p> <p><i>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Hainsimsen Buchenwälder (Luzulo-Fagetum), der Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum) sowie der Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion). Erhalt des hier typischen hohen Strukturreichtums, in den beiden Letztgenannten insbesondere auch der Baumartenvielfalt, sowie charakteristischer Habitatstrukturen (Alt- und Totholz, Höhlen- und Biotopbäume) und Artengemeinschaften.</i></p> <p>Nur der östliche Brückenkopf der Höllentalbrücken einschließlich Wartebereich und Höllentalterrassen liegt teilweise in einem Lebensraumtyp, dem LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald. Die Flächeninanspruchnahme beträgt laut 6.1. Flächenbilanz des Bebauungsplanes: Höllentalbrücke Brückenkopf Ost Terrasse mit Wartebereich: 14350 m². Aus dem Plan ist zu entnehmen, dass davon nur rund 11000 m² im LRT 9110 liegen. In diesem touristischen Aufenthaltsbereich wird es einerseits zu einer flächigen Frequentierung durch Besucher kommen. Andererseits ist der Maßnahmenträger haftungsrechtlich in der Verkehrssicherungspflicht. Die Entnahme von abgestorbenen Kronenästen, ganzen abgestorbenen oder absterbenden Bäumen usw. ist Kernbestandteil jeder Verkehrssicherung an öffentlichen Orten mit erheblicher Freizeinutzung. Damit wird jedoch das Erhaltungs- und Entwicklungsziel des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald erheblich beeinträchtigt, wenn nicht zerstört. Somit liegt für den LRT 9110 nicht nur durch die Rodung, sondern auch durch die Verkehrssicherungsmaßnahmen und den starken konzentrierten Besucherdruck ein direkter und dauerhafter bau-, anlagen- und betriebsbedingter Flächenverlust vor. Da jedoch diese Fläche ökologisch nicht vollständig als LRT 9110 verloren gehen wird, wird der Verlust mit dem Faktor 0,5 gewichtet, so dass für den LRT 9110 ein Flächenverlust I = (0,5*11000 m²) = 5500 m² anzurechnen ist.</p> | <p>Die direkten Flächenverluste entstehen für den FFH-LRT 9110 durch Überbauung (Eingangsbereiche) und durch Mastfußflächen, wobei Letztere nur einen Verlust von ca. 1,6 m² pro Fuß ausmachen. Im FFH-Gebiet sind ein Brückenaufsetzpunkt und drei Mastfußflächen gelegen.</p> <p>Die aus der Verkehrssicherungspflicht resultierende Entnahme von abgestorbenen Kronenästen, ganzen abgestorbenen oder absterbenden Bäumen ist demgegenüber stets nur punktuell. Zudem besteht die Möglichkeit, eingekürzte oder kronengekürzte tote Baumstümpfe am Wegesrand – abseits des frequentierten Weges - stehen zu lassen und auf diese im Rahmen der Besucherinformation gezielt zu verweisen und die Gründe für das Stehenlassen zu erläutern. Diese punktuellen Stellen der Relevanz der Verkehrssicherungspflicht führen nicht zu einem 50 %-igen Verlust des LRT in der Flächenbilanz, wie vom Einwender angenommen. Ein einzelner Baum (mit ca. 50 cm bis 100 cm Brusthöhendurchmesser) hat eine Fläche von weniger als 10 m², wohingegen die Wald-LRT mehrere Hektar (d.h. 10.000m²) einnehmen, falls überhaupt Verluste auftreten, sind diese vernachlässigbar gering (kleiner 1 %).</p> <p>Ein direkter und dauerhafter Flächenverlust entsteht auch nicht durch den stark konzentrierten Besucherdruck. Für das Projekt wurde ein Besucherlenkungs-konzept entwickelt, welches nicht vorsieht, dass die Brückenbesucher in das FFH-Gebiet geleitet werden. Vielmehr sollen diese auf dem Rundweg bleiben. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Besucher hier die Brücke verlassen und die Wanderwege nutzen werden, allerdings wird es sich hierbei aufgrund der Beschaffenheit der Wanderwege nur um eine kleine Minderheit handeln. Diese sind nur erfahrenen Wanderern vorbehalten.</p> | |
| <p>2.2.</p> | <p>Der LRT 9110 ist in den Erhaltungszustand "8" (gut) eingewertet. Ein Wald-LRT besitzt auch im Kronenbereich wichtige naturschutzrelevante Kriterien, unter anderem als Habitat für LRT-wertrelevante Vögel und Fledermäuse. Daher müssen bei der Berechnung des LRT-Verlustes grundsätzlich auch die Trapezflächen unter den Brücken und im Wirkungsbereich der Abspannungen berücksichtigt werden. Da auch diese Flächen ökologisch nicht vollständig verloren gehen, wird der der [sic!] Flächenverlust mit dem Faktor 0,3 gewichtet, so dass nochmals für den LRT 9110 ein Flächenverlust II = (13000 m²*0,3) = 3900 m² anzurechnen ist.</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der FFH-LRT 9110 bleibt in den Trapezflächen bestehen. Verluste treten nicht auf. Die Anrechnung von 3900 m² Flächenverlust II kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Vom geplanten Brückenaufsetzpunkt (HENO P, bei ca. 592 m üNN) fällt der Hang zum Fluss Selbitz steil ab, eine Höhendifferenz von 60 m (zwischen den Höhenlinien 530 und 590 m üNN) erfolgt hier auf ca. 108 m Strecke bzw. Brückenverlauf, d.h. das Gefälle des Hanges beträgt 29,05 Grad bzw. 55,56 %. Bei einem derartigen steil abfallenden Hang sind allerhöchstens – bei einer durchschnittlichen Höhe von Bäumen am Standort von ca. 25 m - nur 45 m Streckenverlauf der Brücke (vom Aufsetzpunkt im FFH-Gebiet nach Westen</p> | <p>Die FFH-VP wurde um diese Ausführungen ergänzt.</p> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>verlaufend) geeignet, mit Bäumen von 25 m Höhe am Steilhang zu interagieren, der weitere Brückenverlauf liegt so hoch über dem Grund des Steilhangs, dass Buchen und andere Baumarten nicht so hoch wachsen können, dass ihre Äste in die Brücke eindringen könnten. Die Selbitz fließt bei ca. 460 m üNN im Talgrund.</p> <p>Sollte es doch einmal zum Eindringen der Äste in die Brücke kommen, können einzelne Äste oder Bäume bei Bedarf entfernt werden, in der Bau- oder Betriebsphase aus z.B. Sicherheitsgründen. Dies ist durch einzelstammweise Entnahme von Bäumen möglich (d.h. im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung) oder durch Einkürzung von Kronen oder Einzelästen und bewirkt keinen flächenhaften Verlust des Wald-LRT, da die Kraut- und Strauchschicht erhalten bleibt und der Charakter des Wald-Lebensraumtyps durch eine Stammnahme einzelner Bäume oder einen Kronenrückschnitt nicht verloren geht. Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der Charakter des FFH-LRT ausschlaggebend, der durch eine Entnahme von einzelnen Bäumen nicht aufgehoben wird, ebenso wenig durch eine ordnungsgemäß forstwirtschaftliche Nutzung, bei der ebenfalls Bäume entnommen werden.</p> <p>Im Kronenbereich der Waldbäume befinden sich auch keine Horste von Greifvögeln, wie die Erhebungen unter der geplanten Brücke ergaben. Im Kronenbereich sind zudem Baumhöhlen, die Quartiere für baumhöhlenbewohnende Vogelarten (wie Spechte und ihre Nachfolger) und baumhöhlenbewohnende Fledermäuse, die in Spechthöhlen ihre Quartiere haben können, nicht zu erwarten, da Spechte wie Schwarz-, Grün- und Grauspecht ihre Höhlen üblicherweise in Stämmen anlegen und nicht in Ästen oder Zweigen des Kronenbereiches (weil dort die Äste zu dünn sind für eine von diesen Arten angelegte Baumhöhle).</p> <p>Nach dem LWF-Handbuch der FFH-Wald-Lebensraumtypen (LfU & LWF 2018) sind folgende Vogelarten charakteristisch für den Lebensraumtyp Buchenwald (mit den FFH-LRT 9110, 9130, 9140 und 9150): „Vogel: Spechte, Höhlenbrüter (Schwarz- und Grauspecht; Hohltaube; Halsbandschnäpper; Zwergschnäpper“), bei den Fledermäusen ist dies die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr. Diese Arten haben ihre Quartiere in Spechthöhlen, d.h. im Stamm, und nicht in der Krone.</p> <p>Der Kronenbereich ist für „Freibrüter“ unter den Vogelarten wichtig, d.h. für Arten, die ihr Nest in den Zweigen eines Baumes anlegen, jedoch sind alle nach dem LWF-Handbuch der FFH-Wald-Lebensraumtypen (LfU & LWF 2018) genannten charakteristischen Vogelarten keine Freibrüter, sondern brüten in Baumhöhlen.</p> | |
|--|--|--|--|

| | | <p>Wenn somit Bäume als Baumstämme erhalten werden und ihre Krone eingekürzt oder gekappt werden würde, blieben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten FFH-LRT-charakteristischen Vogelarten und Fledermäuse erhalten, vorausgesetzt, dass diese Bäume überhaupt Baumhöhlen in den Stämmen aufweisen. Damit erfolgt durch einen gezielten Kronenschnitt, der ggf. für die Sicherheit der Brücke nötig ist, kein Verlust von Habitaten für FFH-LRT-charakteristische Vogelarten und Fledermäuse, da diese in den Baumstämmen in Baumhöhlen ihre Nester oder ihre Quartiere haben.</p> <p>Die in der Einwendung aufgeführte Berechnung eines Flächenverlustes „Habitats für FFH-LRT-charakteristische Vogelarten und Fledermäuse“ ist somit nicht zutreffend.</p> | | | | | | | | | | | | | |
|----------|--|--|--|--------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|------|-----------------------|---|-----|------|------|---|---|
| 2.3. | Hinzugerechnet werden muss noch der durch die Höllentalterrassen selbst baulich versiegelnde Flächenverlust III = 637 m ² . | Dies ist zutreffend und ist erfolgt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich durch Überarbeitung der Planung bis Ende November 2021 der Flächenverlust für die Höllentalterrasse auf 529,46 m ² reduziert hat. | Die Ausführungen zu den Flächenverlusten in der FFH-VP wurden aktualisiert. | | | | | | | | | | | | |
| 2.4. | <p>Die Summe aus den drei Flächenverlusten ergibt in der Summe einen Gesamtflächenverlust LRT 9110 = 10037 m² gerundet 1,04 ha</p> <p>Die Berechnung des relativen Flächenverlustes im LRT 9110 ergibt: 1,04 ha / 21,84 ha = 4,76 %.</p> <p>Davon ausgehend dürfen absolut gerechnet nur maximal 250 m² verloren gehen, um die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes nicht zu überschreiten (siehe Tabelle)</p> <p>Die Fachkonvention (nach Lambrecht und Trautner) des BfN führt zu den maximal möglichen Flächenverlusten aus:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>LRT-Code</th> <th>Name</th> <th>Klasse</th> <th>Stufe I Rel. Verlust <1%</th> <th>Stufe II Rel. Verlust <0,5%</th> <th>Stufe III Rel. Verlust <0,1%</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>9110</td> <td>Hainsimsen-Buchenwald</td> <td>5</td> <td>250</td> <td>1250</td> <td>2500</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hieraus ergibt sich, dass der Flächenverlust im LRT 9110 als erhebliche Beeinträchtigung einzuwerten ist, die dem Grundsatz des Verschlechterungsverbot zuwiderläuft. Das Projekt Frankenwaldbrücken wäre gemäß §34 BNatSchG daher ein unzulässiges Projekt.</p> | LRT-Code | Name | Klasse | Stufe I Rel. Verlust <1% | Stufe II Rel. Verlust <0,5% | Stufe III Rel. Verlust <0,1% | 9110 | Hainsimsen-Buchenwald | 5 | 250 | 1250 | 2500 | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>Das Projekt beansprucht keine 1,04 ha des FFH-LRT 9110. In die projektbedingte FFH-Verträglichkeitsbilanz gehen die 529 Quadratmeter Verlust (Eingangsbereich, Terrassen) in Höhe von 0,2422 % der LRT-Fläche des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald ein sowie der Flächenbedarf der Fundamente (permanent an der Oberfläche sichtbar) in Höhe von 16 m² (0,0073 %), Stand der Planung Ende November 2021. Der Schwellenwert von 0,5 % Flächenverlust im FFH-LRT 9110 wird durch diese 545 m² (=529+16 = 0,2495%) projektbedingt nicht überschritten, d.h. es ist keine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen, die das Projekt gem. § 34 BNatSchG unzulässig macht.</p> <p>Addiert man weiter die zwei Gassen zum Auslegen des Seils und für die Seilmontage dazu (jeweils ca. 30 m Länge mit 3 m Breite, für die Verankerungspunkte Punkte HENO A3 und HENO A4), die später betriebsbedingt einer Bewuchskontrolle unterliegen, so kommt man für den gesamten Flächenverlust im FFH-LRT 9110 auf 545 + 90 + 90 = 725 m², was 0,3320 % des FFH-LRT 9110 (mit 21,84 ha insgesamt im FFH-Gebiet) entspricht und somit unter dem Grenzwert von 0,5% liegt.</p> | Die Ausführungen zu den Flächenverlusten in der FFH-VP wurden aktualisiert. |
| LRT-Code | Name | Klasse | Stufe I Rel. Verlust <1% | Stufe II Rel. Verlust <0,5% | Stufe III Rel. Verlust <0,1% | | | | | | | | | | |
| 9110 | Hainsimsen-Buchenwald | 5 | 250 | 1250 | 2500 | | | | | | | | | | |
| 2.5. | Das AELF Münchberg kommt hinsichtlich des Gesamtflächenverlustes, nicht (ausreichend) berücksichtigter Wirkfaktoren und unter besonderer | In der FFH-VP wird der Gesamtflächenverlust vollständig bilanziert. Die direkten Flächenverluste entstehen für den FFH-LRT 9110 durch Überbauung | Dieser und einer weiteren Einwendung (Teil 1, Punkt 1.16) wird insoweit gefolgt, | | | | | | | | | | | | |

| | | | |
|-------------|---|---|--|
| | <p>Berücksichtigung der hier fachlich besonders zu würdigenden synergistischen Effekte zu einem anderen Ergebnis als die FFH-VP des BföS. Um mögliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausschließen zu können, halten wir eine Neubewertung der Beeinträchtigungen für notwendig. Eine weitgehende Reduzierung der Erheblichkeitsbeurteilung, insbesondere unter Berücksichtigung der fachlichen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip („kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben erheblicher Beeinträchtigungen“) halten wir angesichts der überregionalen Bedeutung des Gebietes für nicht ausreichend.</p> <p>Darüber hinaus empfehlen wir als Maßnahme ein längerfristiges Monitoring, um die Auswirkung der mit dem Projekt auftretenden Beeinträchtigungen vollständig erfassen zu können. Wir weisen eindringlich daraufhin, dass eine Mißachtung der Erheblichkeitsschwelle bei Flächenverlusten in Lebensraumtypen gegen EU-Recht verstößt und Sanktionierungsmaßnahmen zur Folge haben kann.</p> | <p>(Eingangsbereiche) und durch Mastfußflächen. Im FFH-Gebiet sind ein Brückenaufsetzpunkt und drei Mastfußflächen gelegen. Hieraus resultieren insgesamt 545 m², also 0,2495 % Flächenverlust für den LRT 9110, da permanente Flächenverluste für die Fundamente insgesamt 16 m² betragen (bei den Punkten HENO A3, A4 und M2), und dazu die Verluste für die Höllentalterrasse von 529 m² im LRT 9110, siehe Kap. 5.2.1, 5.2.3 der FFH-VP.</p> <p>Addiert man weiter die zwei Gassen zum Auslegen des Seils und für die Seilmontage dazu (jeweils ca. 30 m Länge mit 3 m Breite, für die Verankerungspunkte Punkte HENO A3 und HENO A4), welche im Rahmen der Bauausführung zunächst nötig sind und in denen auch betriebsbedingt der Bewuchs für die Trageseile freizuschneiden ist (gemäß Bauausführungsplanung, Stand 12.12.2019), so kommt man für den gesamten Flächenverlust im FFH-LRT 9110 auf 545 + 90 + 90 = 725 m², was 0,3320 % des FFH-LRT 9110 (mit 21,84 ha insgesamt im FFH-Gebiet) entspricht, d.h. unter dem Grenzwerts von 0,5% liegt.</p> <p>In diese Berechnung des Gesamtflächenverlustes gehen jedoch nicht die Trapezflächen unter den Brücken ein, da hier der FFH-LRT bestehen bleibt und nicht flächig verloren geht (vgl. Punkt 2.2.). Ebenso führen nicht einzelne Stellen, bei denen infolge der Verkehrssicherungspflicht ggf. einzelne Bäume entfernt werden müssen, zu einem flächigen Verlust des LRT 9110 (vgl. Punkt 2.1.). Eine Neubewertung der Beeinträchtigungen ist nicht notwendig.</p> <p>Das vom Einwender geforderte Monitoring war bereits in der FFH-VP vorgesehen und wurde – auch infolge anderer Einwendungen - von einem dreijährigen auf einen einjährigen Turnus geändert.</p> | <p>als dass ein einjähriger Zyklus für das Monitoring in der FFH-VP vorgeschlagen wird.</p> <p>Die Ausführungen zu den Flächenverlusten in der FFH-VP wurden aktualisiert.</p> |
| <p>2.6.</p> | <p>b) FFH-Verträglichkeitsprüfung(VP)/Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung(saP)</p> <p>Zur Bewertung des Erhaltungszustandes von LRTen gehört nicht nur die Pflanzenausstattung, sondern auch die charakteristische Tierwelt. In der VP fehlt die Auseinandersetzung mit dem betriebsbedingten Einfluss der Frankenwaldbrücken auf die LRT-typischen Tierarten vollkommen. Nur als Beispiel: Schlingnatter und Zauneidechse im LRT 9180* Hang- und Schluchtwälder, sowie im LRT 8150 Silikatschutthalden. Es ist methodisch auch sehr fraglich, ob lediglich vier Geländetermine ausreichen, um hieb- und stichfeste Informationen über die Reptilienfauna zu gewinnen.</p> | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die charakteristischen Arten der FFH-LRTs wurden in der FFH-VP bereits in Kap. 5.2.5.4. behandelt. Ergänzungen wurden nun noch in Kap. 4.4. vorgenommen. Weiterhin wird auf die ausführliche Stellungnahme zu Einwendung 1.2.2. des Einwenders 12 der TÖB´s verwiesen.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Schlingnatter und Zauneidechse keine charakteristischen Arten im LRT 9180* Hang- und Schluchtwälder sind (siehe HANDBUCH der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern, Stand Juni 2020, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) 06 / 2020).</p> | <p>Der Text der FFH-VP wird um Ausführungen zu potenziellen Beeinträchtigungen der für die LRTs 8150, 8220, 8230, 9110, 9130 und 9180 charakteristischen Arten durch das Planungsvorhaben ergänzt.</p> <p>Die Kartierungen wurden im April und August 2020 ergänzt. Die ergänzenden Kartierungen wurden in das Formblatt Zauneidechse und Schlingnatter eingearbeitet.</p> |

| | | | |
|-------------|---|---|---|
| | | <p>Zudem wurden 2020 (am 17. April, 8. u. 25. August 2020) nochmals drei Begehungen zu Reptilien durchgeführt. Vier Begehungen zur Ermittlung der Zauneidechse entsprechen dem Methodenstandard R1 (Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014).</p> <p>Bei diesen Begehungen wurde ein Exemplar der Schlingnatter nachgewiesen und ein Exemplar der Zauneidechse außerhalb des Untersuchungsraums unter der Höllentalbrücke. Daher bleiben die bislang formulierten Einschätzungen und Maßnahmenvorschläge für beide Arten bestehen - für die Zauneidechse V31 und CEF1 bis 3 und für die Schlingnatter V8, V9 und CEF1 bis 3. Aufgrund der Erhebungen 2020 sind daher keine Änderungen an den Maßnahmen und der zugrunde liegenden Einschätzung erforderlich.</p> | <p>Für die Zauneidechse sind bereits mehrere Maßnahmen vorgesehen: V31 und CEF1 bis 3. Diese beziehen sich auch auf die Schlingnatter, ebenso V8 und V9. Daran sind keine Änderungen erforderlich.</p> |
| <p>2.7.</p> | <p>Bei der Beurteilung der nächtlichen Beleuchtung der Hängebrücken fehlt die Auseinandersetzung mit den für die LRTen 9110, 9130 und 9180* charakteristischen und wertgebenden Fledermausarten, die lieber einen dunklen Korridor bevorzugen (Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus).</p> | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Fledermäuse sind keine Schutzgüter des bestehenden FFH-Gebiets und wurden daher in der FFH-VP nicht weiter behandelt. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden Fledermäuse umfangreich in Bezug auf Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bearbeitet. Für die als charakteristische Art des LRT 9110 und 9130 angegebene Bechsteinfledermaus liegen keine Nachweise vor, aber für das Große Mausohr. Diese Art wird daher in der saP behandelt, in welcher auch spezifische Maßnahmen vorgesehen werden (V1, V31, CEF5c).</p> <p>Zudem werden die einzelnen Fledermausarten, insbesondere das Große Mausohr, nicht durch die Leuchtmarkierungsmaßnahme V30 beeinträchtigt. Wie bereits in der saP im Kapitel 2.4.3. ausgeführt, beinhaltet die Maßnahme V30 gerade „kein nächtliches Anleuchten mit Scheinwerfern“. Die LED-Lichtschläuche sind vielmehr nur im Nahbereich sichtbar und weisen eine deutlich geringere Beleuchtungsstärke auf als beispielsweise die Beleuchtung von Straßen oder Fassaden.</p> <p>Zur Verdeutlichung: Für Nebenstraßen und verkehrsberuhigte Zonen ist im Allgemeinen je nach gegebener Situation eine mittlere Beleuchtungsstärke von 2 bis 15 Lux erforderlich, für innerstädtische Fußgängerzonen (reiner Fußgängerverkehr), und ebenso für Parks und Grünanlagen, wird eine mittlere horizontale Beleuchtungsstärke von 2 Lux bis 20 Lux empfohlen, für Fußgängerüberwege mindestens 30 Lux (Quelle: Fördergemeinschaft Gutes Licht, Licht.Wissen 03;</p> | <p>saP-Text und saP-Konkretisierung werden dahingehend ergänzt, dass bei Maßnahme V30 eine Lichtstärke von 0,1 lx und orange oder rote LED-Leuchtschläuche verwendet werden soll.</p> <p>Der saP-Text und der FFH-VP-Text wurden ergänzt durch eine Prüfung, ob eine Lichtstärke von 0,1 lx und orange oder rote LED-Leuchtschläuche eine Barrierewirkung entfalten können.</p> |

| | | | |
|-------------|---|---|---|
| | | <p>https://www.licht.de/fileadmin/ Publikationen_Downloads/1403_lw03_Strassen_Wege_web.pdf. Die vorgeschlagenen LED-Leuchtschläuche mit einer Beleuchtungsstärke von 0,1 lx weisen daher eine um den Faktor 20 bis 300 geringere Beleuchtungsstärke als diese Beleuchtungen auf.</p> <p>Selbst gegenüber Vollmond- und Kerzenlicht ist die Beleuchtungsstärke der vorgeschlagenen LED-Leuchtschläuche geringer: - Mondlicht (Vollmond): 0,25 lx - Kerzenlicht bei etwa einem Meter Entfernung: 1 lx.</p> <p>Da das Höllental regelmäßig einer Beleuchtung durch den Vollmond unterliegt, ist es auch bereits regelmäßig einer Beleuchtungsstärke von 0,25 lx ausgesetzt, was somit deutlich heller ist als die Beleuchtungsstärke der vorgeschlagenen LED-Leuchtschläuche. Eine Barrierewirkung durch die Vermeidungsmaßnahme V30 ist für Fledermäuse daher ausgeschlossen.</p> <p>Entsprechende Ausführungen wurden in der saP (vgl. Ziffer 4.1.2.1.1) und in der FFH-VP (vgl. Kap. 4.4, 5.2.5.4) ergänzt.</p> | |
| <p>2.8.</p> | <p>Insgesamt fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit dem konkretisierten Erhaltungsziel: Erhalt ggf. Wiederherstellung des naturnahen, komplexen und grünlandgeprägten Bachtals der Selbitz als Teil einer überregionalen Vernetzungssachse sowie den naturnahen, nicht oder nur wenig zerschnittenen Fließgewässer-Auen und Hang/Schluchtwald-Lebensraumkomplexen an der Fränkischen und Thüringischen Muschwitz. Erhalt der naturnahen Laubwaldgesellschaften der Talhänge sowie der wertvollen Vegetationskomplexe aus Felsheiden, wärmeliebenden Säumen und Gebüsch in einer besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart im Bereich des Naturschutzgebietes „Höllental“. Erhalt des Gebiets aufgrund seiner hohen Bedeutung für das Vorkommen des Fischotter in Oberfranken. Allein der betriebsbedingte Wirkraum (Fluchtdistanzen von Tieren, Abwanderung in ruhigere Bereiche, usw.) der Hängebrücken (dazugehört nicht nur die Brückentrasse selbst, sondern auch die Wanderwege im Hangbereich) führt zu einer Zerschneidung des FFH-Gebietes.</p> | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Das genannte Erhaltungsziel, insbesondere der Erhalt des Gebietes aufgrund seiner hohen Bedeutung für das Vorkommen des Fischotter in Oberfranken wird nicht gefährdet. Der betriebsbedingte Wirkraum führt nicht zu einer Zerschneidung des FFH-Gebietes.</p> <p>Es ist nicht zu erwarten, dass sich die im Erhaltungsziel konkret benannte Art Fischotter auf ruhigere Gewässerabschnitte zurückziehen oder gar ganz abwandern wird. Die Fischotter sind nach Angaben des Bayerischen LFU Nahrungsopportunisten und hochmobile Tiere. Die Tiere können bei ihren Wanderungen bis zu 20 km und mehr pro Nacht zurücklegen. Entsprechend groß sind somit die einzelnen Reviere: 40 km Flusslauf für einen Rüden und 20 km für eine Fähe sind keine Seltenheit (vgl. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lutra+lutra).</p> <p>Der Aktionsradius der Art Fischotter ist folglich ohnehin bereits sehr groß. Hinzu kommt, dass die Art überwiegend nachtaktiv ist. Die Brücken sollen aber nach derzeitiger Planung nur tagsüber betrieben werden. Mögliche Konflikte mit Wanderern sind damit nicht zu erwarten. Darüber hinaus kommt es nicht zu einer Veränderung der Ufergehölze, sodass kein direkter Flächenverlust von Habitaten entsteht. Im Übrigen belegen zahlreiche Quellen, dass der Fischotter wenig empfindlich gegenüber menschlichen Störungen ist (vgl. S. 45-46 der</p> | <p>Der Text der FFH-VP wird in Bezug auf die potenzielle Beeinträchtigung des Erhaltungszustands des Fischotter bei zunehmender Besucherzahl durch Verlust von Lebensstätten und Störungen ergänzt.</p> |

| | | | |
|-------|---|--|--|
| | | <p>FFH-VP). Eine Zerschneidung der Landschaft infolge der Fluchtdistanzen und Abwanderung in ruhigere Bereiche ist damit nicht zu erwarten.</p> <p>Unabhängig davon wurden in die saP und die saP-Konkretisierung ergänzende Maßnahmen zum Fischotter aufgenommen, die mögliche Barrieren oder Wanderhindernisse abmildern oder beseitigen sollen. Auf die Ausführungen zu den Einwendungen 1.1.8., 1.1.10. des Einwenders 12 der TÖB's wird verwiesen.</p> | |
| 2.9. | <p>Die in der saP genannten Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sollen in erheblichem Umfang (z.B. Uhu, Schwarzstorch, Wildkatze usw.) außerhalb des FFH-Gebietes stattfinden. Das AELF Münchberg weist darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes/ Naturschutzgebietes für wertgebende Tierarten den Erhaltungszustand nicht sichern.</p> | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Im Untersuchungsraum für die saP im FFH-Gebiet wurden keine Reproduktionsstätten der genannten Arten Uhu, Schwarzstorch, Wildkatze ermittelt. Insbesondere Vogelarten mit hoher Fluchtdistanz, wie der Schwarzstorch brüteten nicht im Bereich unter den geplanten Brücken; Horst- oder Brutnachweise des Baumfalken oder des Wespenbussards gelangen im Untersuchungsraum 2018 unterhalb der geplanten Brücken und in geplanten Warte- und Aufenthaltsbereichen ebenfalls nicht: für diese drei Arten sind Reproduktionsstätten an der Ostseite des Tals nicht betroffen und damit ergibt sich auch kein Verlust an Reproduktionsraum.</p> <p>Somit ist es plausibel, dass für diese Arten, die das FFH-Gebiet nur als Teil ihres Aktionsraums beinhalten, Maßnahmen auch außerhalb des FFH-Gebietes durchgeführt werden.</p> | Keine Änderungen erforderlich. |
| 2.10. | <p>Die geplanten CEF-Maßnahmen werden nicht wirksam geworden sein, wenn die Frankenwaldbrücken gebaut sind. Ein eindeutiger Verstoß gegen § 44 BNatSchG.</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zur Einwendung 1.1.3. des Einwenders 12 der TÖB's wird vollumfänglich verwiesen.</p> | Auf die Änderungen zur Einwendung 1.1.3. des LbV wird verwiesen. |
| 2.11. | <p>In einer Vielzahl von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird die erforderliche kritische Auseinandersetzung mit der dem Einzelindividuum (Art. [sic!] 44 BNatSchG) durch eine populationsbezogene Beurteilung ersetzt (Uhu, Wanderfalke, Wildkatze usw.)</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auf die Ausführungen zu Einwendung 1.1.2. des Einwenders 12 der TÖB's wird vollumfänglich verwiesen.</p> | Auf die Änderungen zur Einwendung 1.1.2. des LbV wird verwiesen. |
| 2.12. | <p>AELF Münchberg kommt daher zu dem Ergebnis, dass die FFH-VP und die saP fehlerhaft bzw. unvollständig ist und nachgebessert werden sollte.</p> | <p>FFH-VP und saP wurden überarbeitet.</p> | |
| 2.13. | <p>UVP</p> <p>Der Umfang eines Ausgleichs ist aufgrund der nicht abschätzbaren Auswirkungen der Hängebrücken mit deren Besucherströmen unseres Erachtens nur mit einer UVP zu ermitteln.</p> | <p>Gemäß § 50 Abs. 1 UVPG ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Projekt im Sinne der Nummern 18 der Anlage 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen. Statt einer UVP wird daher eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt.</p> | <p>Es wurde eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt.</p> |

| Punkt | Einwendung | Antwort | Konsequenzen für den Text |
|-------|---|---|--|
| 3. | Einwender 18 vom 03.03.2020, Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern Erbendorf | | |
| 3.1. | <p>Als anerkannter Naturschutzverband sehen wir uns in unserem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffen und nehmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Frankenwaldbrücke“ der Stadt Lichtenberg und Gemeinde Issigau im folgenden Stellung.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern (VLAB) den Bau der Frankenwaldbrücken sehr kritisch betrachtet und ablehnt.</p> <p>Begründung: Das Naturschutzgebiet Höllental wurde 1997 im Naturraum „Frankenwald“, im Tal der Selbitz mit ihren Auwaldbereichen, den naturnahen Waldgesellschaften der Talhänge und wertvollen Vegetationskomplexen aus Felsheiden, wärmeliebenden Säumen und Gebüsch aus ausgewiesen, um die Vielfalt an Pflanzen und Tieren seltener, auch empfindlicher und gefährdeter Arten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Es ist von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart der Talhänge geprägt, die es zu bewahren gilt.</p> <p>Mit dem Bau der Frankenwaldbrücken mit Großparkplatz, Besucherzentrum und Höllental-Terrasse befürchten wir durch entstehenden Massentourismus, Ausbau von Infrastruktur und Freizeiteinrichtungen eine nachhaltige Störung des Naturschutz- und FFH-Gebiets mit nicht abzusehenden Beeinträchtigungen von Flora und Fauna.</p> <p>Neben der Veränderung des Landschaftsbildes durch die Brücken selbst werden auch der zu erwartende Besucherverkehr und die nachfolgend geplanten Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung sichtbare Auswirkungen auf das Naturschutz- und FFH-Gebiet haben.</p> | <p>Die Einwendung wird zurückgewiesen.</p> <p>Eine nachhaltige Störung des Naturschutz- und FFH-Gebietes ist durch die geplanten Brücken nicht zu erwarten. Wie die saP zeigt, kann die Erfüllung eines der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG – auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen - ausgeschlossen werden. Angesichts dessen steht auch keine (mittelbare) Beeinträchtigung der FFH-LRT zu befürchten.</p> <p>Auch konnten Untersuchungen, beispielsweise von Gohlke et al. (2019) im Nationalpark Hainich, einen negativen Einfluss von Wandertourismus auf streng geschützte Vogelarten im Wald nicht nachweisen. Das Risiko, dass die erhöhte Zahl von Besuchern auf den Wanderwegen – trotz Besucherlenkkonzept – möglicherweise zur Beunruhigung von möglichen Neststandorten von Vogelarten kommen könnte, wird daher als sehr gering bis nicht gegeben eingeschätzt.</p> <p>Vorsorglich werden jedoch in der saP konfliktvermeidende Maßnahmen, insbesondere Informations- und Hinweistafeln, ein Informationszentrum, die Überwachung der Einhaltung durch Ranger, unternommen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie diese Maßnahmen sichtbare Auswirkungen auf das Naturschutz- und FFH-Gebiet haben sollen, dienen sie doch gerade deren Schutz.</p> <p>Eine Veränderung des Landschaftsbildes ist ebenfalls nicht zu befürchten. Die geplanten Brücken haben nur eine geringfügige Auswirkung auf die Landschaft, weil die Brückenkonstruktion möglichst minimal konzipiert wurde, sodass sie sich in die Landschaft einfügt.</p> | Keine Änderung von saP, saP-Konkretisierung und FFH-VP erforderlich. |
| 3.2. | <p>Mit dem Bau der Widerlager und Abspannfundamente, der nötigen Zuwegung sowie der Erschließung des Besucherzentrums und der Höllental-Terrasse, zum Teil mit Lage im FFH-Gebiet, wird massiv in bisher ungestörte Naturräume eingegriffen. So ist bspw. am Naturdenkmal Kesselfels ein Widerlager mit einem 15 m hohen Pylon vorgesehen.</p> | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die direkten Flächenverluste entstehen für den FFH-LRT 9110 durch Überbauung (Eingangsbereiche) und durch Mastfußflächen, wobei Letztere nur einen Verlust von ca. 1,6 m² pro Fuß ausmachen. Im FFH-Gebiet sind ein Brückenaufsetzpunkt und drei Mastfußflächen gelegen.</p> | Keine Änderungen erforderlich. |

| | | | |
|------|---|--|--|
| | | Die Bilanz der addierten LRT-Verlust für die einzelnen Baumaßnahmen ergibt, dass die Verluste unterhalb der Erheblichkeitsschwellen liegen und das Projekt mit § 34 BNatSchG im Einklang steht. Im Übrigen formulieren saP und FFH-VP entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff. | |
| 3.3. | Das Überqueren des Höllental [sic!] in luftiger Höhe entzieht sich dem direkten Erleben der Natur, das dann an anderer Stelle konzentriert genutzt werden wird. Wir sehen für sensible Felsbereiche durch verstärkte (Tritt-)Belastung die Gefahr, dass besonders geschützte und gefährdete Pflanzen unwiederbringlich verloren gehen. So soll der Bereich des König David mit seiner hochsensiblen Vegetation durch Besucherlenkung möglichst frei gehalten werden, andererseits sind dort dennoch umfangreiche Steuerungs- und Sicherungsmaßnahmen vorgesehen. Auch die angedachte Beschränkung der Besucherzahl erst nach dem Auftreten von Schäden in sensiblen Bereichen ist zu rügen. | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Es steht nicht zu befürchten, dass durch verstärkte (Tritt-)Belastung sowie umfangreiche Steuerungs- und Sicherungsmaßnahmen am „König David“ geschützte und gefährdete Pflanzen unwiederbringlich verloren gehen.</p> <p>So unterliegen die FFH-LRTs 8150, 8220 und 8230, in denen sich Felsen wie „König David“ oder „Hirschsprung“ befinden, keiner direkten Flächenbeanspruchung. Direkte Flächenverluste durch Überbauung treten für diese FFH-LRTs 8220, 8150 und 8230 daher nicht auf. Im Wegekonzept ist zudem die „Abspernung sensibler Felsbereiche am König David“ vorgesehen, gerade damit keine erheblichen Beeinträchtigungen an der Fels-Vegetation entstehen.</p> <p>Die FFH-VP führt hierzu in Ziffer 6.3.1 unter anderem aus: „Die Höllentalterrasse wird so attraktiv gestaltet, dass für die Besucher ein Umweg zum weiter entfernten Aussichtspunkt König David mit seiner hochsensiblen Vegetation überflüssig werden wird. Zum König David selbst sollen aufgeständerte Wege entstehen. Die Wegeführung wird eindeutig und die im direkten Umgriff des bisherigen Weges befindliche Vegetation geschützt. Um die seltenen Pflanzen am König David selbst zu schützen, soll das Gelände nach hinten, Richtung Waldrand versetzt werden.“ Am König David selbst wird die Absturzsicherung ertüchtigt und so positioniert, dass die sensiblen Bereiche auf dem Felsen unzugänglich werden. So ist gegenüber dem Ist-Zustand ein Versetzen des Geländers um ca. 1 bis 3 m in Richtung Waldrand geplant, d.h. die gegenwärtige Belastung der Felsvegetation wird verringert, die bestehenden Schäden durch Tritt und Lagern sollten damit verkleinert werden können.</p> <p>Durch die oben dargestellten deutlichen Veränderungen der Wegeführungen und Beschilderungen gegenüber dem Ist-Zustand ist zu erwarten, dass erhebliche Schäden in ökologisch besonders empfindlichen Bereichen, wie etwa beim Felsbereich König David, vermieden werden. Es erfolgt somit nicht nur eine Veränderung der Beschilderung und die Verlegung der Wanderwege, sondern auch eine veränderte Absturzsicherung, sodass die sensiblen Bereiche auf dem Felsen unzugänglich sind.</p> <p>Darüber hinaus ist ein Monitoring in der FFH-VP vorgesehen, welches infolge anderer Einwendungen von einem dreijährigen auf einen einjährigen Turnus</p> | Keine Änderung von saP, saP-Konkretisierung und FFH-VP erforderlich. |

| | | | |
|------|--|--|--|
| | | geändert wurde. Sollten gleichwohl die vom Einwender befürchteten Belastungen entstehen, können diese schnell erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. | |
| 3.4. | Durch das Verlassen der befestigten Wege und markierten Wanderwege, Hinterlassen von Müll und auftretendem Lärm können Beeinträchtigungen von Flora und Fauna nicht ausgeschlossen werden; ebenso ist auf eine erhöhte Waldbrandgefahr durch Mißachtung des Rauchverbotes hinzuweisen. | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Diese Beeinträchtigungen von Flora und Fauna durch das Verlassen der befestigten Wege und markierten – Wanderwege, das Hinterlassen von Müll und auftretendem Lärm sowie die erhöhte Waldbrandgefahr durch Missachtung des Rauchverbotes stehen – insbesondere unter Berücksichtigung des Besucherlenkungskonzeptes - nicht zu befürchten.</p> <p>Durch Hinweis- und Informationstafeln werden die Besucher auf das Vorhandensein der geschützten Pflanzen und Arten aufmerksam gemacht und explizit auf die Gefahr hingewiesen, dass es bei bestimmten Verhaltensweisen zu Beeinträchtigungen kommen kann, sodass die Besucher ihr Verhalten entsprechend anpassen können. Es ist davon auszugehen, dass sich die Besucher im Wesentlichen daran halten werden, vor allem weil Kontrollen durch Ranger vorgesehen werden. Dass es vereinzelt zu Fehlverhalten kommen kann, ist nicht ausgeschlossen. Da dies nur Einzelfälle sein werden, kann dies vernachlässigt werden.</p> <p>Zur Vermeidung eines etwaigen Müllproblems ist eine flächendeckende Versorgung mit Mülleimern vorgesehen, die regelmäßig entleert werden sollen. Zudem wird das Wegwerfen von Gegenständen, Zigaretten etc. geahndet und es erfolgt eine Kontrolle durch Ranger. Dies dient letztlich auch der Beachtung des Rauchverbotes.</p> | Keine Änderung von saP, saP-Konkretisierung und FFH-VP erforderlich. |
| 3.5. | Befremdlich muten ebenso die Empfehlungen aus der saP an, Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des NSG- und FFH-Gebietes durchzuführen, z.B. Installation von Horstplattformen für Großvögel außerhalb des FFH-Gebiets in Kombination mit der Verlängerung forstlicher Umtriebszeiten in der Umgebung der Horstplattformen. Dies zeigt die Schwere und Auswirkungen des Eingriffs durch den Bau der Brücken; Tierarten sollen außerhalb des Gebietes Lebensraum finden. | <p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Im Untersuchungsraum für die saP im FFH-Gebiet wurden keine Reproduktionsstätten der Arten Uhu, Schwarzstorch, Wildkatze ermittelt. Insbesondere Vogelarten mit hoher Fluchtdistanz, wie der Schwarzstorch brüteten nicht im Bereich unter den geplanten Brücken; Horst- oder Brutnachweise des Baumfalken oder des Wespenbussards gelangen im Untersuchungsraum 2018 unterhalb der geplanten Brücken und in geplanten Warte- und Aufenthaltsbereichen ebenfalls nicht: für diese drei Arten sind Reproduktionsstätten an der Ostseite des Tals nicht betroffen und damit ergibt sich auch kein Verlust an Reproduktionsraum.</p> <p>Somit ist es plausibel, dass für diese Arten, die das FFH-Gebiet nur als Teil ihres Aktionsraums beinhalten, Maßnahmen auch außerhalb des FFH-Gebietes durchgeführt werden.</p> <p>Zudem richten sich die Maßnahmenvorschläge nach dem artenschutzrechtlichen Katalog des Umweltamts Nürnberg 2019 (UWA N 2019,</p> | Keine Änderung der saP erforderlich. |

| | | | |
|--|--|---|--|
| | | <p>vgl. https://www.nuernberg.de/imperia/md/umweltamt/dokumente/service/190925_massnahmenkatalog_nuernberg_abgabe_mit_index.pdf) sowie dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des Landesamtes für Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW (2013), vgl. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe).</p> <p>Insbesondere in dem Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen des UWA N (2019) wird die Kombination kurzfristiger Maßnahmen (z.B. Horstplattformen, Nistkästen) mit mittel- bis langfristig wirksamen Maßnahmen (z.B. Naturnahe Waldentwicklung; Erhöhung der forstlichen Umtriebszeiten) empfohlen. Diese Maßnahmen-Kombinationen sind daher „Stand der Technik“ und fachlich sinnvoll.</p> | |
|--|--|---|--|

Zitierte Literatur:

AELF Managementplan für das FFH-Gebiet 5937-371 Schneebergmassiv mit Fichtelseemoor. Herausgeber: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Münchberg (AELF), Oktober 2011.

AELF Managementplan für das FFH-Gebiet 5837-301 "Naturwaldreservat Waldstein". Herausgeber: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Münchberg (AELF), November 2011.

Andrä, E. et al. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. 783 S. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014).

Augsburger Allgemeine, Pressebericht vom 25.7.2019 zu Schwarzstorchbruten

Bernshausen, F., Kreuziger, J., Richarz, K., Stefan R. Sudmann (2014): Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen. Fallstudien und Implikationen zur Minimierung des Anflugrisikos. NuL 46 (4), 2014, 107-115.

Bernotat, D., S. Rogahn, C. Rickert, K. Follner & C. Schönhofer (2018): BfN-Skript 512 „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“. Bonn-Bad Godesberg.

Bernotat, D. & Dierschke, V. 2016: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016. Bonn-Bad Godesberg.

Bräu, M. et al. (2013). Tagfalter in Bayern. 784 S. Ulmer Verlag, Stuttgart.

Egidius, H. (2010): Artikel Nisthilfen: Kunsthorste für Frei- und Höhlenbrüter. Zeitschrift Naturschutz und Landschaftsplanung, <https://www.nul-online.de/Nisthilfen-Kunsthorste-fuer-Frei-und-Hoehlenbrueeter,QUIEPT4MjE3ODQmVVBPUz0wJk1JRD0xMTE.html?UID=81C81B251500C2E0681037BADADAAC7146C95E02174BE6>. 3.10.2010

Ficker, W. (1990): Sperlingskauzbrut in einer künstlichen Nisthöhle. Falke 37: 379-383

FFH-VP-Info: <https://ffh-vp-info.de>

Fördergemeinschaft Gutes Licht: Licht.Wissen 03; Online unter https://www.licht.de/fileadmin/Publikationen_Downloads/1403_lw03_Strassen_Wege_web.pdf.

Gohlke, A., Henkel, A., Brunzel, S. (2019): Auswirkungen von Wandertourismus auf geschützte Vogelarten im Wald. Naturschutz und Landschaftsplanung 51(12): 590-595.

HANDBUCH der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern, Stand Juni 2020, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) 06 / 2020. Freising.

LANUV NRW - Landesamt für Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2013): Informationen zu Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, online unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Laufer, H. et al. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 808 S. Ulmer Verlag, Stuttgart.

LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, 6.1.3; LKMMS § 42 Rn. 6. Online verfügbar unter la-na.de, Datei [vollzugshinweise_stand_19xi2010-2_1518592222.pdf](https://www.la-na.de/vollzugshinweise_stand_19xi2010-2_1518592222.pdf)

Landesbund für Vogelschutz (LBV): Gefährdung des Schwarzstorchs und Schutzmaßnahmen: <https://www.lbv.de/naturschutz/arten-schuetzen/voegel/schwarzstorch/horstschutz/>

LBV-Broschüre „Das 1x1 der Vogel-Nistkästen“ des Landesbundes für Vogelschutz, Kreisgruppe München. Online unter https://www.lbv-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Unsere_Themen_Master/Artenschutz_am_Gebaeude_Master/DownloadBroschueren/Documents/LBV_Nistkastenbroschuere.pdf

Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537. Bonn-Bad Godesberg.

Lieb, K. (2002): Nistkastenbrut des Sperlingskauzes (*Glaucidium passerinum*) im Weilhartforst/Oberösterreich. *Egretta* 45:143-145.

Meschede, A. (2009): Verbreitung der Fledermäuse in Bayern - Einfluss von Landschaft und Klima. Dissertation an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Erlangung des Doktorgrades.

Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald (Hrsg., 2011): Biologische Vielfalt im Nationalpark Bayerischer Wald, Sonderband der Wissenschaftlichen Schriftenreihe des Nationalparks Bayerischer Wald, Grafenau, 226 S..

Pfennig, H. G. (1995): Erfolgreiche Nistkastenbrut des Sperlingskauzes (*Glaucidium passerinum*) im Ebbegebirge. *Charadrius* 31:126-129.

Pressemitteilung der Bayerischen Staatsforsten (vom 27.3.2018): <https://www.baysf.de/de/medienraum/pressemitteilungen/nachricht/detail/ins-gemachte-nest-kunsthorte-fuer-den-schwarzstorch-im-staatswald.html>

Richarz, K. & Hormann, M. (2007): Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. 296 S. Aula-Verlag, Wiesbaden.

UWA N (2019) - Umweltamt Nürnberg (2019): Katalog artenschutzrechtlicher Maßnahmen, online unter https://www.nuernberg.de/imperia/md/umweltamt/dokumente/service/190925_massnahmenkatalog_nuernberg_abgabe_mit_index.pdf

Voigt, C.C., et al. (2019), Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Online unter <https://www.fledermausschutz.de/2019/01/04/fledermaeuse-und-licht-leitfaden-fuer-die-beruecksichtigung-von-fledermaeusen-in-beleuchtungsprojekten/>